

Stenographisches Protokoll.

177. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Freitag, den 13. April 1923.

Inhalt.

Personalien: Immunitätsangelegenheit Forstner (5429).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes: Vertretung des Bundeskanzlers mit der Vertretung des Ministers des Äußern, des Vizekanzlers mit der Vertretung des Finanzministers (5429).

Verhandlungen: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Zolltarifnovelle 1923 (B. 1446) — Berichterstatter Pauly (5429), Ederich (5430), Partif (5434) — 2. Lesung (5437).

2. Mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 1449), betr. die zweite Wehrgefeßnovelle vom Jahre 1923 (B. 1456). — Berichterstatter Dr. Schürff (5437) — 2. u. 3. Lesung (5439).

3. Mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 1450), betr. die Abänderung und Ergänzung des Heeresgefeßgesetzes (B. 1457) — Berichterstatter Heizinger (5439), Baumgärtel (5440) — 2. Lesung (5441).

4. 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 1420) über die Wahlordnung für den Nationalrat — Schönsteiner (5441), Vizekanzler Dr. Frank (5446), Eleffin (5449), Dr. Danneberg (5454), Dr. Schönbauer (5462) — Verfassungsausschuß (5465).

Tagesordnung: Antrag Sever, betr. Vorname der 1. Lesung der Regierungsvorlage B. 1441 — Annahme des Antrages (5465).

Ausschüsse: Wahl Tomisch an Stelle Doktor Deutsch in den Ausschuß für soziale Verwaltung (5465).

Zuweisung der B. 1435 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht, der B. 1437 und 1438 an den Justizauschuß, der B. 1433 an den Verfassungsausschuß, der B. 1434 und 1436 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (5465).

Eingebracht wurden:

Antrag: Dr. Schürff, betr. Abänderung des § 100 des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1921 (B. 1458).

Anfragen: 1. Dr. Deutsch: Bundesregierung, wegen des Transports von Geschützen unter der Deklaration „Holzverarbeitungsmaschinen“ (531/I);

2. Dr. Urfin: Verkehrsminister, betr. Vorfälle bei einem Extrazuge von Freiland nach Tünnitz zu einem Tanzfest (532/I).

Verteilt wurden:

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 1451; Anträge des Ausschusses für Heereswesen B. 1456, 1457.

Präsident Seitz eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min. vorm. und teilt mit, daß laut Zuschrist des Bundeskanzleramtes der Bundespräsident in Anbetracht der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Äußeres und des Bundesministers für Finanzen den Bundeskanzler, beziehungsweise den Vizekanzler mit der Vertretung der Genannten betraut habe.

Das Strafbezirksgericht I in Wien erjudet um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Forstner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre. — Zuweisung an den Verfassungsausschuß.

Es wird zur T. D. übergegangen, das ist zunächst der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage B. 1414, betr. die Zolltarifnovelle 1923 (B. 1446).

Berichterstatter Pauly: Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage Nr. 1414 der Bundesregierung über die Änderung des Zolles für mehrere Waren, also die Zolltarifnovelle, in einer Reihe von Sitzungen behandelt. Daß diese Zolltarifnovelle eingebracht wurde, hat vor allen Dingen den Grund, weil es unbedingt notwendig erschien, eine Reihe von Zollpositionen, welche durch kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetze außer Kraft gesetzt waren, nunmehr wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Es wurde darauf Rücksicht genommen, daß die beim gegenwärtigen Zustand unbedingt noch aufrechtzuerhaltende Befreiung der Einfuhr der für die breiten Massen lebenswichtigsten Artikel auch weiterhin gewährleistet ist. Es sind daher weiterhin zollfrei: Getreide, Mehl, Reis, Margarine und andere Fette, Schlachtvieh, Fleisch, ordinäre Fische, Seefische, Eier, Serringe, frische Milch, Kondensmilch. Daneben gibt es aber eine große Zahl von Zollpositionen, bei welchen man aus verschiedenen Gründen nunmehr wieder an die Einführung des alten Zolles schreiten mußte. Ich sage, aus verschiedenen Gründen, weil es ja einerseits notwendig ist, daß die im Wiederaufbaugesetz vorgesehene bedeutungsvolle Post der Zolleinnahmen auch gesichert wird, und weil wir andererseits bei Verhandlungen mit unseren Nachbarstaaten diese Vorlage dringend benötigen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nun in eingehender Weise die Vorlage behandelt, und wenn ich vor allen Dingen die Positionen 36 und 37 als besonders eingehend behandelt bezeichne, so muß ich sagen, daß wir hier im Verlauf der Debatte eine Menge von interessanten Details über diese Post „Obst, nicht besonders benannt, frisch“, sowie „Nüsse und Haselnüsse“ hören konnten.

Es wurde im Verlaufe der weiter fortgesetzten Verhandlung der übrigen Zollpositionen eine Reihe von Minderheitsanträgen gestellt. Auch von Seiten des Herrn Abg. Partik wurde ein Antrag wegen Neueinschiebung der Position 613 vorgebracht. Es hat sich jedoch hier im gedruckten Bericht ein Druckfehler am Ende des § 1 eingeschlichen, wo „613“ steht. Es ist dies falsch, es sollte heißen: „aus 613“ und überdies ist es allein nicht die richtige Post, sondern es hat sich nachträglich herausgestellt, daß Stärke die Zolltarifnummern 131, 132 und 613 hat. Ich werde mir daher erlauben, dem hohen Hause diese Korrektur vorzulegen. Es würde dann am Ende bei Post 613 lauten: „aus 131, 132 und 613 Kartoffelstärke (auch Kartoffelstärkemehl); jedoch wird der Zoll auf 8 K pro 100 Kilogramm ermäßigt“.

Außerdem scheint bei der Post 119 „Käse“ das Wörtchen „Anmerkung“ ausgefallen. Es ist hier nach dem Worte „Käse“ das Wort „Anmerkung“ einzusetzen.

Bei den Minderheitsberichten blieb bei dem Minderheitsantrag zur Post 74 des Zolltarifs, „Wildbret und Federwild, tot oder zerlegt“, die Bezeichnung „Zollfuß für 100 Kilogramm 5 K“ aus. Ich bitte, dies daher zu ergänzen.

Die übrigen Anträge, die gestellt wurden und hier gedruckt vorliegen, sind ja dem hohen Hause bekannt.

Wir haben dann hier im § 2 noch eine Änderung vorzunehmen, die aber erst notwendig erscheint durch die Verordnung, in welcher unser bisheriges Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nunmehr eine andere Namensbezeichnung bekommt; es wird nämlich dadurch notwendig, daß es im § 2 im zweiten Absatz, wo es heißt: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit den Bundesministern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft betraut“, nunmehr zu heißen hat: „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft betraut“.

Elderich: Hohes Haus! Wir müssen auch bei dieser Gelegenheit sowie bei der Verhandlung anderer Zolltarifnovellen unserem Protest dagegen Ausdruck geben, daß die Regierung auch diesmal wieder von einer Erneuerung, von einer allgemeinen

Zolltarifrevision Abstand nimmt und wieder an dem Zolltarif vom Jahre 1906 herumsieht, der in keiner Weise mit unseren gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen ist. Der Zolltarif vom Jahre 1906 wurde erstellt mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des großen Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, hat also auf die speziellen Verhältnisse dieser Volkswirtschaft Rücksicht genommen; nunmehr haben sich aber die Verhältnisse total geändert, wir bewohnen ein ganz kleines Stück dieses früher großen Gebietes, die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich von Grund auf geändert und trotzdem bleibt der Zolltarif in Kraft, trotzdem wird nicht daran gegungen, einen Zolltarif zu erstellen, der den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wäre. Es wurde uns schon unter der Ära des Finanzministers Dr. Gürtler mitgeteilt, daß die Vorarbeiten bezüglich Erstellung eines neuen Zolltarifs abgeschlossen sind, und versprochen, daß dieser Zolltarif in der nächsten Zeit den Parteien, beziehungsweise dem Hause zugehen werde. Das ist nicht geschehen. Jetzt, anlässlich der Verhandlung über die Erhöhung gewisser Finanzzölle im Außerordentlichen Kabinettsrat und anlässlich des Einbringens dieser Vorlage im Hause sind wieder Versprechungen gemacht worden, daß die Zolltarifrevision vorwärtsschreitet, daß sie bald abgeschlossen sein wird, daß sich das Haus, beziehungsweise die Parteien bald mit der neuen Zolltarifnovelle werden beschäftigen können, es müßten nur noch Gegensätze zwischen agrarischen und industriellen Produzenten ausgeglichen werden. Hohes Haus! Das Ingeltungbleiben des Zolltarifs vom Jahre 1906 bereitet der österreichischen Volkswirtschaft ungeheure Schwierigkeiten. Eine große Zahl von Zollpositionen sind einfach Finanzzölle geworden, weil die Industrien, die durch diese Zölle geschützt werden sollen, aus Österreich verschwunden sind, oder aber, es kommt dieser Zollschutz nur einer ganz kleinen Anzahl von Betrieben zugute und ermöglicht ihnen Profite, die vom Standpunkt der Volkswirtschaft vollständig ungerechtfertigt sind. Nehmen wir den Zuckerzoll! Der Zuckerzoll hatte im Jahre 1906 eine große Zuckerproduktion gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen. Was ist von der Zuckerproduktion der Vorkriegszeit im kleinen Österreich übrig geblieben? Im ganzen drei oder vier Fabriken, von denen die wenigsten ihre Betriebe voll ausnützen können, weil die Rübe nicht vorhanden ist. Diese drei oder vier Zuckerrfabriken werden nunmehr durch den Zuckerzoll, der gegenüber der Vorkriegszeit auch wieder wesentlich erhöht wurde, geschützt. Ebenso steht es mit dem Petroleumzoll. Wir hatten in der Vorkriegszeit in Galizien eine große Petroleumproduktion, die durch den Zoll gegen die Auslandskonkurrenz geschützt wurde. Davon

ist gar nichts übrig geblieben als zwei Petroleumraffinerien im kleinen Österreich, in Floridsdorf und in Drößing. Ähnliche Dinge könnte man an einer Reihe von Beispielen dartun. Es ist ja allen verständlich, und die bürgerlichen Parteien selbst geben zu, daß es unmöglich ist, mit dem Zolltarif des Jahres 1906 weiter zu operieren, daß also ein neuer Zolltarif erstellt werden muß. Nichtsdestoweniger wird dieser allseits anerkannten Notwendigkeit nicht Rechnung getragen und es wird fortwährend an dem Zolltarif des Jahres 1906 herumgeklüffelt, und nicht etwa in der Weise, daß man Zolltarifpositionen, die ganz ungerechtfertigt geworden sind, die die Volkswirtschaft beschweren, die auch der Produktion im Wege stehen, herabsetzen würde, sondern es werden die Zolltarifpositionen ständig erhöht. Es wird bei der Behandlung des Zolltarifes lediglich von fiskalischen Gesichtspunkten ausgegangen. Nun muß doch festgestellt werden, daß die Erstellung eines Zolltarifes lediglich vom fiskalischen Gesichtspunkt aus absolut nicht möglich ist. Es gibt eine Reihe von Finanzzöllen in jedem Land, wo Zölle bestehen, die den Zweck haben, einen finanziellen Ertrag zu liefern, die in der Regel auf Kolonialwaren oder auf Waren gelegt werden, die in dem betreffenden Lande selbst nicht erzeugt werden. Die andern Zölle aber sind von dem Gesichtspunkt aus erstellt, die Produktion des Landes gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen, nicht aber von dem Gesichtspunkt aus, den Finanzen des Staates eine reichliche Einnahme zu bringen; der Schutz der heimischen Produktion durch die Zolltarifpositionen kann ja nur so weit gehen, daß etwa differente Produktionsverhältnisse zwischen dem einen und dem andern Lande durch den Zolltarif ausgeglichen werden. Wenn also etwa das eine Land ungünstigere Produktionsverhältnisse als das andere konkurrierende Land hätte, so würde eben — ich sehe davon ab, wie wir grundsätzlich zur Frage der Zölle überhaupt stehen — diese Differenz durch den Schutz Zoll ausgeglichen werden. Der Gesichtspunkt ist also der, die heimische Produktion zu schützen, nicht aber, die Finanzen des Staates durch eine solche widersinnige Belastung der Volkswirtschaft zu sanieren. Bei uns wird aber lediglich der fiskalische Standpunkt zur Geltung gebracht. Wir haben eine Reihe von Finanzzöllen, die nicht auf Kolonialwaren, sondern auf Produkte heimischer Erzeugung gelegt sind; ich erwähne da beispielsweise den Zoll von 20 Goldkronen, also von zirka 290.000 K auf 100 Kilogramm Marmelade, also von 2900 K bei 1 Kilogramm Marmelade, der der heimischen Marmeladeerzeugung zugute kommt. Wir haben in Österreich schon eine ganze Reihe von Marmeladefabriken, die diesen Zoll lukrieren, was unserer Ansicht nach überflüssig ist. Es wirkt also hier ein Zoll, der als Finanz Zoll ausgegeben wird, prohibitiv für die Einfuhr ausländischer Marmelade.

Dieser rein fiskalische Standpunkt muß bei der Behandlung von Zöllen aufgegeben werden, sonst wird die Volkswirtschaft unheilbar geschädigt.

Der Herr Finanzminister erklärt immer: Wir haben uns auf Grund des Genfer Vertrages zu einem Zollertrag von 80 Millionen Kronen verpflichtet, und nun tragen die Zölle bisher einschließlich der Zollerhöhungen durch die verfassungswidrige Verordnung des Finanzministeriums, die aufgehoben und durch einen Beschluß des Kabinettsrates ersetzt wurde, etwas über 60 Millionen Kronen; es fehlen uns noch 20 Millionen Goldkronen und deshalb müssen Zolltarifpositionen erhöht oder solche, die außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Geltung gesetzt werden.

Meine Herren! Wir haben uns schon gegen die lineare Erhöhung der Zolltarifpositionen, gegen das gewisse Multiplum, das heute mit Ausnahme der Finanzzolltarifpositionen für die andern Positionen des Zolltarifes das Zehntausendfache des Friedenszolles beträgt, gewehrt; aber in einer Zeit der Inflation war diese lineare Zollerhöhung noch erträglich, weil sich ja das Einkommen ständig erhöht hat und die Opfer, die der Bevölkerung durch die Erhöhung des Zolltarifes auferlegt worden sind, erschwänglich waren.

Meine Herren! Wir haben seit einer Reihe von Monaten eine stabile Krone, seit einer Reihe von Monaten ist eine Erhöhung des Einkommens schwer, überhaupt unmöglich; bei großen Gruppen der arbeitenden Bevölkerung ist das Einkommen geringer geworden. Dazu kommt noch der ungeheure Umfang der Arbeitslosigkeit. Das Einkommen ist geringer geworden ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, es ist geringer geworden, weil im Kampfe mit den Unternehmern und bei den Verhandlungen keine Erhöhung des Arbeitseinkommens, sondern eine Herabsetzung desselben vereinbart werden mußte. Dazu kommt noch die Belastung der Arbeiterschaft durch den ungeheuren Umfang der Arbeitslosigkeit, ferner die große Zahl der Kurzarbeiter, in der Zeit der stabilen Krone also die Verminderung des Einkommens breiter Schichten der Bevölkerung. In einer Zeit so umfangreicher Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit kommen Sie ständig mit Zollerhöhungen, die nicht nur Luxusgegenstände betreffen, sondern Gegenstände des täglichen Bedarfs, wichtige Nahrungs- und unentbehrliche Genussmittel.

Es muß auch darauf verwiesen werden, daß das Argument, daß die Zölle in Goldkronen umgerechnet ja eigentlich den Betrag der Friedenszeit noch nicht erreichen, bei den Finanzzöllen absolut unrichtig ist; was aber die anderen Zölle anlangt, so muß darauf verwiesen werden, daß sowohl die arbeitende Bevölkerung als auch die Beamenschaft und weite Kreise des Mittelstandes eben nicht das Vorkriegs-

einkommen haben, sondern vielleicht nur die Hälfte oder ein Viertel desselben, in Goldkronen umgerechnet. Es ist daher der Hinweis darauf, daß die Zölle noch nicht die Friedenshöhe erreicht haben, absolut unsichtbar. Der Herr Finanzminister erklärt nun, er müsse den Ertrag, das ist 80 Millionen Goldkronen, haben und die Zölle tragen nur etwas über 60 Millionen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir darauf verweisen, daß gewisse Einnahmen des Staates in einer falschen Rubrik gebucht werden. Da haben wir zum Beispiel den Ertrag der Einfuhrabgabe. „Agrumen“, Pommeranzen und Zitronen beispielsweise haben keinen Zoll, dafür aber eine Einfuhrabgabe von 6 Goldkronen für 100 Kilogramm. Das macht beim Kilogramm 840 K und bei einer Orange bis zu 80 K aus. Das ist doch nichts anderes als eine Zolleinnahme. Es kann uns doch eine solche Abgabe nicht etwa als eine Manipulationsgebühr aufgeschwagt werden. Das ist ein Zoll, der wohl eingehoben, aber nicht in der richtigen Einnahmerubrik gebucht wird, sondern auf einem anderen Konto aufscheint, so daß der Finanzminister immer noch behaupten kann, er habe nur etwas über 60 Millionen Goldkronen an Zolleinnahmen und habe den Betrag von 80 Millionen, zu dem er sich verpflichtet hat, noch nicht erreicht. Es muß festgestellt werden, welches finanzielle Ergebnis die Einhebung der Einfuhrabgaben hat, und diese Einfuhrabgaben müssen auch der Summe des Zolleinganges zugeschlagen werden. Sonst könnte ja der Finanzminister immer eine solche Verschiebung in den Einnahmerubriken vornehmen und uns dann vortäuschen, die Zolleingänge seien noch zu niedrig und müssen erhöht werden.

Es kommt auch, hohes Haus, noch in Frage, daß diese fortwährenden Zollerhöhungen schließlich und endlich die Wirkung haben werden, den gesamten Zollertrag nicht zu erhöhen, sie werden ihn vielleicht herabmindern, aus dem einfachen Grunde, weil die Konsumtion der betreffenden Nahrungs- und Genussmittel und Bedarfsartikel durch den hohen Zoll erheblich herabgesetzt wird. Der Konsum ist ja schon durch das niedrige Einkommen, durch die Arbeitslosigkeit und durch die Kurzarbeit stark eingeschränkt; wenn nun noch eine Verteuerung wichtiger Konsumartikel durch die Zollerhöhung hinzukommt, so wird natürlich der Konsum dieser Artikel und Lebensmittel noch stärker gedrosselt und es wird daher trotz der Erhöhung der Zolltarifpositionen der Ertrag der Zölle ein niedriger werden, so daß sich daselbe Verhältnis entwickeln wird wie beim Tabak oder bei den Frachten, wo man schließlich zu einer Ermäßigung der Frachtsätze kommen mußte, weil eben die fortwährenden linearen Frachterhöhungen schließlich dazu geführt haben, daß die Einrichtungen unserer Bundesbahnen nicht mehr benutzt werden, weil sie unerschwinglich geworden sind.

Was die gegenständliche Vorlage anlangt, so ist anlässlich ihrer Beratung im Finanzausschuß in der bürgerlichen Presse mitgeteilt worden, man verstehe nicht den Glanz und die Ausführlichkeit, mit der wir diese Wiederinkraftsetzung von Zolltarifpositionen bekämpfen; es handle sich ja nicht um lebensnotwendige Artikel, sondern mehr um Luxusartikel und es sei daher unser Widerstand gegen die Inkraftsetzung dieser Zölle nicht mit sachlichen Gründen zu erklären. Hohes Haus! Das ist eine Falschmeldung, das ist eine jener Unterstellungen, die die bürgerliche Presse entgegen der Wahrheit der Regierung Seipel immer angebeihen läßt. Denn die Positionen in der Vorlage, die wirklich ausgesprochene Luxusartikel betreffen, sind ja nur eine Dekoration der Vorlage und werden schwerlich einen nennenswerten Ertrag liefern. Ich glaube nicht, daß Champignons oder Schattierkonserven in so reichlichem Maß eingeführt werden, wir glauben nicht, daß die Positionen, die speziell als Luxusartikel gewertet werden können, in so gehäufte Menge kommen, daß daraus ein besonderer Ertrag resultieren würde, sondern was bei den Positionen hier den größten Ertrag abwerfen wird, das wird das billigere Obst sein. Das werden beispielsweise die getrockneten Zwetschen sein, für die ein Zoll in der früheren Monarchie eingeführt wurde, weil man die bosnische, weil man die jugoslawische Produktion gegen die Einfuhr aus dem Auslande schützen wollte. Jetzt haben wir aber die Zwetschen verloren und trotzdem wird der Zoll in Geltung gesetzt, was natürlich eine sehr erhebliche Verteuerung dieses — ich kann nicht anders sagen — wichtigen Nahrungsmittels zur Folge haben wird. Man kann ja nicht natürlich gedörrte Pflaumen, man kann nicht Zwiebel und Knoblauch, man kann auch nicht Sauerkraut und andere Gemüse als Luxus erklären. Ich möchte nur den Redakteuren der Blätter, die das behaupten, raten, sich zu Hause so kochen zu lassen, daß man keinen Zwiebel, keinen Knoblauch, kein Sauerkraut und keine gedörrten Zwetschen zur Zubereitung der Speisen nimmt, und dann wird man sehen, ob es sich in diesem Fall um Luxusartikel handelt. Es ist natürlich, daß jeder Mensch eine bestimmte Menge von Gemüse und in der Regel auch ein bestimmtes Quantum von konserviertem Gemüse, wie beispielsweise das Sauerkraut oder Gurken, konsumiert. Das Gemüse muß genossen werden, weil es sonst zu Krankheiten kommt, von denen beispielsweise der Skorbut die bekannteste sein wird. Es sind also durchaus keine Luxuslebensmittel, um die es sich hier handelt, sondern es sind Lebensmittel, die namentlich dazu dienen, die Speisen der Armen, der Bedürftigen, des Mittelstandes halbwegs schmackhaft zu machen. Abgesehen davon gibt es eine Reihe von konservierten Gemüsen, die überhaupt, wenn die Gesundheit erhalten werden soll, konsumiert werden müssen

wie Sauerkraut, Tomatenkonserven und andere. Es ist also durchaus falsch, wenn erklärt wird, es handle sich hierbei um einen Luxus.

Hohes Haus! Wenn man die Zolltarispositionen, die nun wieder in Kraft gesetzt werden, prüft, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Bei Würsten, beispielsweise bei der Kratauerwurst, wird die Zollbelastung 5000 K betragen; der Kleinverschleißpreis für das Kilogramm beträgt 35.500 K, die Zollbelastung 14 Prozent, bei der Braunschweigertwurst beträgt die Zollbelastung 5000 K, der Detailverschleißpreis 21.000 K, die Zollbelastung also 23½ Prozent vom Preise. (Hört! Hört!) Bezüglich des Wurstzollens, der nunmehr im Betrage von 50 K für 100 Kilogramm mal 10.000 K, also 500.000 K pro Meterzentner eingeführt wird, ist folgendes zu sagen: Keine Zolltarisposition ist so unsinnig wie diese. Der Zoll von 50 K für 100 Kilogramm Wurst ist eingeführt worden zu einer Zeit, wo das Fleisch einen Zoll von 30 K gehabt hat. Nunmehr ist das Fleisch zollfrei, dagegen wird der Zoll von 50 K wieder eingeführt. Was heißt das? Das heißt, daß man die Würste, die aus dem Auslande kommen, verteuert, es heißt aber auch, daß die Würste, die im Inlande erzeugt werden, ebenfalls um diesen Betrag verteuert werden und nicht etwa nur die Hartwürste, die feinen Würste, die hier erzeugt werden, sondern auch die Blut- und Leberwürste, die minderen Wurstsorten, weil sich zwischen den feinen und minderen Wurstsorten eine gewisse Preisspannung ergibt, welche auch dann eingehalten wird, wenn die feinen Wurstsorten verteuert werden. Und das geschieht in einem Augenblick, wo wir darunter leiden, daß das Fleisch auf unseren Märkten ungeheuer im Preise gestiegen ist, das geschieht in einem Augenblick, wo weite Kreise der Bevölkerung überhaupt keine Fleischnahrung mehr zu sich nehmen können, weil sie für sie absolut unerschwinglich ist. In einem solchen Zeitpunkte wird der Wurstzoll eingeführt, der geeignet ist, die Befriedigung des Bedürfnisses nach Fleischnahrung noch weiter zu verteuern, die bestehenden unerträglichen Verhältnisse noch mehr zu verschärfen. In dem Augenblick, wo die Bevölkerung kein Fleisch mehr konsumieren kann, wird ihr das Sauerkraut verzollt, werden ihr die Gurken verzollt, werden ihr die Tomatenkonserven verzollt, werden ihr Fische verzollt, die konserviert hier einlangen, kurz jeder Ersatz für die Fleischnahrung wird ihr verteuert.

Wir haben gestern vom Herrn Abg. Röllmann Beschwerden gegen die Finanzverwaltung der Stadt Wien, gegen den Stadtrat Breitner gehört. Sie haben im gegenwärtigen Zeitpunkt noch den Mut, der Finanzverwaltung dieser Stadt und ihrem Referenten den Vorwurf zu machen, daß er drückende Steuern eingehoben hat, wo es doch bekannt ist, daß sich die Finanzverwaltung der Stadt Wien

darauf beschränkt hat, den Luxus — wie ich zugebe: gehörig — zu besteuern, den Fremden so viel Geld als möglich abzunehmen, damit die Differenz zwischen den Lebenskosten in ihrem Lande und in unserem Lande nicht gar so ungeheuerlich ist. Wenn gesagt wird, daß dadurch die Fremden aus Wien vertrieben worden sind, so ist das natürlich eine verlogene Argumentation. Mit demselben Recht, vielleicht mit mehr Recht, könnte ich Ihnen sagen, daß die Stabilisierung der Krone durch die Regierung Seipel die Fremden aus Wien vertrieben hat. (Zustimmung.) Natürlich sind bei uns die Preise der Lebenshaltung gestiegen, die Differenz zwischen Österreich und dem Ausland ist nicht mehr so groß, ist aber, soweit es sich um die maßgebenden Länder handelt, noch immer groß genug. Aber natürlich kommen die Fremden nicht nach Österreich, um lediglich die Schönheiten der Stadt Wien zu bewundern, sondern sie kommen nach Österreich, um vor allem Geschäfte zu machen und von dem Gewinn einen Teil hier zu lassen und sich dabei zu amüsieren. Und da das Geschäftemachen in der letzten Zeit in Österreich für Fremde weniger einträglich geworden ist, da die ungeheure Entwertung der Mark einen anderen, lukrativeren Markt für die Fremden geschaffen hat, um die es sich da handelt, so fahren jetzt alle Fremden, wie Sie wissen, nach Deutschland. Sie haben die Überflutung mit Fremden in den Großstädten des Deutschen Reiches und deshalb sind jetzt weniger Fremde in Wien als früher. Nicht die Breitnersche Finanzpolitik, die darauf abgestellt war, den Luxus zu besteuern, sondern einfach die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat diese Fremden verschreckt, die uns sicher nicht angenehm waren, die unser Volksvermögen für billiges Geld erworben und hinausgetragen haben. Natürlich, wenn man Bürgermeister von Baden ist, wohin — ich kann mich noch daran erinnern — im Jahre 1919 und 1920 alle aus Wien ausgewiesenen Schieber geflüchtet sind, so kann man leicht in diese ausländischen Schieber verliebt sein. Daß man das aber als christlichsozialer Parteimann so offen zugibt, nimmt uns wunder. Sie etablieren sich als Judenschutztruppe, obwohl sie uns immer diesen verlogenen Vorwurf machen.

Es wundert uns also, daß in einem Zeitpunkt, wo die Fleischverteuern durch diese Vorlage verschärft wird, wo alle Ersatzmittel für die Fleischnahrung durch diese Vorlage verteuert werden, man den Mut hat, der Finanzverwaltung der Stadt Wien Vorwürfe zu machen, nachdem man erst vor kurzem nicht nur die Luxusabgabe verstaatlicht, sondern eine allgemeine Warenumsatzsteuer eingeführt hat, die die Bedürfnisse des täglichen Lebens verteuert. Wenn Sie sich rühmen, daß sich diese Warenumsatzsteuer heute noch nicht auswirkt, so bitte ich Sie, nur zu warten: es ist natürlich selbstverständlich,

daß, da die Vorräte nicht nachversteuert wurden, solange eben noch Vorräte in Österreich sein werden, die nicht versteuert sind, es absolut ungerechtfertigt wäre, daß etwa die Warenumsatzsteuer im Preise der Waren zum Ausdruck kommt. Aber nach wenigen Wochen werden sich natürlich diese Vorräte erschöpft haben und es wird die Warenumsatzsteuer in den Preisen zum Ausdruck kommen — wir wollen darüber nicht streiten, in welcher Höhe — aber jedenfalls wird der Index ein entsprechender Gradmesser sein für die Verteuerung unserer Lebenshaltung, die durch die Genserei systematisch gesteigert wird.

Bei Halbementalerkäse — ich will in der Feststellung der Zollbelastung im Verhältnis zu den verschiedenen Verschleißpreisen fortfahren — beträgt die Zollbelastung 1400 K pro Kilogramm, Detailverkaufspreis 44.000 K, das sind 3·1 Prozent. Bei Pomid, das nicht im Inland erzeugt wird, das zum größten Teil aus Jugoslawien bezogen wird, beträgt die Zollbelastung 550 K bei einem Preise von 7600 K, also 7·2 Prozent. Kann man vielleicht auch bei Pomid behaupten, daß es ein Luxusartikel ist, oder kann man sich auf die Dauer einen Mittagstisch vorstellen, an dem ständig Pomid fällt? Zwiebeln sind belastet mit 300 K pro Kilogramm. Der Detailpreis ist 2000 K, also eine Zollbelastung von 15 Prozent. Gedörrte Pflaumen sind belastet mit 1400 K pro Kilogramm, daher beträgt die Zollbelastung 20·6 Prozent vom Detailverkaufspreis. Bei Nüssen beträgt die Zollbelastung 360 K bei einem Preise von 12.000 K, also eine Belastung von 3 Prozent. Bei Sauerkraut ist die Zollbelastung 470 K bei einem Preise von 2800 K, es beträgt also die Zollbelastung 1·7 Prozent. Bei Honig ist die Zollbelastung 2800 K bei einem Detailverkaufspreis von 30.000 K, also Zollbelastung 9·3 Prozent. Bei einem 5 Liter-Glas Essiggurken wird man einen Zoll von 8500 K zahlen müssen (*Hört! Hört!*), dagegen aber auf eine Dose feinstes Luxuskompott auch nur 8500 K.

Nicht ganz geklärt ist, hohes Haus, die Frage, wie die Behandlung der Fischkonserven sein wird. Es wird uns wohl immer versichert, daß Fische frei sind; ob aber Kollheringe und andere Fische, die in verschlossenen Konservenbüchsen gehandelt werden, von der Zollbelastung frei sind, das geht aus dem Wortlaute der Vorlage nicht hervor. Denn es heißt hier: Aus 131 e, 4. Fische, mariniert oder in Öl, in Büchsen, Flaschen u. dgl., hermetisch verschlossen, 85 K, also 8500 K beim Kilogramm. Ich mache darauf aufmerksam, daß in den letzten Jahren infolge der Fleischnot und Fleischteuerung die Bevölkerung vielfach sich gewöhnt hat, Fischkonserven zu konsumieren. Die Sardinenkonsumption ist kolossal gestiegen. Ich glaube, wir führen jetzt 150.000 Kisten Sardinen im Jahre ein, der Umsatz in diesem Nahrungsmittel hat sich also kolossal ge-

steigert und es wird nun der Zoll bei einer mittleren Büchse Sardinen sicher auf 2500 K kommen. Es ist möglich, daß dieser Zoll prohibitiv wirkt. Es ist möglich, daß die Bevölkerung auf dieses Nahrungsmittel — ich kann das nicht anders nennen, es ist kein Luxusgenussmittel, es ist ein effektives Nahrungsmittel, an das man sich in den Zeiten der Fleischnot und überhaupt der Schwierigkeiten, die die Führung eines Haushaltes verursacht hat, immer mehr gewöhnt hat — wird verzichten müssen.

Wir haben, hohes Haus, eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, die von der Mehrheit des Finanzausschusses abgelehnt wurden, die wir heute als Minderheitsberichte vertreten und deren Annahme wir Ihnen empfehlen. Wir haben keine Hoffnung, daß die Mehrheit sich dazu entschließen wird, diese wichtigen Lebensmittel, wie gedörrte Pflaumen, Zwiebeln und Knoblauch, Sauerkraut, Essig- und Salzgurken, Tomatenkonserven, Mohnsamen, von Zoll zu befreien, den Zoll für andere Lebensmittel, wie Wildbret, auf 5 K herabzusetzen, den Honigzoll auf den Betrag des Zuckerzoll herabzusetzen, weil ja absolut nicht erfindlich ist, warum der Honig einen höheren Zoll haben soll als der Zucker, da doch der Zuckergehalt derselbe ist. Wir beantragen also, hier einen Zoll von 16 K festzusetzen.

Vor allem müssen wir aber auch die Mehrheit des Hauses darauf aufmerksam machen, daß der beantragte Zoll auf Fleischwürste ganz unmöglich ist, daß dieser Zoll die gegenwärtige Situation auf dem Fleischmarke noch mehr erschweren und es der Bevölkerung noch weniger möglich machen würde, sich in Form des Genusses einer Wurst eine Fleischnahrung zu gönnen, und daß wir mit der Verantwortung für diese katastrophale Gestaltung unseres Nahrungsmittelmarktes die Mehrheit dieses Hauses belasten müssen.

Hohes Haus! Die Vorlage ist wieder ein Stück jener Genserei, von der wir absolut nicht wissen und noch heute nicht erkennen, ob sie den Staat aus dem finanziellen Debakel, aus dem finanziellen Verfall heraushelfen wird, von der wir aber heute schon erkennen, daß sie das Leben des größten Teils unserer Bevölkerung, der Arbeiterchaft und des Mittelstandes, unmöglich macht und dieses Leben verwüstet. Not, Entbehrungen und Krankheiten dezimieren die Bevölkerung. Sie werden noch zur Erkenntnis gelangen, daß der Weg, den Sie gegangen sind, ein falscher war, daß der Weg uns, wenn nicht in den finanziellen Abgrund des Staates, so doch dazu führt, daß die Bevölkerung unter diesem Steuerdruck, den Sie ihr aufhalsen, verelenden wird. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Partik: Hohes Haus! Auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes wurde seinerzeit der Zollsatz fast aller Lebensmittel außer Kraft

gesetzt. Es war dies in einer Zeit, die es notwendig gemacht hat, die Freiheit des Verkehrs bei Lebensmitteln zu ermöglichen, da wir uns ja in einer Zeit befunden haben, in der wir allgemein unter der Lebensmittelpnot zu leiden hatten. Diese Außerkräftsetzung hat damals einen notwendigen Zweck erfüllt. Es muß aber jetzt, nachdem die Verhältnisse sich geändert haben und wir zu Zollverhandlungen mit den Sukzessionsstaaten kommen müssen, wieder die Basis gefunden werden, auf Grund deren diese Verhandlungen gepflogen werden können, und zu dem Zweck müssen diese Zollpositionen, die seinerzeit außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

Es wird von Seite der Opposition behauptet, daß dadurch eine fürchterliche Verteuerung verschiedener Lebensmittel Platz greifen werde. Es wird ganz gewiß eine Verteuerung gewisser Artikel eintreten, aber der größte Teil der wirklichen Konsumartikel ist nach wie vor zollfrei. Es wird nur für einige Positionen, die hier angeführt sind und die man nicht gerade als ganz wichtige Lebensmittel hinstellen kann, der Zollsatz wieder in Kraft treten, aber die allerwichtigsten, die für die konsumierende Bevölkerung wichtigsten Volksnahrungsmittel werden nach wie vor zollfrei eingeführt werden können. Das gilt für Fleisch, für Reis, Mehl und verschiedene andere Artikel, die für die Volksernährung wirklich ganz besonders in Betracht kommen. Ich gebe zu, daß sich auch hier Positionen finden, die, wenn sie so durchgeführt werden, für verschiedene Bevölkerungsschichten eine Verteuerung mit sich bringen werden. Aber es ist damit, daß wir das heute annehmen, noch gar nicht gesagt, daß diese Höhe unbedingt aufrecht erhalten bleibt. Denn wir müssen unseren Unterhändlern, die jetzt in verschiedenen Sukzessionsstaaten die Verhandlungen zu führen haben werden, Mittel in die Hand geben, die ihnen als Kompensationsmittel, als Handelsobjekte dienen sollen, um die Sukzessionsstaaten zu zwingen, auch irgendein Entgegenkommen zu zeigen. Das kann aber doch nur geschehen, wenn unsere Leute auch dementsprechend ausgestattet sind.

Wenn die Sozialdemokraten immer sagen, sie seien die Beschützer der Republik, ihnen sei es um diese Republik zu tun und sie bieten alles auf, um den Bestand dieser Republik zu erhalten, dann stimmt das nicht zu dem, was sie hier aufführen. Im Finanzausschuß haben wir tagelang über eine Position, über die Kirichen, geredet. Ich meine, wenn es Ihnen so um die Republik, um die Erhaltung dieses Staates zu tun ist, dann müßten Sie auch dem Staate jene Mittel geben, die er zu seiner Erhaltung braucht. Einer Ihrer Führer, einer Ihrer Großen, der Herr Dr. Bauer, hat sowohl in seinem Finanzplan, den er seinerzeit entwickelte, wie namentlich anläßlich Ihres Parteitages darauf hinge-

wiesen, daß Sie selbst in der Lage wären, aus dem Inland soviel herauszubringen, um eine Atempause zu bekommen. Wir brauchen die Genferei nicht, wir brauchen diese Auslandshilfe nicht — hieß es —, wir wären schon imstande, hier soviel aufzubringen, um eine Atempause zu bekommen. Dann sagte er aber, daß es natürlich dann notwendig ist, auch die breiten Massen heranzuziehen. Er sagte, es ist ganz klar, daß man aus der besitzenden Klasse, durch direkte Steuern — wie er sich ausgedrückt hat — nicht soviel wird hereinbringen können, um den Staat zu sanieren, sondern man wird auch mit starken Belastungen des Proletariats vorgehen müssen. Jetzt aber, wo hier nur ein Teil dessen gemacht werden soll, wo hier nur ganz kleine Beträge angelegt sind, die durch diese Zölle hereingebracht werden, es aber auch noch nicht feststeht, ob da nicht viele Positionen enthalten sind, die bei den kommenden Verhandlungen mit den Sukzessionsstaaten wieder ganz verschwinden werden — wir wissen ja nicht, was Italien von uns als Kompensation verlangen wird, ob nicht verschiedene Früchte, die aus Italien eingeführt werden, überhaupt zollfrei eingeführt werden müssen, wenn sie uns eine Kompensation für etwas anderes gewähren werden — machen Sie die schärfste Opposition. Das ist eine Sache, die eben jetzt nicht aus finanziellen, sondern auch aus praktisch-zollpolitischen Gründen gemacht werden muß.

Wenn namentlich soviel über die Kirichen gesprochen worden ist — Kirichen sind gewiß ein Volksnahrungsmittel, auf das die Bevölkerung nicht leicht verzichten kann. Aber ob es gerade notwendig ist, daß die italienischen Frühkirichen zollfrei eingeführt werden, das ist wohl eine Frage, die ich Ihnen zu beurteilen überlassen muß. Ich glaube nicht, daß sich gerade die breiten Massen der Bevölkerung darauf kaprizieren werden, daß sie Kirichen schon Anfang Mai bekommen, Kirichen, die man auf dem Stöckl auffädelt und zu zehn Stücke verkauft, die auch keinen Geschmack haben, denn eine wirklich schmackhafte Kiriche ist erst unsere heimische Kiriche. In der Bevölkerung wird man die Sache anders beurteilen, als es hier im hohen Hause und im Ausschuß hingestellt worden ist.

Wenn weiter gesagt wird, daß auch Sauerkraut, eine der Positionen, für die in Zukunft der Einfuhrzoll wieder eingeführt werden soll, ein wichtiges Volksnahrungsmittel ist, dann gebe ich das zu. Aber es steht nirgends geschrieben, daß wir Sauerkraut einführen müssen. Wir erzeugen hier Frischkraut und können Frischkraut zollfrei einführen. Aber Sauerkraut müssen wir zur Hebung der heimischen Industrie nicht einführen. Wir müssen doch endlich einmal einsehen, daß man nicht veredelte Dinge einführt, sondern daß man die Veredlung hier vornimmt und daß Sauerkraut eingeführt wird

als Frischkraut. Wir haben hier viele leistungsfähige Konservenfabriken, die hier ihre Leute beschäftigen und dadurch jedenfalls der Volkswirtschaft mehr dienen, als wenn man das Sauerkraut konserviert hereinführt. Wir sollen für das Wasser, das wir da hereinbringen, für das Salz, das draußen verwendet wird, Zoll bezahlen. Ebenso führen wir die Fässer mit herein, die draußen gefertigt werden und die wir bezahlen müssen. Wir geben also an das Ausland für Wasser, Salz und für Fässer, die hier nur vernichtet werden, Geld aus, und schädigen dadurch unsere Handelsbilanz. (Sehr richtig!) Wir müssen trachten, daß wir endlich unsere Handelsbilanz halbwegs bessern, und das sind lauter Dinge, die dazu beitragen.

Es wurde das als etwas so Krasses hingestellt, daß sich hier auch eine Position findet, derzufolge auch Wurstwaren unter diese Zollbestimmungen fallen. Hier haben wir genau dasselbe. Wir haben hier eine Selchwarenindustrie, die einen Weltruf hat, denn das Wiener Wurstzeug ist erstklassig und wird in der ganzen Welt geschätzt und vielfach nachgeahmt. Und wir sollen Wurstwaren einführen. Ja, meine Verehrten, sollen wir die Wurst zollfrei einführen lassen aus den Staaten, die uns umgeben, und sollen unsere Erzeuger von erstklassigen Wurstwaren, unsere Selchergehilfen, nach Ungarn oder in irgendeinen Sukzessionsstaat auswandern und sich dort verdingen und wir hier werden mit der Einfuhr der Würste den Arbeitslohn bezahlen? Wir sollen das Wasser und all das, was man zum Fleisch gibt, bezahlen, nur deswegen, weil wir nicht wollen, daß hier ein Zoll eingeführt wird?

Das wird die Bevölkerung begreifen, man muß nur den Mut haben es der Bevölkerung zu sagen, worum es sich bei der Einführung dieser Zollpositionen handelt, daß es sich nicht um eine Verteuerung handelt, sondern daß man es einfach nicht einführen will, weil man imstande ist, es im Inlande zu erzeugen, vielleicht sogar in einer besseren Qualität, als sie das Ausland liefern kann.

Es wurde auch von Lektwar gesprochen; das ist gewiß ein wichtiges Volksnahrungsmittel. Es wird von Jugoslawien und Serbien eingeführt und auch in großen Mengen konsumiert. Aber wir wollen ja auch mit den Jugoslawen in Zollverhandlungen treten und können doch nicht mit leeren Händen kommen; wenn wir jetzt schon alles zollfrei von ihnen einführen, womit sollen wir ihnen dann entgegentreten? Doch nur mit Waren, die wir zu ihnen ausführen wollen und wo sie sich jetzt förmlich mit einer Mauer umgeben haben, die nicht zu durchstoßen ist. Dann können wir sagen: wenn ihr uns für die Industrieartikel solche Zollsätze vorschreibt, dann verlangen wir für die Artikel, die wir von euch einführen, ebenfalls hohe Zölle. Dann haben wir eine Basis gefunden, auf der wir verhandeln können.

Und wenn wir unsere Leute nicht mit leeren Händen hinaus schicken und unseren Staat und unsere Volkswirtschaft dadurch nicht in eine schlechte Position bringen wollen, dann müssen wir hier wieder die Inkraftsetzung dieser Positionen beschließen und durchführen.

Dasselbe gilt von Essiggurken. Wir haben hier erstklassige Konservenfabriken und es ist nicht notwendig, daß wir aus der Tschecho-Slowakei konservierte Gurken einführen. Wenn wir nicht so viel Gurken produzieren, als wir zur Deckung des Konsums brauchen, dann werden wir Gurken einführen, aber dann muß für diese eingeführte Ware ein Zoll eingehoben werden, und das wird für die Tschecho-Slowakei eine ganz wichtige Position sein. Denn sie muß ihre Gurken ausführen können und wenn wir ihnen mit einem hohen Zollsatz kommen, dann werden wir sicher von den Tschechen etwas anderes erreichen können, falls wir uns bereit erklären, diesen hohen Zollsatz herabzusetzen.

Durch den Zusammenbruch sind ganz verschiedene Verhältnisse bei den verschiedenen Wirtschaftspruppen eingetreten und der Ausgleich wird erst durch die Erstellung eines Zolltarifes möglich sein. Wir müssen unsere ganze Volkswirtschaft umstellen, unsere Industrie und das Gewerbe wird sich umstellen müssen und es wird dann selbstverständlich notwendig sein, hier Zölle einzuführen, die genau austarieren, ob hier noch die Möglichkeit besteht, daß dieser Artikel bei uns erzeugt und ins Ausland abverkauft wird. Es wird sich auch in der Lebensmittelindustrie Verschiedenes umstellen müssen. Durch den Zerfall unseres alten Wirtschaftsgebietes mußten wir uns auch in der Volksernährung umstellen. Es werden jetzt verschiedene Artikel, die wir aus dem Auslande einführen, in viel größeren Mengen konsumiert als früher. Aber es war gleichgültig, ob man einen teuren Artikel aus Ungarn oder ob man Sardinen aus Italien oder Norwegen oder Portugal einführt. Der Konsum von Sardinen hat ganz gewiß zugenommen, es werden jetzt nach dem Zusammenbruch gewiß viel mehr Sardinen konsumiert als vorher im alten Gebiete, weil man früher viele andere Artikel gehabt hat und sich jetzt nach dem Wegfall dieser Artikel Ersatzmittel beschaffen mußte. Sicherlich wird die Bevölkerung durch diese Zollposition ziemlich stark getroffen werden. Aber es ist möglich, daß auch hier bei den Verhandlungen mit den betreffenden Staaten eine Erleichterung erzielt wird.

Es ist interessant, daß gerade hier von Seite der sozialdemokratischen Partei so sehr gegen verschiedene Positionen, namentlich beim Obst und bei den Rirschen, die sie besonders hervorgehoben haben, angekämpft wird. Die Debatte im Finanz- und Budgetausschuß über diese Position hat, glaube ich, mehr als drei Sitzungen in Anspruch genommen und es scheint mir, daß gerade diese Position Ihnen

ganz besonders am Herzen gelegen ist. Da möchte ich nun dazu bemerken, daß Ihre Gesinnungsgenossen namentlich im Deutschen Reich diesbezüglich eine ganz andere Auffassung haben als unsere Sozialdemokraten. Die reichsdeutschen Sozialdemokraten haben gefordert, daß die Einfuhr von südlichen Früchten verboten werde, und zwar mit der Begründung, daß dadurch die Handelsbilanz verschlechtert und die deutsche Valuta noch mehr geschädigt werde. Sehen Sie, meine sehr Verehrten, das ist der Unterschied zwischen den Sozialdemokraten bei uns und jenen im Deutschen Reich. Letztere haben in wirtschaftlicher Hinsicht eine andere Auffassung und besitzen auch den Mut, sie nach außen hin zu vertreten. Ich glaube, es würde auch bei uns viel leichter sein, wenn die sozialdemokratische Opposition endlich einmal einsehen würde, daß wir in diesem Staate zusammenleben müssen, daß es so nicht weitergehen kann und daß man der Bevölkerung endlich einmal die Wahrheit sagen muß. (*Abg. Schiegl: Wir sagen es ihr alle Tage!*) Sie sagen es nicht! Das, was Sie sagen, ist demagogisch. Was Sie hier bei den Zollpositionen vorgebracht haben, werden Ihre eigenen Leute draußen nicht verstehen. Jeder Mensch, der auch nur ein wenig von der Volkswirtschaft versteht, weiß, daß solche Dinge geschaffen werden müssen. Diese Zollpositionen sind außer Kraft gesetzt worden und müssen wieder in Kraft gesetzt werden, weil wir sie für die Verhandlungen, die in der nächsten Zeit mit den Entlassungsstaaten in die Wege geleitet werden, benötigen. Es ist notwendig, daß wir dem Finanzminister dieses Mittel in die Hand geben und wir Christlichsozialen werden daher für diese Vorlage stimmen. (*Beifall.*)

Das Gesetz wird in 2. Lesung unter Ablehnung der gestellten Minderheitsanträge nach dem Antrage des Ausschusses mit den vom Berichterstatter mitgeteilten Berichtigungen, Ergänzungen und Abänderungen angenommen.

Es wird der nächste Gegenstand der L. D., das ist der mündliche Bericht und Antrag des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 1449), betr. die zweite Wehrgesetznovelle vom Jahre 1923 (B. 1456), in Verhandlung gezogen, wogegen, obwohl der Ausschußantrag noch nicht 24 Stunden aufgelegt war, kein Einspruch erhoben wird.

Berichterstatter Dr. **Schürff**: Hohes Haus! Die Volksvertretung der Republik Österreich hat sich heute zum dritten Male gesetzgeberisch mit Wehrfragen zu beschäftigen. Am 18. März 1920 wurde das Wehrgesetz beschlossen, am 28. April 1921 zum ersten Male novelliert und heute soll eine zweite Novelle zum Wehrgesetz zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Die erste Novelle zum Wehrgesetz erfolgte unter dem Druck des interalliierten Heeres-

überwachungsausschusses auf Grund einer vorangegangenen Entscheidung des Botschaftsrates und auch aus dem Grunde, weil sich auf Grund der praktischen Erfahrungen aus dem ganzen Heereswesen Abänderungen des Wehrgesetzes als notwendig herausstellten.

Die heutige Novelle ist dadurch angeregt worden, daß gelegentlich der Sitzungen des Außerordentlichen Kabinettsrates die Frage der Selbstständigkeit des Ministeriums des Heereswesens zur Sprache kam und auch im Zusammenhange damit wenigstens die Notwendigkeit einiger Reformen innerhalb des Heereswesens und auch des Wehrgesetzes als notwendig erachtet wurde. Der Grundgedanke der nunmehr zur Verhandlung stehenden Reformen ist der, daß Österreich eine schlagfertige Wehrmacht unbedingt notwendig braucht, weil es hiezu angesichts der allgemeinen internationalen Lage geradezu gezwungen ist, und daß aus diesem Grund eine Konsolidierung unserer Wehrmacht, die bereits in ganz deutlichen Anzeichen sichtbar und nunmehr auch in vieler Hinsicht in Erscheinung getreten ist, energisch weiter verfolgt und gefördert werden muß. Aus diesen Gründen ist eine innere Reorganisation unseres Heeres in Form der Klarstellung der Kompetenzen einzelner Einrichtungen des Heereswesens unbedingt notwendig gewesen und man hat sich in interparteilichen Verhandlungen dahin geeinigt, daß zwei Einrichtungen unseres Heeres neuerlich gesetzgeberisch geregelt werden sollen, es sind dies das Zivilkommissariat und die Vertrauensmännereinrichtung. Man hat sich dazu auch aus dem Grunde entschlossen, weil von nicht informierten Seiten oft heftige Angriffe gegen unser Heereswesen immer und immer wieder erhoben und erneuert worden sind und weil man diese Einrichtungen speziell mit Rücksicht auf ihren Ursprungsgedanken, der in die Revolutionszeit fällt, vielfach als Sowjeteinrichtungen bezeichnet hat, obwohl ihr Wirkungskreis und ihre Tätigkeit in der letzten Zeit diesem Gedanken kaum mehr entsprochen hätten.

Was nun das Zivilkommissariat anbelangt, so war es ursprünglich als Kontrollorgan im Bundesministerium für Heereswesen gedacht, hatte fünf Mitglieder, die vom Nationalrate, beziehungsweise zuerst von der Nationalversammlung gewählt worden sind, und hatte die Aufgabe, den ganzen Heeresbetrieb sowohl in der Zentralverwaltung als auch in der militärischen Exekutive zu kontrollieren. Es besaß ein Sekretariat, über dessen Umfang man auch Reformpläne hegt und die man durchführen wird. Die Beratungen des Zivilkommissariats und dessen Arbeiten erfolgten zum größten Teil in kollegialer Form, wogegen es auch den einzelnen Zivilkommissären gestattet war, Gutachten, Beschwerden und Interventionen einzeln vorzunehmen. Die umfangreiche Tätigkeit des Zivilkommissariats kann nicht

bestritten werden. Es kann aber auch nicht bestritten werden, daß es sich in vieler Hinsicht als eine ganz gute Einrichtung unseres Heereswesens betätigte und erwies, weil es dadurch möglich gewesen ist, schon im Rahmen des Zivilkommissariats viele entstandene Differenzen auszutragen und auch anderseits viele Fragen, die sonst, wie es seinerzeit im alten österreichischen Parlamente der Fall gewesen ist, im Plenum der Volksvertretung zur Erörterung gekommen und dadurch vielleicht zu einer Beiruhigung der Entwicklung im Heereswesen geführt hätten, nunmehr im Schoße des Zivilkommissariats zu erörtern und erledigen. Es war ein gutes Ventil fast gegen die meisten parlamentarischen Beiruhigungsmöglichkeiten der Konsolidierungsarbeiten in unserem Heereswesen.

Die Vertrauensmännereinrichtung, die ebenfalls hinsichtlich jener Teile des Wehrgesetzes, die sich damit beschäftigen, neu geregelt werden soll, war ursprünglich im ersten Entwurfe zum Wehrgesetz damit begründet, daß die Vertrauensmänner für das Wohl der Wehrmänner bei ihren Kommandanten einzutreten hätten. Daher war ihnen ein gewisser Mitwirkungskreis bei verschiedenen Angelegenheiten zugesichert und der Hauptgrundgedanke dieser Einrichtung war, daß die Vertrauensmänner ein Bindeglied zwischen Kommandanten und Untergebenen sein sollten. Die Bestimmungen, die diesbezüglich galten — es ist der § 31 des Wehrgesetzes — waren ziemlich unklar und aus dieser Unklarheit der Bestimmung des § 31 heraus ergaben sich große und viele Differenzen zwischen Untergebenen und Vorgesetzten. Es entwickelte sich aber auch ein Übermaß von Beschwerden, Protesten und Rekursen an das Bundesministerium für Heereswesen, das mit diesen Arbeiten belastet war. Aus diesem Grunde heraus vertiefte sich der Gedanke nach einer Reform dieser Bestimmungen des Wehrgesetzes, wobei man von dem Grundsatz ausging, daß das Vertrauensmännerinstitut als solches nicht abgeschafft werden kann, weil es die heutigen modernen Verhältnisse des Militärwesens und auch die politischen Machtverhältnisse der Parteien nicht zulassen. Dagegen wollte man durch eine genaue Feststellung des gesetzlichen Wirkungskreises vorsorgen, daß kein Eingriff in die Befehlsgewalt möglich ist und daß der Vertrauensmann ein wirkliches Bindeglied zwischen Befehlshaber und Mannschaft werde.

In dieser Hinsicht legte die Regierung dem Nationalrat eine Vorlage, betreffend die Abänderung des Wehrgesetzes, die sogenannte zweite Wehrgesetznovelle, vor und der Ausschuß für Heereswesen hat sich bereits in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt. Die Neuerungen, die in dieser Vorlage enthalten sind, kann man kurz in folgender Weise kennzeichnen: Der Antrag der Regierung beabsichtigt zunächst, wie ich früher bereits erwähnte, eine klare

eindeutige Fassung der geltenden speziellen Rechte der Vertrauensmänner, um künftighin Zwistigkeiten und überflüssige schriftliche Beschwerden zu vermeiden. In den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen war nur eine generelle Regelung enthalten. Ferner wird eine Neuerung in der Richtung getroffen, daß auch Vertrauensmänner für Unteroffiziere eingeführt werden, und zwar für jene Unteroffiziere, die als pragmatisierte Unteroffiziere gelten, die also eigene Sonderrechte besitzen und aus dem Stande der ehemaligen Berufsunteroffiziere der früheren Wehrmacht hervorgegangen sind. Im Ministerium für Heereswesen wird an Stelle des bisher bestandenen Reichsfolatenrates eine Personalvertretung geschaffen, ein sogenannter Personalausschuß, der seine Arbeiten gruppenweise, je nach der Art, ob er die Gruppe der Offiziere, der Unteroffiziere und der Wehrmänner zu vertreten hat, zu erledigen hat, ein Personalausschuß, der aber auch das Recht hat, geschlossen in seiner Gesamtheit an Fragen, deren Mitberatung ihm zusteht, mitzuwirken. Es wird weiters die Zahl der Vertrauensmänner, die bisher in der Wehrmacht bestanden haben, bedeutend herabgesetzt, so daß von den bisherigen Höchstziffern, die möglich gewesen sind, nämlich 1010 Vertrauensmänner, künftighin nur mehr 452 Vertrauensmänner in der Wehrmacht vorhanden sein werden, von denen nur mehr 78 vom Dienst befreit werden dürfen. Es wird der Titel „Soldatenrat“ zur Abschaffung gebracht. Ferner wird im Wege einer Verwaltungsreform und verschiedener Ersparungsmaßnahmen, die im Sinne des Wiederanbaugesetzes zur Durchführung gelangen, das Zivilkommissariat umgebaut. Das Zivilkommissariat wird künftighin, seinem Charakter entsprechend, den Titel „Ständige Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten“ führen und nicht mehr aus fünf, sondern nur aus drei Vertretern bestehen, die sich ausschließlich aus National- oder Bundesräten zusammensetzen werden und die sich aus den drei größten Parteien des Nationalrates rekrutieren. Der Wirkungskreis der parlamentarischen Kommission, also des früheren Zivilkommissariates, soll dann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, genau so wie die Wahl der Vertrauensmänner des Personalausschusses durch eine im Verordnungswege zu erlassende Wahlordnung zur Regelung kommen soll.

Hohes Haus! Der Ausschuß für Heereswesen hat im großen und ganzen dem Antrag der Regierung hinsichtlich der Novellierung des Wehrgesetzes vom Jahre 1923 zugestimmt und es sind gegenüber dem Antrage der Regierung fast nur formale Änderungen in der Richtung durchgeführt worden, daß im Punkt 2 statt der Zitierung des früheren Wehrgesetzes nunmehr der Text desselben wiedergegeben ist und daß im § 31 b unter d nunmehr eine neue Textierung im Sinne einer

kleinen Erweiterung vorgenommen wurde, sodaß nunmehr der Text dort folgendermaßen lautet (*liest*): „Die Abgabe von Äußerungen in Personalsachen, die dem Bundesministerium für Heereswesen zur Entscheidung in letzter Instanz vorgelegt werden, wenn die Entscheidungen oder Anträge der vorliegenden militärischen Befehls- oder Dienststelle von dem Gutachten eines der mitwirkenden Vertrauensmänner (§ 31 a, Absatz 4 bis 7) abweichen.“ Hier ist eine kleine meritorische Änderung eingetreten und ich verweise auf sie hauptsächlich deswegen, weil es leider aus drucktechnischen Gründen nicht möglich gewesen ist, dem Berichte des Ausschusses für Heereswesen einen entsprechenden Motivenbericht, die übliche Begründung der Ausschlußbeschlüsse, hinzuzufügen.

Im großen und ganzen kann ich die hier vorgeschlagene Reform, soweit sie das Heereswesen betrifft und soweit sie der Antrag der Regierung enthalten und der Heeresauschuß aufgegriffen und angenommen hat und dem Plenum des Nationalrates zur Annahme empfiehlt, als einen weiteren wichtigen und bedeutungsvollen Schritt auf dem Wege zur Sanierung unserer Wehrmacht bezeichnen, der nicht nur zur inneren Festigung der Wehrmacht beitragen wird, sondern auch die dem Bundesheere noch mißgünstigen inländischen und ausländischen Kreise überzeugen wird, daß unsere Wehrmacht in jedem Dienstfalle und auch im militärischen Konfliktsfalle ihren Mann voll und ganz stellen wird.

Ich bitte daher das hohe Haus, diesen Antrag des Ausschusses für Heereswesen anzunehmen und damit dieses Gesetz, die zweite Novelle des Wehrgesetzes, zu verabschieden.

Das Gesetz wird in 2. u. 3. Lesung nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Es wird der nächste Gegenstand der T. O.: Mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 1450), betr. die Abänderung und Ergänzung des Heeresgebührengesetzes (B. 1457) in Verhandlung gezogen, wogegen, obwohl der Auschußantrag noch nicht 24 Stunden aufgelegt war, kein Einspruch erhoben wird.

Berichterstatter Heisinger: Hohes Haus! Im Auftrage des Heeresauschusses habe ich die Ehre, über eine Gesetzesvorlage zu berichten, welche beinhaltet, daß der § 13 des Heeresgebührengesetzes teilweise abgeändert und ergänzt werden soll. Da dem hohen Hause das Gesetz erst heute vorgelegt wurde, gestatte ich mir, die Abänderung kurz vorzulesen. Artikel I lautet (*liest*):

„(1) Der § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz) hat zu lauten:

„Auf die wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassenen Wehrmänner (Wehrmannschergen und die aus dem Wehrmannsstande hervorgegangenen Unteroffiziere), deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Dienste des Heeres erlittene Gesundheitsschädigung eine Verminderung erfahren hat, und auf deren Hinterbliebene haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (des Invalidenentschädigungsgesetzes), in seiner jeweiligen Fassung, und zwar mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß der Lauf der im § 30 des vorgenannten Gesetzes festgesetzten Fristen nicht vor dem 1. Mai 1923 beginnt.“

(2) Schädigungen der Gesundheit der Wehrmänner, die sie anlässlich der Ausbildung nach § 25 des Wehrgesetzes (Vorbereitung für das spätere bürgerliche Leben) erlitten haben, sind als im Dienste des Heeres eingetreten anzusehen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1920 in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzug ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Heereswesen betraut.“

Zur Begründung gestatte ich mir, ganz kurz folgendes anzuführen:

Schon seinerzeit war in der Begründung zum Heeresgebührengesetz angeführt, daß der Fassung des § 13 zugrunde gelegt wurde, jenen Wehrmännern, die infolge einer in den Diensten der Wehrmacht erlittenen Gesundheitsschädigung wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus der Wehrmacht ausscheiden mußten, jene Ansprüche zu sichern, welche dem im § 1 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), umschriebenen Personenkreis auf Grund dieses Gesetzes zustehen. Fraglos war hierbei beabsichtigt, die in Frage kommenden ehemaligen Wehrmänner auch aller Vorteile teilhaftig werden zu lassen, die durch Abänderungen des Invalidenentschädigungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, dann durch Vollzugsanweisungen und Durchführungsverordnungen jeweils geschaffen wurden oder werden. Nun soll in unzweideutiger Weise festgesetzt werden, daß nicht nur das Invalidenentschädigungsgesetz, wie es seinerzeit beschlossen worden ist, sondern auch alle Nacherlässe und Verfahrensvorschriften zu diesem Gesetz auf die erwähnten Wehrmänner und ihre Hinterbliebenen Anwendung zu finden haben. Als Zeitpunkt, von dem die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes zu berechnen ist, wurde der 1. Mai 1923 gewählt, damit auch jene Personen der Begünstigung teilhaftig werden können, bei welchen seit der

Entlassung bereits eine längere Frist als ein Jahr verstrichen ist.

Der Absatz 2 des § 13 des Heeresgebührengesetzes beinhaltet, daß Familien von Wehrmännern, die sich ohne militärbehördliche Genehmigung verheiratet haben, vom Anspruch auf Versorgungsgebühren ausgeschlossen sind. Diese Bestimmung wurde aus sozialen Rücksichten und um nicht die Lebensgefährtin etwa besser zu behandeln als die eheliche Gattin eines Wehrmannes, in die neue Fassung des § 13 nicht mehr aufgenommen.

Eine nachteilige Wirkung dieser Neuierung auf die militärische Disziplin ist nicht zu befürchten, weil ja Heeresangehörige, die dem Eheverbote des § 28 des Wehrgesetzes zuwiderhandeln, im Sinne des § 40 des Wehrgesetzes gerichtlich oder disziplinar zur Verantwortung gezogen werden können.

Zu Artikel II wäre kurz zu sagen:

Die Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. April 1920, das ist den Wirksamkeitsbeginn des Heeresgebührengesetzes, erweist sich als notwendig, um die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung auf jene Wehrmänner und deren Familien, welche seit 1. April 1920 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes, das ist bis 1. Mai 1923, aus dem Heeresverbande entlassen wurden, zu sichern.

Nach der gegenwärtig in Kraft stehenden Fassung des § 19 des Heeresgebührengesetzes ist der Bundesminister für Heereswesen allein zum Vollzuge des genannten Gesetzes berechtigt. Diese Bestimmung läßt unberücksichtigt, daß zur Durchführung der Bestimmungen des § 13 des Heeresgebührengesetzes — Versorgung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz — die Mitwirkung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erforderlich ist. Diese Lücke soll nunmehr beseitigt werden.

Meine Herren! Es haben schon vor längerer Zeit die Herren Hölzl und Baumgärtel einen Antrag eingebracht, welcher besagt (*liest*): „Der Bundesminister für Heereswesen wird aufgefordert, ehestens dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage, betr. weitere Fürsorgemaßnahmen für im Dienste verunglückte Wehrmänner vorzulegen.“

Ich gebe ganz offen zu, daß durch die Gesetzesvorlage, die wir jetzt beschließen wollen, nicht allen Wünschen Rechnung getragen worden ist, die seinerzeit die Antragsteller beantragt haben. Aber sie bedeutet ganz gewiß einen Schritt nach vorwärts zu dem, was seinerzeit diese Herren Abgeordneten verlangt haben, indem unsere Wehrmänner, die im Dienste verunglückt sind — wir wissen ja alle, daß sich unsere Wehrmänner bei Hochwasserkatastrophen, Elementarschäden usw. brav gehalten haben — nicht schlechter behandelt werden als diejenigen, die bei der Verteidigung des Landes im Kriege verunglückt sind. Das Gesetz ist nach meiner Anschauung geeignet,

das Gefühl der Sicherheit und Beruhigung bei unseren Wehrmännern hervorzurufen, daß sie mindestens mit jenen gleichgestellt werden, die im Kriege zu Schaden gekommen sind. Sie sollen auch aller Verbesserungen teilhaftig werden, die das Invalidenentschädigungsgesetz gebracht hat und eventuelle Verordnungen hiezu noch bringen werden. Es ist gewiß geeignet, die Berufsfreudigkeit bei unseren Wehrmännern zu heben und zu erhalten. Aus diesem Grunde bitte ich das hohe Haus, der Vorlage die Zustimmung zu erteilen. (*Beifall.*)

Baumgärtel: Es bedurfte zunächst einmal der Anregung der sozialdemokratischen Partei, die sich in dem Antrage Hölzl, Baumgärtel ausprägt, daß sich die Regierung überhaupt damit beschäftigt hat, den im Dienste verunglückten Wehrmännern in irgendeiner Form ihr zukünftiges Leben zu regulieren. Die Regierung legt nun einen Gesetzentwurf vor, der in Wirklichkeit gar nichts von dem beinhaltet, was seinerzeit in dem Antrage von uns verlangt wurde. Es handelt sich in dem Gesetzentwurfe der Regierung um nichts anderes, als daß sie den Zustand, der seit dem Jahre 1920 de facto eigentlich schon existiert, in einigen Dingen um eine Kleinigkeit verbessert, daß aber auf die großen Fragen der Versorgung von Wehrmännern, die im Dienste verunglückt sind, absolut keine Rücksicht genommen wurde.

Wenn der Herr Berichterstatter sagt, daß es schon ein sehr großer Fortschritt sei, daß der im Dienste verunglückte Wehrmann so behandelt wird wie der Invalide im Weltkriege, so verkennet er vollständig das Verhältnis, in dem der jetzige Wehrmann zum Staate steht, und das Verhältnis des Invaliden zum alten Staate. Der Soldat im alten Staate mußte zwangsweise zum Militär einrücken, der Wehrmann steht heute in einem freiwilligen Dienstverhältnisse zum Staate und es ist selbstverständlich, daß dieses Dienstverhältnis ganz anders zu beurteilen ist wie das einstmalige Dienstverhältnis in der Zwangsanstalt des Militärs. Selbst aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es von Vorteil, wenn wir unseren Wehrmännern die Garantie und das Gefühl geben würden, daß sie in dem Augenblick, wo sie durch den Dienst in irgendeiner Form verunglücken, auch vom Staate gerecht versorgt werden. Sie verlangen von der Wehrmacht, daß sie sich nicht nur damit beschäftigt, die Ruhe innerhalb und außerhalb des Staates, wie Sie sagen, aufrechtzuerhalten, sondern Sie verlangen vor allen Dingen von der Wehrmacht, daß sie bei allen Katastrophen, Hochwasserschäden usw. sich in den Dienst der Allgemeinheit stellt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Wehrmann unter solchen Umständen mit vollem Eifer dabei ist, wenn es gilt Staatsgüter und Güter der Allgemeinheit zu retten, wenn er nicht für den Fall versorgt ist, als ihm dabei

irgend etwas geschieht. Schon aus diesen Gründen wäre es recht und billig gewesen, wenn man den Grundgedanken festgehalten hätte, daß es eine unbedingte Pflicht des Staates und der Heeresverwaltung ist, den Wehrmännern, die im Dienste verunglückt sind, unter allen Umständen einen Anspruch darauf zu sichern, in den verschiedenen Institutionen der Wehrmacht beschäftigt zu werden. Es gibt in den Verwaltungsstellen des Heeres eine ganze Reihe von Posten, die man mit Wehrmännern besetzen könnte, und es müßte vor allem ausgesprochen werden, daß in erster Linie jene Wehrmänner, die im Dienst an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, Anspruch auf diese Stellung erheben können. Nichts von alledem ist in dem Gesetzentwurf der Regierung enthalten. Eine unerläßliche Bedingung wäre auch gewesen, daß den Wehrmännern, wenn sie schon so behandelt werden sollen wie die Invaliden aus dem Weltkriege, in der ersten Zeit, nachdem sie verunglückt, in irgendeiner Form eine Abfertigung zuteil wird. In unserem Antrag ist vorgesehen, den Wehrmännern eine einjährige Abfertigung zu geben, um sie dann in ein Verhältnis überzuleiten, das der Invalidenentschädigung ähnlich ist. Von alledem ist in dem Regierungsentwurf nichts enthalten.

Wir haben uns nicht entschließen können, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen, weil er nicht im geringsten unsere Wünsche berücksichtigt und weil damit der Zustand, daß die im Dienste verunglückten Wehrmänner in ihrer Existenz gesichert werden, nicht herbeigeführt wird. Wir behalten uns vor, im geeigneten Augenblick neuerdings Anträge zu stellen, weil wir der Ansicht sind, daß mit dieser Vorlage die Frage der Versorgung der verunglückten Wehrmänner nicht erledigt ist. Aus diesen Gründen muß ich namens meiner Partei mitteilen, daß wir nicht in der Lage sind, für diese Vorlage zu stimmen. *(Beifall.)*

Das Gesetz wird in 2. Lesung nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Der nächste Gegenstand der L. O. ist die Fortsetzung der 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 1420) über die Wahlordnung für den Nationalrat.

Schönsteiner: Hohes Haus! Im Artikel 26 des 2. Hauptstückes unserer Bundesverfassung sind die grundsätzlichen Bestimmungen festgelegt, nach welchen sich die Wahl der Mitglieder des Nationalrates durch das Bundesvolk vollziehen soll. Es heißt im 1. Abschnitt des Artikel 26 im 2. Hauptstück *(liest)*: „Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“ Schon bei der ersten Betrachtung dieses Artikels fällt es auf, daß das Bundesverfassungsgesetz an die Spitze

aller grundsätzlichen Bestimmungen die Gleichheit des Wahlrechtes gestellt hat.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, ob das bisherige Wahlverfahren dieser obersten grundsätzlichen Bestimmung gerecht wurde, dann muß diese Frage von allen rechtlich denkenden und objektiv urteilenden Mitgliedern dieses hohen Hauses verneint werden. Schon die Verteilung der Mandate hat in vieler Hinsicht die Gleichheit des Wahlrechtes beeinträchtigt. Auch in bezug auf die Verteilung der Mandate schreibt unsere Bundesverfassung ein eigenes Verfahren vor. Es heißt im Absatz 2 desselben Artikels, daß das Bundesgebiet innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt wird und daß die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen ist, die nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wie die Verteilung der Mandate bisher vor sich gegangen ist, so wird man auch hier zur Überzeugung gelangen, daß schon die bloße Verteilung der Mandate, wie sie bisher geklärt wurde, unserer Bundesverfassung keineswegs entsprochen hat. Es ist bisher so geübt worden, daß einfach den verschiedenen Wahlkreisen eine bestimmte und vielfach ganz willkürlich aufgestellte Anzahl von Abgeordnetenmandaten zugewiesen worden ist, und es ist gar keine Frage, daß man vielleicht in vieler Hinsicht auch bei dieser willkürlichen Verteilung der obersten Bestimmung der Gleichheit der Wahl gar nicht Rechnung tragen konnte. Alle diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die sich der letzten Beratung der Wahlordnung, die wir hatten, erinnern, werden sich gewiß noch darauf besinnen, daß es eine Frage aller Parteien war, ob man nicht gegen ein durch diese willkürliche Verteilung hervorgerufenen Unrecht etwa dadurch Abhilfe schaffen könnte, daß man einem besonders benachteiligten Wiener Wahlkreis ein Mandat mehr zuteilt. Es haben aber die Parteienverhandlungen dann ergeben, daß man es doch lieber beim alten belassen hat, und so ist denn auch diese Ungleichheit bis heute erhalten geblieben. Die Regierungsvorlage bricht nun mit diesem System der willkürlichen Verteilung der Mandate und kommt sicherlich dadurch dem Gedanken der Gleichheit des Wahlrechtes sehr nahe, ja man kann füglich behaupten, daß man, wenn das konsequent durchgeführt ist, was die Bundesverfassung uns hier vorschreibt und was die Vorlage der hohen Regierung beinhaltet, eigentlich jede Beeinträchtigung der Gleichheit in der Frage der Verteilung der Mandate hintanhält.

Aber war denn das eigentlich die einzige Ungleichheit, die bestanden hat? Wenn es die einzige gewesen wäre, ließe sich vielleicht darüber reden.

Aber es gibt noch ein zweites Verfahren, das die Gleichheit der Wahl, die das Bundesverfassungsgesetz an die Spitze aller grundsätzlichen Bestimmungen stellt, wesentlich beeinträchtigt, und das ist die Anwendung der Verteilung der Abgeordnetenstimmen, die Zuerkennung der Abgeordnetenmandate auf Grund des d'Hondtschen Verfahrens. Es wird jeder Unvoreingenommene zugeben, daß die d'Hondtsche Formel, an sich eine gerechte Sache, auch drei Nachteile hat. Sie bevorzugt erstens die großen Parteien zuungunsten der kleineren, sie schafft zweitens die Möglichkeit der Überstimmung kleinerer Wählergruppen und behindert drittens auch noch die volle Ausnutzung der Reststimmen, insbesondere durch die kleineren Parteien. Diese Beeinträchtigung der Gleichheit des Wahlrechtes durch die Anwendung des d'Hondtschen Berechnungsverfahrens hat einmal auch schon das hohe Haus anerkannt. Damals wurde der Versuch unternommen, dieser durch die Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens hervorgerufenen Ungleichheit zu begegnen. Man hat damals, insbesondere auf Verlangen der großdeutschen Volkspartei, in der Wahlordnung vom 20. Juli 1920 das sogenannte zweite Ermittlungsverfahren geschaffen. Durch die Einführung des zweiten Ermittlungsverfahrens ist man zweifellos dem Gedanken der Gleichheit nähergekommen, man hat sicherlich durch das zweite Ermittlungsverfahren das Ausmaß der Begünstigung der großen Parteien herabgemindert. Beseitigen konnte man allerdings die Ungleichheit nicht ganz. Die Schuld daran, daß man diese geschilderten Mängel nicht ganz abstellen konnte, liegt eben in der Beibehaltung der Ermittlungsmodalität nach dem d'Hondtschen Verfahren.

Wenn nun die Regierungsvorlage, um allen diesen Möglichkeiten der Beeinträchtigung der Gleichheit des Wahlrechtes zu begegnen, sich einer anderen Verteilungsmodalität zuwendet, so kann man diese nicht so ohne weiteres, wie es geschehen ist, als einen Nachteil der Regierungsvorlage hinstellen. Wer da genauer zusieht und wer da wirklich von dem ernststen Willen getragen ist, der Gleichheit des Wahlrechtes zum Durchbruche zu verhelfen, wird zu der Überzeugung gelangen, daß die Wahl einer anderen Verteilungsmodalität eher als ein Vorzug bezeichnet werden kann, denn als ein Nachteil und daß die Regierungsvorlage sicherlich der Gleichheit des Wahlrechtes durch die Wahl einer anderen Berechnungsmodalität in der Frage der Zuerkennung der Abgeordnetenstimmen näher kommt. Die Regierungsvorlage sieht nun die Verteilung der Mandate an die Parteien nach dem System Hagenbach-Bischoff vor. Zu diesem Zwecke wird die gesamte Summe der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen um die um 1 vermehrte Zahl der im selben Wahlkreise zur Besetzung gelangenden Mandate geteilt und der bei dieser Division gefundene Quotient wird ohne

Rücksicht darauf, ob ein Bruchteil herauskommt oder eine ganze Zahl, auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht und die auf diese Weise gefundene Zahl ist eben dann die Wahlzahl. So oft nun diese Wahlzahl in der für eine Partei abgegebenen Summe von gültigen Stimmen enthalten ist, so viel Mandate entfallen auf die betreffende Partei. Bei dieser Berechnungsart können zweierlei Möglichkeiten eintreten. Es ist möglich, daß schon im ersten Verfahren alle Mandate besetzt werden. Der viel wahrscheinlichere Fall, der sich ziemlich oft ereignen wird, ist aber der, daß nicht alle Mandate zur Besetzung gelangen. Die Frage, was nun mit diesen beim ersten Verfahren nicht zur Besetzung gelangenden Mandaten geschehen soll, löst die Regierungsvorlage in der Weise, daß sie in Wahlkreisverbänden nach Maßgabe der Höhe der den Parteien übrig gebliebenen Stimmen verteilt werden. Im ganzen sieht die Regierungsvorlage vier solcher Wahlkreisverbände vor: 1. Wien, 2. Niederösterreich, 3. Oberösterreich mit Salzburg, Tirol und Vorarlberg und 4. Steiermark, Kärnten und das Burgenland. Schon die Zusammensetzung dieser Wahlkreisverbände läßt die Beweggründe ihrer Schaffung erkennen. Es sind Wahlkreise erstens mit fast ganz gleichartigen und zweitens mit annähernd gleichen wirtschaftlichen und sozialen Gliederungen zu Wahlkreisverbänden zusammengelegt worden. Gegenüber der Aufteilung der im ersten Verfahren nicht zur Besetzung gelangenden Mandate im ganzen Bundesgebiete hat die Aufteilung in den Wahlkreisverbänden insofern einen Vorzug, als das Stimmenverhältnis im Wahlkreisverband wesentlich besser zur Geltung gelangt, als dies eben im großen Bundesgebiet der Fall war. Bei der Vergebung der unbefestigten Mandate geht nun die Regierungsvorlage auf das d'Hondtsche Verfahren zurück. Das mag auf den ersten Blick als eine Inkonsistenz erscheinen. Wer aber beide Systeme genau untersucht, wird zur Erkenntnis kommen, daß das d'Hondtsche Verfahren die großen Parteien allein bevorzugt, daß das Hagenbach-Bischoffsche Verfahren die kleinen Parteien allein bevorzugt und daß durch die Verwendung beider Systeme der richtige Ausgleich getroffen zu sein scheint.

Die Regierungsvorlage schließt vom zweiten Ermittlungsverfahren jene Parteien aus, die im ersten Wahlverfahren kein Mandat erreicht haben. Durch diese Bestimmung ist dem Gedanken der Gleichheit des Wahlrechtes bis zu einem gewissen Grad Abbruch getan und es darf hier wohl die Frage aufgeworfen werden, ob sich diese Bestimmung rechtfertigen läßt. Ich kann mir vorstellen, daß diese Rechtfertigung in der Erwägung gefunden werden kann, daß man in der konsequenten Verfolgung eines an sich richtigen Gedankens nur so weit gehen darf, als durch sie nicht destruktive Erscheinungen begünstigt werden. Es ist in der Regierungsvorlage

der Versuch unternommen worden, den kleineren Parteien eine entsprechende Vertretung zu sichern. Einer allzu großen Zersplitterung kann jedoch angesichts der Notwendigkeit des Funktionierens des Nationalrates als einer gesetzgebenden Körperschaft nicht das Wort geredet werden. Eine Bestimmung der Vorlage, die leicht zu kritischer Betrachtung Anlaß geben kann, ist die, daß im zweiten Ermittlungsverfahren ein besonderer Wahlvorschlag, und zwar nach vorgenommener Wahl, überreicht werden kann. Diese Bestimmung kann leicht mißdeutet werden, und mancher könnte zu dem Schlusse kommen, daß dies einer Ernennung zum Abgeordneten weitaus näher komme als einer Wahl. Es handelt sich dort, wo man eine ganze Liste wählt, und zwar nach den Grundsätzen des Proportionalwahlrechtes, nach mancher Richtung auch um eine Ernennung. Die Listenführer der großen Parteien kann man ganz gut ebenso als ernannte Abgeordnete bezeichnen wie diejenigen, die etwa auf Grund eines besonderen von einer Partei für das zweite Ermittlungsverfahren vorgelegten Wahlvorschlages in dieses Haus einziehen sollten. Ich sehe in der Regierungsvorlage eine Milderung dieses Nachteiles darin, daß man solche Mandate nur an Personen zuteilen kann, die schon auf der Verbandswahlliste als Kandidaten gestanden sind und dadurch die Parteien in gewisser Hinsicht an ihre erste Kandidatenliste gebunden werden. Eine zweite Milderung sehe ich darin, daß man das erste Ermittlungsverfahren als das primäre ansieht, was ja deutlich bei der Erledigung von Mandaten zu erkennen ist.

Hohes Haus! In diesem Zusammenhang hat der sehr geehrte Herr Redner der Opposition die Frage aufgeworfen, welche Gefälligkeiten sich die bürgerlichen Parteien gegenseitig dadurch erweisen wollen, daß sie von dem jetzigen System überhaupt abgehen, und er hat mitgeteilt, daß er Berechnungen angestellt habe, allerdings nur für Steiermark, Kärnten und das Burgenland, und das er bei diesen Berechnungen zu der Überzeugung gelangt sei, daß die Sozialdemokraten ein Mandat mehr, die Christlichsozialen um zwei Mandate weniger bekommen. Schon daraus ergebe sich nach seiner Meinung, daß irgendein großes Geheimnis vorwalten müsse, daß man überhaupt zu einer anderen Modalität gekommen sei.

Hohes Haus! Es hätte der sehr geehrte Herr Vertreter der Opposition Gelegenheit gehabt, auch die anderen Wahlkreise durchzurechnen, und es steht ja jedem Mitgliede des Hauses die Möglichkeit offen, alles durchzurechnen. Und dann soll auf Grund einer einzigen Berechnung der Nachweis erbracht werden — das würde ich sehr bitten — daß, insbesondere die christlichsoziale Partei, von dem Gedanken ausgegangen sei, sich selbst Vorteile zuzuschaffen, indem sie von dem d'Hondtschen Ver-

fahren zur Verbindung des Hagenbach-Bischoffschen Verfahrens mit dem d'Hondtschen Verfahren gekommen ist. Man wird, wenn man diese Berechnungen noch so genau aufstellt, nicht zu dieser Überzeugung gelangen können, und wenn eben der geehrte Herr Vertreter der sozialdemokratischen Partei diese Berechnung durchgeführt hätte, dann wäre er zu der Frage, welche Gefälligkeiten wir uns dabei erwiesen haben, sicherlich nicht gekommen. Wir waren eben nur getragen von dem Bestreben, die kleineren Parteien nicht durch die alleinige Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens zu benachteiligen. Alles andere kann füglich hier nicht in Betracht gezogen werden.

Einem Gedanken, der sich gleichsam wie ein roter Faden durch das öffentliche Leben zieht, den Gedanken des Abbaues, hat die Regierungsvorlage dadurch Rechnung getragen, daß sie die Verminderung der Abgeordnetenitze auf die Zahl von 165 vorsieht. Man weiß, daß der Ruf nach dem Abbau der öffentlichen Funktionäre allenthalben erhoben wird. Denjenigen, die den Ruf nach der Verminderung der Zahl der Abgeordneten allzu stürmisch und allzu laut erheben, möge doch die Bitte vorgetragen werden, sich vor Augen zu halten, daß der Nationalrat große, für die Gesamtbevölkerung bedeutungsvolle Aufgaben zu lösen hat und daß eine allzu starke Herabminderung der Mandate sicherlich nicht im Interesse der Gesetzgebung gelegen ist. Wenn aber in diesem Zusammenhang der sehr geehrte Herr Redner der Opposition auch die Frage aufgeworfen hat, welches Geheimnis denn eigentlich dahintersteckt, daß wir gerade bei der Zahl 165 Schluß gemacht haben, wenn er gefragt hat, was eigentlich gerade die Zahl 165 verberge, und wenn er dann gemeint hat, wir suchen vielleicht bei der Zahl 165 haltzumachen, weil wir unter Zuhilfenahme von Wahlgeometrie und -arithmetik versuchen werden, das Glück bei den nächsten Wahlen für uns zu korrigieren, so kann man darauf nur sagen: Wenn die Regierungsvorlage oder wenn wir auf dem Standpunkte stünden, man müsse nicht die Zahl 165 nehmen, sondern die Zahl 160 oder 150, so hätte wahrscheinlich der Herr Vertreter der Opposition dieselbe Frage an uns gerichtet. Eines kann ich mir allerdings nicht erklären. Daß man bei einem so allgemeinen Wahlrechte, wie wir es haben, wo man alle Frauen und Männer, die das 20. Lebensjahr vollstreckt haben, zur Wahl aufruft, wo man nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgeht, überhaupt ernstlich behaupten kann, man könne das eine oder das andere Mandat durch kleine Mittelchen der Arithmetik oder der Wahlgeometrie retten. Diese Frage hat der sehr geehrte Herr Staatssekretär Dr. Eisler gewiß nur deswegen aufgeworfen, damit er die Zeit, die ihm diktiert wurde und die er einhalten mußte, auf daß

diese Sitzung mit seiner einzigen Rede ausgefüllt werde, verbraucht, denn sonst könnte ich es mir gerade von ihm nicht erklären, daß er diese Frage aufgeworfen hat.

An der Struktur der Wahlkreise wird im großen und ganzen nichts geändert. Eine einzige Änderung sieht die Regierungsvorlage vor, es ist das die Zusammenlegung der bisher bestandenen beiden Tiroler Wahlkreise, nämlich des Wahlkreises Vienz mit dem Wahlkreise Nordtirol. Die Zusammenlegung dieser Wahlkreise mußte vorgesehen werden, erstens einmal weil das Bestehenlassen beider Wahlkreise der Verfassung nicht entsprechen würde, und zweitens, weil der Vienz Wahlkreis so klein ist, daß man ihm nur ein Mandat zuerkennen konnte und man sicherlich nicht im vollen Umfange dem Grundsatz der Verhältniswahl Rechnung tragen kann, wenn es sich eben nur um die Besetzung eines einzigen Mandates handelt.

Eine der heißumstrittensten Fragen, eine der Fragen, die auch der sehr geehrte Herr Sprecher der Opposition am ausführlichsten behandelt hat, ist die Frage der Einführung der Wahlpflicht. Wir Christlichsozialen stehen auf dem Standpunkte, daß dem Volke unseres Vaterlandes durch unsere Verfassung so weitgehende Rechte überantwortet worden sind, daß man diesen großen Rechten auch starke Pflichten an die Seite stellen muß. Hier in diesem Hause werden die wichtigsten Beschlüsse über das Wohl und Wehe der Gesamtbevölkerung gefaßt und schon aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Zusammensetzung des Nationalrates ein getreues Spiegelbild der wahren Gesinnung der Bevölkerung zeige. Das kann nur dann erreicht werden, wenn sich alle Wahlberechtigten an der Wahl beteiligen. Nach unserer Ansicht hat der Staat ein Recht darauf, zu dringen, daß alle Wahlberechtigten dieses Wahlrecht auch pflichtgemäß ausüben, denn wir stehen auf dem Standpunkte, daß nur die Pflichterfüllung auch ein Recht zur Kritik gibt und daß wir demgemäß das Recht zur Kritik über alles das, was in diesem hohen Hause geschieht, demjenigen absprechen, der seine Pflicht am Tage der Wahl, wo es sich um die Zusammensetzung des Nationalrates handelte, nicht erfüllt hat.

Wenn nun der Sprecher der Opposition der großdeutschen Volkspartei hier den Rat gegeben, ja das Ersuchen an sie gestellt hat, sie möge in der Frage der Wahlpflicht den Christlichsozialen nicht aufsitzen, denn er sei fest davon überzeugt, daß die Großdeutschen gar kein Interesse an der Einführung der Wahlpflicht haben, sondern nur die Christlichsozialen, und wenn er daran erinnert hat, daß, solange wir im öffentlichen Leben stehen, wir immer nach der Wahlpflicht gerufen haben und nie einen Moment lang darüber nachgedacht haben, daß dieses Verlangen unmoralisch sei, dann hat er sicherlich

nach einer Richtung hin recht. Solange die Christlichsozialen im öffentlichen Leben stehen, solange fordern sie die Einführung der Wahlpflicht. Es hat schon der erste Präsident des ersten politischen christlichsozialen Vereines, der überhaupt in Österreich existiert hat, der selige Dr. Pfenner, in seinen Schriften „Rettung aus dem sozialen Elend“, die im Jahre 1895 erschienen sind, im 5. Heft namens der Christlichsozialen den Satz aufgestellt (*liest*): „Wählen ist nicht bloß ein Recht, es ist sogar eine strenge Gewissenspflicht des Staatsbürgers. Jeder hat die Pflicht, durch seine Stimme dazu beizutragen, daß gerechte Männer“ — damals gab es noch kein Frauenwahlrecht — „in die Vertretungskörper gelangen. Der Staat muß also nicht bloß das allgemeine Wahlrecht einführen“ — so sagte die christlichsoziale Partei im Jahre 1895 und damit richtet sich auch der Vorwurf, daß wir erst Freunde der Wahlreform geworden wären, als wir sie nicht mehr haben verhindern können — „sondern auch die allgemeine Wahlpflicht, und die Nichterfüllung der Wahlpflicht mit strengen Strafen ahnden.“ Und im christlichsozialen Programm des Jahres 1899 heißt es: „Das Wahlrecht soll zugleich auch eine Wahlpflicht sein und jedermann soll bei Strafe verhalten sein, dasselbe auch auszuüben.“

Hohes Haus! Obwohl nicht mit der Frage des Wahlgesetzes im Zusammenhang stehend, hat doch bei diesem Gegenstande der Sprecher der Opposition die Frage aufgeworfen, wie die Führung des Wahlkampfes in der Zukunft sein wird. Er hat gemeint, unser Herr Bundeskanzler habe gelegentlich seiner letzten Anwesenheit in Innsbruck den Anstalt zu dem bevorstehenden Wahlkampf in einer Rede gegeben, in der er dem Herrn Präsidenten Seitz einen Vorwurf gemacht hätte, der nicht zutrefte. Er hat darauf hingewiesen, daß schon einmal in diesem Hause sich ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei genötigt gesehen habe, dem Herrn Bundeskanzler den Vorwurf der Lüge zu machen, und hat dann selbst — seiner Stellung gemäß natürlich in viel besseren gesellschaftlichen Formen — darauf hingewiesen, daß der Herr Bundeskanzler sich auch in Innsbruck wieder solch einer ähnlichen Sünde schuldig gemacht, und daß es den Anschein habe, daß immer dann, wenn es sich in unserem Vaterland um Störungen im Eisenbahnbetriebe handelt, auch das Gedächtnis unseres Herrn Kanzlers zu leiden scheine.

Ich will auf den Gegenstand, den Herr Dr. Eisler infrimiert hat, nicht näher eingehen. Ich weiß, daß alle, die die damalige Rede des Herrn Präsidenten Seitz mitanzuhören Gelegenheit hatten, sicherlich den Eindruck, ja die feste Überzeugung gewonnen haben, die der Herr Bundeskanzler in Innsbruck verdolmetscht hat. Aber wenn die Frage einmal gestellt wird, wie es eigentlich in

der Zukunft mit der Führung des Wahlkampfes anschauen wird, dann würde doch gut sein, wenn diese Frage nicht immer an uns gerichtet würde, sondern wenn sich die verehrten Herren einmal auch selbst diese Frage vorlegen würden. Dieser Wahlkampf wird eben die Formen annehmen und wird so geführt werden, wie Sie ihn zu führen wünschen. Das ganze politische Leben der christlichsozialen Partei gibt dafür Zeugnis, daß wir nie einer wilden Führung des Wahlkampfes das Wort geredet haben. Auch bei den Wahlkämpfen, die wir seit dem Zusammenbruch gehabt haben, ist es ja vielfach zu Parteienvereinbarungen gekommen — daß man insbesondere das private Leben und die Persönlichkeit der Wahlwerber aus dem Spiel lassen und nur gegen die gegnerische Überzeugung zu Felde ziehen soll —, die eigentlich bis auf wenig Ausnahmen von allen in Betracht kommenden Parteien gehalten wurden.

Aber die Empfindlichkeit, wenn man die Gegenseite an irgendwelche für sie unangenehme Dinge erinnert, steht in einem allzugroßen Kontrast zu der Art, wie sie selbst hier mit uns verfährt. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß von diesem Platz aus ein sehr hervorragendes Mitglied der sozialdemokratischen Partei, der gewesene Staatskanzler Dr. Renner, unserem Herrn Bundeskanzler den Vorwurf gemacht und ihn zu verdächtigen gesucht hat, daß er, als er die Genfer Verhandlungen vom frühen Morgen bis zum späten Abend mit Hingabe seiner ganzen Gesundheit geführt hat — für dieses Volk und für dieses Vaterland — sich die größte Zeit in Chamoni aufgehalten habe und daß es erst der energischen Stelligmachung durch den Bundeskanzler bedurft hat, bis sich Renner bequeme, diesen seinen Vorwurf zurückzuziehen oder ihn doch dadurch erklären zu machen, daß es eben unrichtige Informationen waren, die ihm zugekommen sind. Und wenn die Reise unseres Bundeskanzlers nach Rom, die sicherlich im Interesse unseres Volkes und unseres Vaterlandes und unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Italien gelegen ist, dadurch charakterisiert wird, daß man ihm den Gedanken unterschiebt, der eigentliche Grund zur Reise nach Rom wird der gewesen sein, daß eben Rom gerade jetzt zur Osterzeit am schönsten ist, dann wundere ich mich, daß Sie selbst so empfindlich sind und meinen, daß wir das alles von ihnen ertragen sollen. Und was schließlich den Vorwurf anlangt, den der Herr Kollege Tomisch in etwas robusterer und der Herr Kollege Dr. Eisler in etwas formvollenderer Weise gemacht hat, den Vorwurf der Lüge, so würde ich im Interesse unseres Zusammenwirkens in diesem Hause bitten, daß man gerade mit solchen Vorwürfen etwas vorsichtiger sein soll. Denn diese Art zu kämpfen macht gar leicht Schule. So haben zum Beispiel die Kommunisten den Sozialdemokraten überraschend

schnell abgeguckt, wie sie sich räuspern und spucken. (*Abg. Pölzer: Sie haben die St. Marger Ochsenknechte vor 20 Jahren vergessen!*) Verehrter Herr Kollege, ich erinnere mich an die St. Marger Ochsenknechte sicherlich so genau wie Sie. Wenn Sie nie versucht hätten . . . (*Abg. Pölzer: Es hat niemand solche Wahlsitten eingeführt wie Ihre Partei!*) Wenn es Ihre Partei nicht versucht hätte, die Freiheit der Wahl zu unterbinden, dann hätten wir es gar nicht notwendig gehabt . . . (*Abg. Forstner: Wenn ein Christlichsozialer von Freiheit der Wahl redet . . . — Abg. Pölzer: . . . ist er entweder sehr jung oder er weiß nicht, was er sagt!*) Wenn die verehrten Herren mit Ihrer Rede fertig sind, dann darf ja ich vielleicht meine Zwischenrufe setzen. (*Zwischenrufe.*) Wenn der Vertreter des zehnten Bezirkes meint, daß ein Christlichsozialer, der von der Freiheit der Wahl redet, entweder sehr jung sein oder von der Sache nichts wissen müsse, dann kann ich ihm nur sagen, daß, wenn Sie die Behauptung aufstellen, daß wir die Gegner der Wahlfreiheit sind, Sie entweder durch ihre parteipolitische Zugehörigkeit verpflichtet sind, das zu behaupten, oder daß Sie etwas sagen, was Sie nicht rechtfertigen können. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Dinghofer den Vorsitz übernommen.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Meine Herren! Das haben wir schon ein paarmal gehört; ich bitte, nicht immer dieselben Zwischenrufe zu machen.

Abg. Schönsteiner (fortfahrend): Wenn Sie von Fälschung der Wählerlisten reden, so ist das eine ganz lächerliche Sache. Wenn Sie nur so reine Wahlen durchführen würden allüberall dort, wo Sie die Wahlvorbereitungen treffen, so wie wir es getan haben, dann könnten wir schon zufrieden sein. Denn Sie werden kaum behaupten können, daß irgend jemand von Ihnen nicht zu einem Mandat gekommen sei, weil wir einen so großartigen Wahlschwindel getrieben haben. Uns sind die Leute nicht so zur Verfügung gestanden. (*Abg. Pölzer: Die Toten sind zu Hunderten aufmarschiert! Das hat der „heilige Pawelka“ gemacht! — Zwischenrufe.*) Ich müßte dann rein glauben, daß die Toten auferstanden sind, um unter der Führung des Herrn Zwischenrufers zur Wahl zu gehen. Dann würde das schon zutreffen; aber ich glaube nicht, daß sie zugunsten der christlichsozialen Partei gegangen sind. (*Ruf: Unter der Führung des Pawelka sind sie gegangen! — Anhaltende Zwischenrufe.*) Ich würde es persönlich verabscheuen, hier in diesem Hause einen Menschen, der nichts getan hat, als seine Pflicht erfüllt und der sich hier nicht verteidigen kann, so anzugreifen. (*Abg. Forstner: Er muß ja selbst das Lachen zurückhalten, wenn er das sagt!*) Ich werde Ihnen etwas

jagen, Herr Kollege Forstner! Sie können schon einen Zwischenruf machen und Sie können auch in diesem Zwischenruf manches behaupten, was den Tatsachen nicht entspricht, aber in einem Zwischenrufe zu behaupten, daß ich hier etwas sage, was ich selbst nicht glaube, das muß ich mir ganz energisch verbieten. Dazu haben Sie nicht das Recht. Sie können hin und wieder einen Spaß machen, ich bin manchmal gerne bereit, auf denselben einzugehen, aber es geht nicht an, daß Sie hier behaupten, ich sage etwas, was ich selbst nicht glaube. *(Zwischenrufe des Abg. Pölzer.)* Ich habe nicht behauptet, daß der Herr Magistratsdirektor Pawelka rein wie ein Engel ist, aber ich sage, daß es nicht schön ist, daß Sie hier unter dem Schutze der Immunität einen Menschen angreifen, der sich hier nicht verteidigen kann. *(Neuerliche anhaltende Zwischenrufe.)* Im übrigen ist diese Art der Kampfesweise Geschmacksache und ich muß es den Herren überlassen, ob sie diesen Kampf hier fortsetzen oder nicht. *(Abg. Pölzer: Es ist ein Skandal, wenn ein Christlichsozialer von reinen Wahlen spricht!)* Ich habe als Christlichsozialer das Recht, über reine Wahlen zu sprechen und würde mich freuen, wenn Sie immer dasselbe Recht hätten, über reine Wahlen zu sprechen, wie ich als Christlichsozialer. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Die verehrten Herren scheinen mich nicht zu dem kommen lassen zu wollen, was ich eigentlich sagen wollte. Ich habe hier den Wunsch ausgesprochen, daß man diese Art der Führung des politischen Kampfes vermeiden soll, weil sie bei den anderen Gruppen sehr leicht das Gefühl auslöst, daß sie dasselbe zu machen haben. *(Zwischenrufe.)* Nein, da handelt es sich jetzt um uns gar nicht, sondern darum, Ihnen zu zeigen, daß die Leute bei der „Roten Fahne“ sehr leicht gelernt haben, wie man dieses Wort „Lüge“ gebraucht und gelegentlich der Besprechung des Ergebnisses der Wahl in Deutsch-Wagram gebrauchte nun auch die „Rote Fahne“ das Wort, daß der Herr Präsident Seitz ein bewußter Lügner sei, solange er nicht beweise, daß seine Behauptung, die Kommunisten sprengen die Einheitsfront der sozialistischen Parteien, richtig sei. *(Zwischenrufe.)* Schauen Sie, wie leicht das Schule macht. Ich sage das nur aus dem Grunde, damit Sie, wenn Sie es nicht selbst gelesen haben sollten, einsehen, daß man nicht auf der einen Seite die schwersten Beschuldigungen erheben kann, ohne in demselben Moment gewärtig zu sein, daß sie von der anderen Seite auch erhoben werden.

Und nun, hohes Haus, darf ich mich vielleicht noch mit einem Ausspruch des Redners der Opposition befassen, der davon gesprochen hat, daß die Art, in der dieses Gesetz dem hohen Hause vorgelegt worden ist, eher einem Diktat gleichkäme als einer Verhandlung, wie sie sonst bei solchen Gegenständen

unter den Parteien üblich ist. Ich muß auch dazu sagen, daß aus gar keinem Vorkommnis, das der Einbringung dieser Gesetzesvorlage im hohen Hause vorangegangen ist, die Überzeugung gewonnen werden kann, daß es sich um hier um ein Diktat handelt. Die Herren wissen ganz genau, wie stark sie sind, in welchen Dingen wir auf ihre Mitarbeit angewiesen sind und was sie uns durch ihr Nichtmitarbeiten in diesem Hause nicht ermöglichen. So genau wissen sie das, daß es mich wundernimm, daß man sich hier gegen ein „Diktat“ stemmt. Es wird diese Vorlage, wenn die erste Lesung vorüber ist, dem Ausschusse zugewiesen werden und dort wird sie wie jeder andere Gegenstand von Verhandlungen sein, in denen wir uns auseinandersetzen und schauen werden, zu einer Einigung zu gelangen, bei der wir allerdings nicht um Haarsbreite von dem abgehen können, was wir nach unserem Programm und unserer Überzeugung vertreten müssen. Das wissen Sie alle und es kann daher füglich von einem Diktat in dieser Richtung nicht gesprochen werden.

Hohes Haus! Ich erkläre namens der christlichsozialen Partei, daß wir diese Vorlage der Regierung über das Wahlgesetz als geeignete Grundlage ansehen, in die Behandlung im Ausschusse einzutreten. *(Lebhafter Beifall.)*

Vizekanzler Dr. Frank: Hohes Haus! Bekanntlich hat das Bundesverfassungs-gesetz im Artikel 26 die Grundzüge des Wahlgesetzes für die Nationalversammlung im Rahmen festgestellt und die Ausarbeitung des Wahlgesetzes selbst der Bundesgesetzgebung überlassen. Für die letzte Wahl zum Nationalrat — also nur für diesen einen Fall — ist durch die Bestimmung des Bundesverfassungsübergangsgesetzes die Wahlordnung vom 20. Juli 1920 zur Anwendung vorgeschrieben worden, so daß sich also für die Regierung die Notwendigkeit ergeben hat, mit Rücksicht auf den Ablauf der Legislaturperiode im Herbst dieses Jahres rechtzeitig ein Wahlgesetz einzubringen. Die Regierung hat diese Pflicht mit der Vorlage erfüllt, die dem hohen Hause vorliegt und die auch den Gegenstand der heutigen Debatte bildet.

Die Regierung hat nicht lediglich die Wahlordnung vom 20. Juli 1920 übernommen, sondern sie hat insbesondere im System der Wahl eine Änderung vorgenommen. Der Grund hiefür liegt darin, daß das System der Wahlordnung von 1920, das zweite Ermittlungsverfahren, mit der fest bestimmten Zahl von Reststimmen für das ganze Bundesgebiet vielleicht möglicherweise als mit dem Wortlaute, gewiß nicht mit dem Geiste des Artikels 26 des Bundesverfassungsgesetzes in Widerspruch stehend hätte bezeichnet werden können, aber insbesondere darin, daß das System, das in der Wahlordnung von 1920 auch nach der Korrektur durch die Hinzufügung der Reststimmen in Anwendung gebracht

war, sicher nicht ein System ist, das dem Grundgedanken des Verhältniswahlrechtes, wie er im Bundesverfassungsgesetz zum Ausdruck gebracht ist, voll und gerecht entspricht. Wenn man sich aus den Ergebnissen der letzten Wahl errechnet, auf wieviel Stimmen einer Partei ein Mandat entfällt, so ergibt sich, daß bei der christlichsozialen Partei auf ein Mandat 14.738 Stimmen entfielen, bei den Sozialdemokraten 15.514 Stimmen, bei den Großdeutschen 17.572 Stimmen, bei der Bauernpartei 18.360 Stimmen, bei der bürgerlichen Arbeitspartei 32.504 Stimmen. Es ergibt sich daher, daß das d'Hondtsche Verfahren, wie es in der Wahlordnung von 1920 angewendet wurde, eine sehr bedeutende Benachteiligung der kleineren Parteien mit sich bringt und gewiß kein Wahlverfahren ist, das dem Gedanken der gerechten Verteilung der Mandate auf die Parteien nach der Stärke ihrer Anhängererschaft entspricht. Die Regierung hat sich daher in dem Wahlgesetz entschlossen, ein System zu wählen, das auch in anderen Staaten mit größeren oder kleineren Abweichungen in Anwendung gebracht worden ist, das Hagenbach-Bischoffsche System, das eine gerechtere Aufteilung der Mandate auf die Parteien ohne Rücksicht auf ihre Größe beinhaltet, ein System, das auch in der Tschecho-Slowakei in Anwendung steht und das im wesentlichen darin besteht, daß zwar sämtliche Mandate auf die Wahlkreise aufgeteilt werden, daß aber im ersten Ermittlungsverfahren nicht sämtliche Mandate zur Besetzung gelangen, sondern die nicht zur Besetzung gelangenden Mandate in einem weiteren Ermittlungsverfahren besetzt werden.

Die Frage, in welcher Weise die Verteilung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren erfolgen soll, ist in verschiedenen Staaten verschieden beantwortet worden. In der Tschecho-Slowakei bleibt es bei diesem Hagenbach-Bischoffschen oder eigentlich Haretschen Verfahren auch beim zweiten Ermittlungsverfahren und es ist daher notwendig, daß auch noch ein drittes Ermittlungsverfahren stattfindet, bei dem es sich allerdings nur um ganz wenige Mandate handeln kann. Die Regierung hat sich im Entwurf entschlossen, im zweiten Ermittlungsverfahren das d'Hondtsche System in Anwendung zu bringen, und zwar deshalb, weil durch das d'Hondtsche System eine möglicherweise zu weitgehende Begünstigung der kleineren Parteien durch das Hagenbach-Bischoffsche Verfahren wieder im zweiten Ermittlungsverfahren ausgeglichen wird, und dann auch deshalb, weil das d'Hondtsche System die Aufteilung der Mandate in diesem zweiten Ermittlungsverfahren vollständig beendet, so daß ein drittes Ermittlungsverfahren, das unter Umständen wegen eines oder zweier Mandate notwendig gewesen wäre, nicht mehr stattfinden hat und die ganze Wahlhandlung damit rascher erledigt werden kann.

Ich glaube, daß schon aus diesen Darlegungen hervorgehen muß, daß die Regierung bei der Wahl dieses Systems und bei der ganzen Wahlordnung, die ausgearbeitet wurde, gewiß keineswegs im Sinne hatte, irgendein Kunststück zu treiben, um den Mehrheitsparteien oder irgendeiner Partei einen Vorteil oder der Opposition einen Nachteil zuzufügen. Es ist bemerkenswert, daß der Herr Abg. Dr. Eisler als Redner der Opposition gemeint hat, es habe lange gebraucht, bis die Regierung mit diesem Entwurf fertig geworden ist, weil man eben so lange an der Wahlgeometrie herumklügeln mußte, und es sei klar, daß dieser Entwurf parteipolitisch gegen die Sozialdemokratie gemünzt sei. Er ist aber auch den kleinsten tatsächlichen Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben und wenn der Herr Abg. Eisler an einem Beispiel errechnet hat, daß die Sozialdemokratie durch die neue Wahlordnung gegenüber der alten in einem Wahlkreise geradezu begünstigt ist, so spricht das gewiß nicht dafür, daß dieses Wahlgesetz irgendwie eine Benachteiligung irgendeiner Partei durch künstliche Maßnahmen beinhalten könnte; denn ich schätze die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der sozialdemokratischen Parteiführer viel zu hoch ein, als daß ich glauben könnte, daß sie dieses System nur in dem einen vom Herrn Abg. Dr. Eisler angeführten Wahlkreise durchgerechnet hätten, sondern ich bin überzeugt, daß die sozialdemokratische Partei das ganze Wahlsystem durchgerechnet und überprüft hat und daß selbstverständlich Fälle, in denen eine Benachteiligung der Opposition vorgekommen wäre, uns gewiß von dem Redner der Opposition bekanntgegeben worden wären.

Das zweite Ermittlungsverfahren, das die Wahlordnung vorsieht, ist nicht für das ganze Bundesgebiet vorgesehen, sondern wird in Wahlkreisverbänden von ungefähr gleicher Stärke stattfinden. Wenn der Herr Abg. Eisler behauptet hat, daß die Einrichtung dieser Wahlkreisverbände eine Verletzung der Bestimmungen der Verfassung beinhaltet, so vermag ich diesem Gedanken nicht zu folgen. Artikel 26 bestimmt, daß eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper nicht zulässig ist. Als Wahlkörper sind nach Artikel 26 die Wahlberechtigten eines Wahlkreises anzusehen und der Sinn dieser Bestimmung ist außerordentlich klar und einfach. Nach dieser Bestimmung darf kein Kurienwahlkörper, wie es seinerzeit war, errichtet werden, nach dieser Bestimmung ist es nicht zulässig, vielleicht Interessentenwahlkreise zu Wahlkörpern zusammenzuschließen, aber die Zusammenlegung von Wahlkreisen zu Wahlkreisverbänden in einem zweiten Ermittlungsverfahren hat mit dieser Bestimmung des Verfassungsgesetzes nicht das geringste zu tun. Im Gegenteil, diese Wahlkreisverbände bringen den Gedanken, daß die Mandate den Wahlkreisen nähergebracht sind, als wenn die Verteilung im ganzen

Bundesgebiet erfolgen würde, nur deutlicher zum Ausdruck. Ich bemerke, daß die Wahlkreisverbände keine Erfindung der gegenwärtigen Regierung sind, sondern, daß sie in Deutschland bestehen und daß schon aus diesem Grunde diese Bestimmung nicht als etwas Neues und ganz besonderes angesehen werden kann.

Eine Neuheit bringt der Wahlgesetzentwurf der Regierung auch insofern, als eine Einrichtung übernommen wird, die fast in allen europäischen Staaten — es machen nur Deutschland, Ungarn und die Schweiz eine Ausnahme — besteht, nämlich die Einrichtung der ständigen Wählerlisten. Der Herr Abg. Dr. Eisler hat diese Einrichtung bekämpft und behauptet, daß die Einrichtung der ständigen Wählerlisten mit ihrem Reklamationsverfahren, das außerhalb der Zeit der Wahlbewegung fällt, keine Garantie für richtige Listen bildet. Ich möchte gerade das Gegenteil behaupten und mich da auf den Motivenbericht zum tschechischen Wahlgesetze berufen, in dem es heißt (*liest*): „Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die ständigen Wählerlisten größere Sicherheit für eine möglichst tadellose Aufstellung bieten; die Eile, mit welcher nur für eine Wahl dienenden Listen aufgestellt zu werden pflegen, birgt die Gefahr in sich, daß selbst Personen, welche jahrelang in einem Wahlbezirke wohnhaft sind, bei der Abfassung der Listen übersehen und ausgelassen werden. Auch das Reklamationsverfahren kann bei ständigen Wählerlisten gründlicher und zuzeiten vor sich gehen, in welchen die Wogen des Wahlkampfes nicht hoch gehen.“ Dieselben Erwägungen waren es auch, die die Regierung veranlaßt haben, dieses System auch für unseren Staat zu adoptieren, die Erwägungen, daß dadurch eine sichere verlässliche Führung der Wählerlisten möglich ist.

Im Zusammenhange damit hat der Redner der Opposition eine Bestimmung des Entwurfes besonders bekämpft, die Bestimmung nämlich, daß die ständigen Wählerlisten von derselben Behörde zu führen sind, der das Meldungswesen obliegt, also dort, wo staatliche Polizeibehörden bestehen, von dieser und nicht von der Gemeinde. Der Abg. Dr. Eisler hat behauptet, daß dies eine Herausforderung, der Ausdruck des Mißtrauens gegen die Gemeindeverwaltungen sei. Ich muß sagen, daß der Regierung nichts ferner gelegen ist, als aus einem Mißtrauen heraus, für das ja eine Grundlage auch nicht gegeben wäre, eine Änderung in der Abfassung der Wählerlisten vorzunehmen. Ich kann dies wohl am besten dadurch dartun, daß, wenn ein solches Mißtrauen die Ursache dieser Änderung gewesen wäre, doch die Bestimmung des § 34 des Wahlgesetzes in einem vollständigen Widerspruch damit stünde, denn dort ist der Vorsitzende der Berufungskommission gegen die Wählerlisten in solchen Städten der Bürgermeister. Es wäre doch,

wenn das Mißtrauen gegen Gemeindeverwaltungen die Ursache dieser Bestimmungen wäre, nicht erklärlich, dieselbe Person, der man angeblich mißtraut, zum Vorsitzenden der übergeordneten Behörde für die Berufung gegen die Einreihung oder Nicht-einreihung in die Wählerliste zu machen. Es waren, wie gesagt, lediglich Fragen der bürokratischen Ökonomie, die diesen Vorschlag der Regierung veranlaßt haben, der Gedanke, daß die Behörde, die das Meldungswesen über hat, am leichtesten und ohne Kostenverwendung bei der Benachrichtigung anderer Behörden in die Lage kommt, die Wählerlisten anzulegen und ständig evident zu führen. Insbesondere bei der Polizeibehörde fällt es ins Gewicht, daß sie nicht nur das Meldungswesen hat, sondern daß sie auch als Strafregisterbehörde funktioniert, daher auch die infolge strafgerichtlicher Verurteilung ausscheidenden Personen aus der Wählerliste entfernen kann. Es waren deshalb sachliche Argumente, was ich ausdrücklich feststelle, die die Regierung hiezu veranlaßt haben.

Einen besonders heftigen Widerstand hat der Herr Abg. Dr. Eisler gegen die Einführung der Wahlpflicht angekündigt. Zunächst möchte ich bemerken, daß ich, wenn der Herr Abg. Dr. Eisler gesagt hat, er sei durchaus nicht überzeugt, daß alle die, die infolge der Wahlpflicht zur Urne getrieben werden, christlichsozial wählen werden, nach meiner persönlichen Überzeugung diese seine Ansicht teile. Ich glaube nicht, daß die Wahlpflicht den nicht sozialdemokratischen Parteien einen besonderen Vorteil bringen wird, und das war auch nicht der Grund, warum sich die Regierung für die Einführung der Wahlpflicht — die, wie ich nebstbei bemerken muß, auch in anderen Staaten besteht, zum Beispiel in der Tschecho-Slowakei, und auch bei uns durch längere Zeit bestanden hat — entschlossen hat. Ich vermag nicht recht einzusehen, warum die Wahlpflicht geradezu als reaktionäre Erfindung bezeichnet werden soll; ich vermag nicht einzusehen, warum man die Wahlpflicht als etwas Unmoralisches bezeichnen soll, und wenn der Herr Abg. Dr. Eisler gemeint hat, er würde die Wahlpflicht begreifen, wenn die Anzeichen eines Wählerstreiks vorkämen, eine geringe Beteiligung der Wähler, was aber nicht der Fall ist, so finde ich auch den weiteren Schluß, den er daraus gezogen hat, nicht logisch. Wenn sie begreiflich ist, wenn sie unter Umständen sogar notwendig würde, in dem Fall, als eine so auffallend geringe Beteiligung der Wähler stattfinden würde, daß das Parlament überhaupt nicht mehr als Abbild der Bevölkerung angesehen werden könnte, dann kann die Frage der Moral oder Unmoral doch nicht eine Frage der graduellen Abgrenzung sein. Ich sehe in der Wahlpflicht geradezu ein ethisches Postulat, den Ausdruck des Gedankens, daß man zwar auf private Rechte

verzichteten kann, daß aber ein Verzicht auf öffentliche Rechte nicht zulässig ist, daß das öffentliche Recht schon in sich die Pflicht, es auch auszuüben, schließt. Ich muß sagen, daß gerade das Wahlrecht den Gedanken zum Ausdruck bringt, daß jeder für die Führung der Geschicke des Staates verantwortlich ist und daß er sich dieser Verantwortlichkeit auch nicht aus Feigheit, aus Indolenz oder Bequemlichkeit entziehen soll.

Ich habe damit in großen Zügen die wichtigsten Bestimmungen des Wahlgesetzes berührt. Ich möchte mich nur noch zum Schlusse gegen die Behauptung des Herrn Abg. Eisler wenden, der angeführt hat, daß die Art, wie die Regierung das Wahlgesetz eingebracht hat, eine ganz ungehörige war, daß dieses Wahlgesetz ein Diktat der Regierung sei. Ich kann nicht recht verstehen, wie eine einfache Regierungsvorlage ein Diktat darstellen kann. Ich vermag dies nicht einzusehen, weil ja dem Haus und allen Parteien des Hauses Gelegenheit gegeben sein wird, in den Verhandlungen im Ausschuß und im Haus ihre Stellungnahme zu kennzeichnen, Anträge zu stellen und jene Abänderungen herbeizuführen, die im Sinne der betreffenden Antragsteller gelegen sind. Ich kann nur die Bitte stellen, da ja die Zeit, die bis zur Handhabung des Wahlgesetzes verstreichen wird, keine allzulange ist und da die Regierung und gewiß auch die Parteien Wert darauf legen müssen, daß die Beratungen über die Wahlreform gründlich und nicht unter dem Druck eines Termins stattfinden, daß das hohe Haus die Wahlordnung ehestens und raschestens parlamentarisch behandeln und erledigen möge. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Clestin: Hohes Haus! Die Opposition hat in überaus heftiger Weise an der Regierungsvorlage, betreffend die neue Wahlordnung Kritik geübt. Daraus ließe sich zweifellos der Schluß ziehen, daß unsere neue Wahlordnung auf ganz neuen, bisher unbekannten Prinzipien aufbaut und bestrebt ist, Dinge, die bisher unbekannt waren, Rechtsverhältnisse, die bisher in österreichischen Wahlrechten nicht gewesen sind, in einer neuen Wahlordnung zu verankern. Ich glaube aber, daß die neue Wahlordnung überhaupt nicht so sehr deswegen entstanden ist, weil ein wahres Bedürfnis vorlag, materiell-rechtlich neue Bestimmungen in der Wahlordnung festzulegen, sondern weil eigentlich durch das Verfassungsübergangsgesetz ein äußerer Zwang dafür gegeben war, die jetzt bestehende Wahlordnung, welche nach § 20 des Verfassungsübergangsgesetzes eben nur für den jetzigen Nationalrat Geltung hatte, durch eine neue Wahlordnung zu ersetzen. Die Grundsätze, welche für die neue Wahlordnung maßgebend zu sein haben, den Rahmen lesen wir ja in der Oktoberverfassung des Jahres 1920, und selbst wenn wir diesen Rahmen uns vor Augen führen, müssen wir zugestehen, daß auch dieser Rahmen gegenüber dem, was früher

war, gar nichts wesentlich Neues gebracht hat. Die Verfassung schreibt, ich glaube, im Artikel 26 vor, daß das Wahlrecht in den Nationalrat auf dem Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Frauen und Männer aufzubauen sei, und zwar nach dem Grundsätze der Verhältniswahl. Das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht ist bekanntlich schon seit dem Jahre 1907 verwirklicht und das Frauenwahlrecht und das Verhältniswahlrecht waren ja bekanntlich schon bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung im Gesetze festgelegt, so daß eigentlich in diesen Grundprinzipien, auf denen die Regierung in der Vorlage aufzubauen hatte, gar nichts Neues enthalten sein wird und kann. Neu ist lediglich eine Bestimmung, nämlich die, daß die Aufteilung der Mandate im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise zu erfolgen habe. Früher waren ja bekanntlich den einzelnen Ländern, den einzelnen Wahlkreisen eine bestimmte Anzahl von Mandaten zugeteilt, die ohne Rücksicht auf den Wechsel in der Zahl der Bevölkerung stets gleich geblieben sind. Ich erinnere mich, daß die sozialdemokratische Partei bei der Beratung der Verfassung ein ganz besonderes Gewicht darauf gelegt hat, in der Richtung eine Abänderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen, das für die Zukunft die Aufteilung der Mandate stets nur vom rein mathematischen Gesichtspunkte der Größe der Bevölkerungszahl zu erfolgen habe, ein Standpunkt, der begreiflich ist, wenn man glaubt, daß die Zahl der Mandate für den Wahlkreis einzig und allein nur von der Zahl der Bevölkerung abhängig zu machen sei. Ich glaube, daß hierin nicht so sehr eine Gleichheit, als viel eher eine Gleichmacherei liegt, denn es ist nicht gleichgültig, welche wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Wahlkreisen herrschen. Es ist sicherlich eine städtische Wählermasse, viel mehr homogen und leichter zu vertreten als zum Beispiel ein Land, in dem die Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse innerhalb der einzelnen Teile dieses Landes ganz verschieden sind, wie dies zum Beispiel beim Lande Salzburg zutrifft, wo nicht nur die Wirtschaftsverhältnisse als solche sehr verschieden sind, sondern wo sogar innerhalb gleich gerichteter Wirtschaftskreise — wie beispielsweise innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung — auch wieder sehr bedeutende Unterschiede bestehen, weil wir zum Beispiel in Salzburg auf der einen Seite am flachen Lande eine ackerbautreibende Bevölkerung haben und auf der anderen Seite in den Gebirgsgauen wieder ganz andere Wirtschaftsverhältnisse, zum Beispiel Viehzucht zu Hause ist. Es war daher vollkommen gerechtfertigt, wenn zum Beispiel im Lande Salzburg, dessen Abgeordnetenanzahl von der sozialdemokratischen Partei im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl als zu hoch

empfangen wurde, eine bestimmte Anzahl von Mandaten vorgesehen war, weil in dieser Zahl der Mandate die historisch gewordenen Gaue dieses Landes ihre Vertretung gefunden haben. Seit der Einführung des Verhältniswahlrechtes, seitdem das ganze Land ein Wahlkreis geworden ist, kann allerdings dieser Grundsatz nicht mehr praktisch zur Auswirkung kommen, weil der einzelne Abgeordnete nicht mehr Vertreter eines kleineren Wahlbezirkes ist, in dem er tatsächlich die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse besonders berücksichtigen kann, sondern weil eben als Konsequenz des Verhältniswahlrechtes auch die Tatsache hervorgekehrt ist, daß heute jeder Abgeordnete nicht nur der Vertreter eines bestimmten kleineren Gebietes oder Kreises sein kann, sondern den ganzen Wahlkreis als solchen zu vertreten hat. Es ist also gegen diese Neuerung der Aufteilung der Mandate nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Wahlkreise nichts einzuwenden. Das ist aber eigentlich auch die einzige neue Bestimmung, die unsere Verfassung bringt und die in dieser Wahlordnung zu berücksichtigen gewesen ist.

Das Verhältniswahlrecht als solches hat aber zwei Konsequenzen gebracht, die, wenn man die öffentliche Meinung hören will, auf großen Widerstand stoßen und, wie ich glaube, auf die Dauer unhaltbar sein werden. Das Verhältniswahlrecht hat zur Folge gehabt, daß die sogenannte gebundene Liste eingeführt worden ist und daß die bisherige Ermittlung nach der sogenannten d'Hondtschen Methode erfolgt ist. Was die gebundene Liste betrifft, so setzt diese voraus, daß sich jeder Wähler entschließt, genau dem Diktat einer bestimmten Partei zu folgen. Was die d'Hondtsche Methode anbelangt, so hat die d'Hondtsche Methode zweifellos zu einer wesentlichen Begünstigung der stärkeren Parteien und zu einer bedeutenden Benachteiligung der kleineren Parteien geführt. Es ist gewiß gerechtfertigt, dies durch eine Gegenüberstellung zu erweisen, welche aufgebaut ist auf dem prozentuellen Anteil der Parteien an den Stimmen und den für diese Stimmen erlangten Mandaten.

Bei der letzten Wahl im Jahre 1920 hat die christlichsoziale Partei von allen in ganz Österreich abgegebenen Stimmen auf sich rund 43½ Prozent vereinigt. Der Prozentsatz der Mandate, welcher dieser Partei zugefallen ist, war 51 Prozent, also stehen hier 43½ Prozent an Stimmen 51 Prozent an Mandaten gegenüber. Die sozialdemokratische Partei erhielt 35½ Prozent aller Stimmen und sie vereinigte auf sich 38½ Prozent aller Mandate. Die großdeutsche Partei dagegen erhielt 12½ Prozent der Stimmen und erhielt aber dafür nicht ganz 8 Prozent der Mandate. Daraus ergibt sich ohne Zweifel, daß in der Zählungsmethode eine Ungerechtigkeit liegt, daß es sich hier nicht um die Betätigung des gleichen Wahl-

rechtes handeln kann, weil durch die Zählmethode ganz gewaltige Ungleichheiten hervorgerufen werden. Diese Tatsache ergibt sich aber auch, wenn man errechnet, wie viel Stimmen nötig waren, um im ersten Wahlverfahren ein Mandat für diese drei genannten Parteien zu erlangen. Diese Zahl betrug bei der christlichsozialen Partei 15.312, bei der sozialdemokratischen Partei 16.584 und bei der großdeutschen Partei 27.822. Einige Korrekturen brachten allerdings die Reststimmenmandate. Es ist daher gewiß selbstverständlich, daß auch bei der jetzigen Wahlordnung ein zweites Ermittlungsverfahren vorgesehen wurde, welches eine Korrektur jenes Resultates zuläßt, das die Stimmenermittlung im ersten Wahlverfahren ergibt. Würde bei der letzten Nationalratswahl eine Stimmenzählung in einem zweiten Skrutinium nicht stattgefunden haben, so wäre bei der großdeutschen Partei ein Stimmenrest von fast 200.000 Stimmen unverwertet geblieben. Daraus ergibt sich zweifellos, daß es eine unbedingte Notwendigkeit ist, durch ein zweites Skrutinium eine Korrektur der ersten Zählung, des ersten Ermittlungsverfahrens herbeizuführen. (*Abg. Schneidmadl: Um das Sterben der Großdeutschen zu verlängern!*) Der Herr Abg. Schneidmadl scheint ganz der Ansicht des Herrn Abg. Eisler zu sein, der es natürlich auch mit großem Vergnügen sehen würde, wenn die großdeutsche Partei von der Bildfläche verschwände. (*Abg. Schiegl: Ihre Politik treibt ja dazu! — Ruf: Es wird kein großer Verlust sein!*) Ich weiß ja, daß Sie mit dieser Behauptung nicht allein stehen, es gibt auch in anderen Kreisen, besonders in der Steiermark solche Personen, welche sehr gerne das Sterben der großdeutschen Partei sehen würden! (*Heiterkeit.*) Ich glaube aber nicht, daß Sie es erleben werden, daß wir Ihnen diesen Gefallen erweisen werden.

Nun hat der Redner der Opposition gegen dieses System der Zählung nach Hagenbach-Bischoff in ungemein scharfen Worten Stellung genommen; er hat insbesondere gemeint, es müsse irgendein Kniff dahinter stecken, denn gerade das wundert ihn, daß bei Berechnung jenes Wahlkreises, der ihm selbst nahe liegt — ich glaube, die Oststeiermark — die Sozialdemokraten bei dieser Zählmethode sogar ein Mandat mehr erhalten als bisher unter der Voraussetzung der gleichen Wahlbeteiligung, unter der Voraussetzung, daß die Stimmenanzahl gleich bleibt. Es ist merkwürdig, man ist wirklich versucht, zu sagen: „Wie der Schelm ist, so denkt er!“ Er hält es einfach nicht für möglich, daß man sich bemüht, ein Wahlrecht zu finden, das jenem Prinzip entspricht, das gerade die sozialdemokratische Partei durch Jahrzehnte gepredigt und unentwegt verlangt hat: dem Prinzip des gleichen Wahlrechtes. Es ist kein gleiches Wahlrecht, wenn man zwar auf dem Papier das gleiche

Wahlrecht festsetzt, aber dann im Wege einer Wahlgeometrie dafür Sorge trägt, daß die großen Parteien unvergleichlich günstiger bei der Zählung abschneiden als die kleinen Parteien. Im übrigen haben ja auch andere Staaten mehrere Ermittlungsverfahren: die Tschecho-Slowakei und das Deutsche Reich. Das gerechteste Wahlproblem vom Standpunkte der Erreichung einer wirklichen Gleichheit ist wohl jenes des Deutschen Reiches, wo auf 60.000 abgegebene Stimmen ein Mandat entfällt. Ich kann mir kein Wahlrecht vorstellen, das so wie das im Deutschen Reich ein wirklich gleiches Wahlrecht genannt werden kann. Leider liegen die Verhältnisse bei uns so, daß durch jene Bestimmung der Verfassung, daß die Mandate von vornherein in einer bestimmten Anzahl nach der Größe der Bevölkerung aufgeteilt werden müssen, die Einführung dieses Wahlsystems — eben aus diesen genannten verfassungsrechtlichen Gründen — bei uns unmöglich ist, denn im Deutschen Reich hängt ja die Zahl der Mandate im Reichstag von der Wahlbeteiligung ab, sie schwankt also je nach der Stärke der Wahlbeteiligung und daher ist die Zahl der Abgeordneten nicht von vornherein bestimmt. Aus diesem Grunde war es leider unmöglich oder ist es leider unmöglich, dieses System in Österreich einzuführen, ohne gleichzeitig eine Verfassungsänderung vorzunehmen.

Die Bildung von Wahlkreisverbänden ist nach dem Muster des Deutschen Reiches erfolgt. Auch dort sind Wahlkreisverbände, und zwar zu dem Zweck, um in einem zweiten Ermittlungsverfahren einen Ausgleich herbeizuführen. Das Deutsche Reich kennt auch ein drittes Ermittlungsverfahren, das die Ergebnisse der Stimmenergebnisse der einzelnen Wahlkreisverbände in einem dritten Strutinium zur Auswertung bringt. Es ist also gewiß gerechtfertigt gewesen, daß bei uns in Österreich ein zweites Strutinium durch die Schaffung der Wahlkreisverbände eingeführt worden ist. Die Bildung der Wahlkreisverbände ist durchaus natürlich, weil es sich in allen vier Wahlkreisverbänden Österreichs entweder um selbständige oder um räumlich zusammenhängende Wahlkreise handelt und weil sich kaum eine andere Konstruktion finden ließe, die es ermöglichte, daß die Zahl der Bewohner der Wahlkreisverbände annähernd die gleiche wäre, wie es bei dem Vorschlag in der Regierungsvorlage tatsächlich der Fall ist.

Das System, nach dem gewählt wird, betitelt sich bekanntlich nach dem Erfinder desselben, nach Hagenbach-Bischoff. Es wurde von der Opposition dieses System so hingestellt, als ob es in Österreich nicht bestünde und eine offenbare Begünstigung der anderen Parteien darstellte. Da möchte ich darauf verweisen, daß dieses System in Österreich bereits besteht, und zwar in einer Stadt, wo die Sozial-

demokraten selbst die Mehrheit haben und den Bürgermeister gestellt haben. (*Hört! Hört!-Rufe.*) Das Hagenbach-Bischoffsche System besteht bekanntlich in Linz, es ist also merkwürdig, weshalb der Redner der Opposition gerade gegen dieses System auftreten zu müssen glaubte, obwohl dieses System, wie die Praxis zeigt, den Sozialdemokraten in Linz den gewünschten Erfolg gebracht hat. (*Abg. Witternigg: Das macht nicht das Hagenbachsche System, sondern die Tatsache, daß die Mehrheit der Bevölkerung Sozialdemokraten sind!*) Aber bei diesem System konnten Sie die Mehrheit erringen, weil es eine gerechte Zählung ist. Die Bürgermeisterwahl war die Folge davon. (*Abg. Witternigg: Die Mehrheit der Wähler entscheidet!*) Ja, bei einer gerechten Zählung.

Durch die Einführung dieses Systems wird die Ungleichheit in der Ermittlung der Stimmen zu einem großen Teil beseitigt. Dagegen bestehen noch immer Verhältnisse, die, wie ich schon sagte, auf die Dauer von der Bevölkerung kaum ertragen werden dürften; das ist das Prinzip der gebundenen Listen und die Unmöglichkeit, in der gebundenen Liste irgendeine Abänderung der Reihung vorzunehmen. Es läßt sich vielleicht noch darüber sprechen, daß mit gebundenen Listen zum Nationalrat oder zu den Landtagen gewählt wird, wo es sich um Körperschaften handelt, die eine politische Tätigkeit auszuüben haben. Dagegen wird dieses System der gebundenen Liste für die Wahl in die Gemeindevertretung sicherlich als ganz unerträglich empfunden. Bei diesem System ist es nicht anders als durch Ausdrücken der Parteipunze möglich, in diese Vertretungskörperschaft zu kommen, und es gibt doch — allerdings nicht bei der sozialdemokratischen Partei, aber bei den anderen Parteien — Leute, welche, ohne sich dieser oder jener Partei zuzuwenden, in eine Vertretungskörperschaft gelangen wollen. Eine Änderung dieses Systems ist aus dem Grunde vorläufig unmöglich, weil in der Verfassung vorgeschrieben ist, daß sich das Wahlrecht für die Gemeinden nach dem Wahlrecht für die Länder richten müsse und weil wieder nach Artikel 95 der Verfassung die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht anders und nicht enger ziehen können, als es die Wahlordnung zum Nationalrat vorschreibt. Wenn von der Opposition behauptet wurde, daß durch die Einführung des zweiten Ermittlungsverfahrens eine Art Ernennung von Abgeordneten Platz greife, so ist dem gegenüberzuhalten, daß eine Ernennung der Abgeordneten in dem System der gebundenen Liste und in der Unmöglichkeit einer Reihung liegt. Denn insofern die Parteien mit sicheren Mandaten rechnen können — und das weiß jede Partei, über wieviel sichere Mandate sie in jedem Wahlkreis verfügt —, insofern ist die Aufstellung der Kandidaten nichts

anderes, als eine von der Partei vorgenommene Ernennung einzelner Personen. Es ist sicherlich richtig, daß in dem Fall, als die Wähler die Möglichkeit hätten, wenigstens in der Reihung der Kandidaten in der Parteiliste ihren Willen zum Ausdruck zu bringen, und wenn sie nicht gezwungen wären, sich dem Parteidiktate zu fügen, vielleicht auch bei der Opposition in der einen oder anderen Liste nicht der Listenführer, sondern ein anderer gewählt werden würde. (Abg. Schiegl: Was würden Sie ohne Frank machen, wenn der „geköpft“ würde? Denn dann hätten auch wir das Recht, ihn zu „köpfen“! Dann sitzen Sie ohne Vizekanzler da! Das geht doch nicht!) Lassen Sie das unsere Sorge sein, Herr Schiegl! Es würde vielleicht auch im Finanzausschusse gehen, wenn Sie nicht drin säßen. Ich glaube nicht, daß Ihre Partei dann zugrunde gehen würde. (Fortdauernde Zwischenrufe des Abg. Schiegl.)

Präsident Dr. Dinghofer: Bitte, Herr Abg. Schiegl, halten Sie hier nicht ganze Reden! (Zwischenrufe.) Ihre Zwischenrufe dauern nämlich so lange.

Clesin (fortfahrend): Ich glaube, daß es, wenn schon von der gebundenen Liste nicht Abgang genommen wird, eine Möglichkeit gäbe, dennoch der Bevölkerung die Möglichkeit zu verschaffen, selbst die Reihung vorzunehmen, und zwar wäre das so möglich, daß man jeden Wahlkreis in so viele Wahlkörper unterteilt, als der betreffende Wahlkreis Mandate zu besetzen hat. Es müßte dann für jeden Wahlkörper eine eigene Liste aufgestellt werden. (Abg. Witternigg: Dann kriegt ihr überhaupt keine Mandate mehr!) Aber Herr Kollege Witternigg, wenn Sie schon Zwischenrufe machen, dann machen Sie bessere! Machen Sie wichtige oder sonst irgend etwas, aber einfach einen Zwischenruf, das hat sehr wenig Witz. (Abg. Witternigg: In Salzburg kriegt ihr kein Mandat!) Wer weiß, wenn die Reihung abänderbar wäre, ob dann gerade Sie gewählt würden. (Abg. Witternigg: Eher als Sie!) Gewiß, ich habe nicht die Mittel zur Verfügung, deren Sie sich bedienen können! (Abg. Witternigg: Die Wähler muß man zur Verfügung haben, nicht das System!) Ich habe ja die Wählerpeitsche nicht zur Verfügung. Die Zahl der im ganzen Wahlkreis auf die Partei entfallenden Stimmen müßte dann auf die einzelnen Wahlkörper aufgeteilt werden. Die Besetzung der Mandate hätte dann — und das ist das Charakteristische — nach der Größe der Stimmenanzahl in den einzelnen Wahlkörpern zu erfolgen. Das wäre beispielsweise eine jener Möglichkeiten, um die Bevölkerung davor zu bewahren, nicht nur die Liste, sondern auch die Reihung in der Liste als etwas Unabänderbares hinnehmen zu müssen.

Die Einführung der Bürgerliste ist nach meinem Dafürhalten sehr zu begrüßen, vor allem

deshalb, weil damit die Erstellung der Wählerliste von irgendeinem konkreten Wahlakt losgelöst wird. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß die Zeit, welche für die Herstellung der Wählerlisten regelmäßig zur Verfügung steht, kaum hinreicht, um dieses große Operat in zufriedenstellender Weise bewerkstelligen zu können. Es sind daher Irrtümer bei der Herstellung der Wählerlisten unvermeidlich. Es kommt dann die Hitze der Wahlleidenschaft hinzu und so wurden Zustände geschaffen, die entschieden nicht wünschenswert sind. Wenn daher der Vorschlag der Regierung zum Gesetz wird, wonach im Jänner jedes Jahres ohne Rücksicht auf das Stattfinden einer Wahl diese Bürgerlisten erstellt werden, so ist das eine Einführung, die sicherlich sehr zu begrüßen ist, zumal dadurch auch die Vorbereitung von Wahlen jederzeit sehr erleichtert wird. Natürlich wäre es notwendig, daß durch Landesgesetze beschlossen wird, daß diese Bürgerliste auch den Wahlen in die Landesvertretung und den Gemeinderatswahlen zugrunde zu legen ist. Das ist eine wesentliche und selbstverständliche Voraussetzung, um der Bürgerliste ihren vollen Wert zu sichern. Es hat nun der Redner der Opposition gerade diese Bürgerliste als einen Akt besonderer Gehässigkeit und Bosheit gegen die sozialdemokratische Partei bezeichnet, indem er meinte, daß damit gerade die Bürgermeister der größten Städte von der Führung der Wählerlisten ausgeschlossen seien, weil in diesen größten Städten eine Bundespolizeibehörde besteht und dort die Anlegung der Wählerliste eben nicht dem Bürgermeister, sondern der Bundespolizeibehörde obliegt. Nun, da scheint dem Herrn Dr. Eisler ein gewisser Grad von Unwissenheit anzuhafte. Es gibt nämlich in Österreich noch eine dritte Stadt, wo eine Bundespolizeibehörde besteht, das ist die kleine Stadt Salzburg und dort ist durchaus kein Sozialdemokrat Bürgermeister, sondern ein Christlichsozialer. Das scheint Herr Dr. Eisler nicht gewußt zu haben. (Abg. Witternigg: Jetzt ist er es noch!) Wissen Sie wirklich keine besseren Wize? Wir leben nicht in der Einbildung, in der Sie leben. Sie verhoffen sich das ja, Herr Kollega, und ich würde Ihnen gratulieren, wenn Sie es würden — der Bevölkerung könnte ich es freilich nicht. Es scheint da also der Herr Dr. Eisler auf das Eis geglitten zu sein, wenn er sagt, daß diese Einführung nur deshalb getroffen worden sei, um den sozialdemokratischen Bürgermeistern großer Städte eins zu versetzen; denn in der Stadt Salzburg ist kein Sozialdemokrat Bürgermeister und auch dieser Bürgermeister wird, weil eben das Gesetz für alle gleiche Anwendung findet, die Wählerliste selbst nicht anlegen dürfen.

Ich kann aber noch etwas rein Sachliches verraten. Es wäre beispielsweise in Salzburg gar nicht möglich, daß der Bürgermeister oder die Gemeinde die Wählerliste anfertigt, und zwar aus

dem einfachen Grunde, weil das Meldeamt, daß seine wesentliche Voraussetzung für die Anfertigung der Wählerlisten bildet, vom Staate übernommen wurde und die Melddevorschriften nunmehr durch Bundesangestellte gehandhabt werden. Der Stadt Salzburg wäre es heute nicht möglich, eine Wählerliste anzulegen, weil ihr das Material nicht zur Verfügung steht, weil das ganze Amt samt den Beamten und der Einrichtung von der Bundespolizeibehörde übernommen worden ist. (*Abg. Sever: Aber in Wien war doch das Meldewesen immer in staatlichen Händen und doch hat der Pawelka die Wählerlisten beeinflusst!*) Aber in Salzburg wäre es nicht möglich, weil dort das Meldewesen jetzt ausschließlich in den Händen der Bundespolizeibehörde liegt. Übrigens habe ich noch ein ganz interessantes Dokument, aus welchem man sieht, daß es auch bei der sozialdemokratischen Partei nicht immer ganz nach dem Schnürchen klappt. Ich habe hier eine Zuschrift des Magistrats der Landeshauptstadt Innsbruck, in der Nationalrat Straßner dringendst ersucht wird, im Nationalrate dahin zu wirken, daß diese Bürgerliste eingeführt werde. Und da handelt es sich um einen Beschluß, der einstimmig gefaßt wurde, und zwar in der Sitzung vom 3. April, also ganz neuesten Datums. Dieser Beschluß wurde einstimmig vom Stadtrate der Stadt Innsbruck gefaßt, in dem sich, soviel mir bekannt ist, vier Sozialdemokraten befinden. Sie sehen also, Herr Kollege Schiegl, das ist einmal ein schlagender Beweis dafür, daß auch in Ihrer Partei nicht immer alles klappt, sondern daß es auch in Ihrer Partei, wenigstens in Innsbruck, viele Leute gibt, welche vernünftigen Erwägungen zugänglich sind.

Schließlich ist mit der größten Festigkeit die Einführung der Wahlpflicht in der Regierungsvorlage bekämpft worden. Diesbezüglich möchte ich konstatieren, daß es sich eigentlich nicht um eine Wahlpflicht im eigentlichen materiell-rechtlichen Sinne handelt, sondern nur um die Verpflichtung des Wählers, vor der Wahlkommission zu erscheinen und ein Kuvert abzugeben. (*Zwischenrufe.*) Er braucht nicht einmal einen leeren Stimmzettel abzugeben, Herr Kollege Schiegl, Sie können auch ein leeres Kuvert abgeben. Das ist gewiß ein Mindestmaß dessen, was man vom Staatsbürger verlangen kann. Ich glaube, daß das Korrelat des allgemeinen Wahlrechtes auch die Wahlpflicht ist, und von dieser Anschauung ist man auch im Jahre 1907 ausgegangen. Erst als die sozialdemokratische Partei allmählich zu der Anschauung kam, daß sie es nicht mehr notwendig habe, mit der Wahlpflicht zu arbeiten, erst von diesem Augenblick an, wo Sie glaubten, die Wahlpflicht nutze mehr dem anderen Teile, sind Sie Gegner dieser Wahlpflicht geworden. (*Abg. Witternigg: Sagen Sie die Motive, die Sie bewegen, für die Wahlpflicht einzutreten!*) Die Motive

hat in außerordentlich ausführlicher und sachlicher Weise bereits der Herr Vizekanzler Frank betont und auch ich habe eben eines genannt, nämlich jenes, daß nach meiner Meinung das Korrelat des allgemeinen Wahlrechtes auch die Wahlpflicht ist, und ich glaube, daß man die Bevölkerung so weit erziehen muß, daß sie in der Ausübung des Wahlrechtes eben eine staatsbürgerliche Pflicht sieht. Es gibt übrigens mehrere Institutionen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, wo man einen viel ärgeren Zwang im Interesse der Öffentlichkeit ausübt, und es hat sich noch niemand dagegen gewehrt, daß dieser Zwang ausgeübt wird. Ich nenne zwei Institutionen, zunächst die Institution der Vormundschaft. Glauben Sie, daß Sie Vormünder gefunden hätten und finden würden, wenn nicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche jedermann verpflichtet wäre, bis zu drei Vormundschaften zu übernehmen? Bedenken Sie, welche Macht Sie dem gezwungenen Vormunde gegenüber dem Kind einräumen, und dennoch muß in Anbetracht dessen, daß diese Einrichtung notwendig ist, die Bevölkerung dazu erzogen werden. (*Abg. Sever: Die Vormundschaft nimmt er, aber er führt sie nicht durch. Das ist eben das Traurige!*) Dann dürfen wir die Leute nicht zwingen, diese Vormundschaft zu übernehmen.

Das geschieht aber und das muß geschehen, weil man eben, wenn man überzeugt ist, daß irgendeine Einrichtung im Interesse des Volkes gelegen ist, auch die Pflicht hat, auf das Volk erzieherisch einzuwirken. Ich nenne Ihnen aber noch etwas anderes, die Einrichtung des Geschwornenamtes. Die wenigsten Leute lassen sich freiwillig oder gern zum Geschwornenamt herbei. Da ist es nur das Mittel der Strafe gewesen, welches die Durchführung dieser Institution möglich gemacht hat. Und nun ist in einem demokratischen Staate ja auch die Ausübung des Wahlrechtes eine staatsbürgerliche Pflicht wie jene, sich der Kinder anzunehmen, wenn es sich um Vormundschaften handelt oder wenn es sich darum handelt, bei der Strafrechtspflege mitzuwirken, weil man glaubt, daß bei der Strafrechtspflege auch das Laienelement herangezogen werden soll. Ich habe bereits angeführt, daß die Opposition Gegner der Wahlpflicht ist, und zwar aus dem Grunde, weil sie diese Wahlpflicht nicht braucht. Ihnen steht eine Organisation zur Verfügung, von der Sie annehmen, daß sie Ihnen vollständig genügt, und die sozialdemokratische Partei hat es ja immer so gehalten, daß sie sich einer Einrichtung nur so lange bedient, als sie ihr genehm ist, und daß sie, wenn sie der Einrichtung nicht mehr bedarf, dieselbe bekämpft, dies um so mehr, wenn sie glaubt, daß sie anderen nutzen könnte. Es läßt sich also sagen, daß, wenn diese Wahlordnung beschlossen wird, entschieden eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand eintritt. Allerdings

eine wirkliche Gleichheit ist noch immer nicht gegeben, sondern es handelt sich immer noch mehr um eine künstliche Gleichmacherei. Nach meinem Dafürhalten läge die wirkliche Gleichheit nicht in der Mathematik, in der mathematischen Ermittlung jeder einzelnen Stimme, sondern darin, daß man nach der tatsächlichen Bedeutung der einzelnen Person für die gesamte Wirtschaft abstimmen würde. Es ist nicht wahr, daß jedes einzelne Individuum im Staate von gleicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Ganze ist. Da herrscht ein riesiger Unterschied. Die wahre Gleichheit läge darin, daß man die Bedeutung des einzelnen Menschen bezüglich seines Verhältnisses zum Volksganze in Berücksichtigung zieht, und das geschähe — ich muß es ganz offen sagen — damit, daß man ein Pluralwahlrecht einführt. Ich finde es für selbstverständlich, daß jeder Staatsbürger das politische Wahlrecht besitzt, aber es ist unwahr, wenn man behauptet, darin, daß man jedem Staatsbürger das gleiche Wahlrecht gibt, liege die Gleichheit. Darin liegt die größte Ungleichheit. Die einzige Gleichheit läge darin, daß man abstuft nach der wirklichen Bedeutung der einzelnen Person im Verhältnis zu ihrer Bedeutung für das ganze Volk, für das Staatsganze. (*Abg. Witternigg: Da würde man dem Erzbischof wieder eine Virilstimme geben!*) Das hat doch damit gar nichts zu tun; gebrauchen Sie doch keine Fremdwörter, wenn Sie sich damit nicht auskennen. (*Zwischenruf des Abg. Witternigg.*) Sie halten doch jeden Geistlichen schon für einen Domherrn. Bei Ihnen fängt überhaupt der Geistliche erst beim Domherrn an. Sie haben den Kollegen Paulitsch auch als Domherrn bezeichnet. (*Abg. Witternigg: Sie müßten Aufschläge tragen! — Abg. Sever: Da sie keine Distinktion haben, kennt man sie halt nicht auseinander! Da kennen Sie sich besser aus!*) Durchaus nicht, nur gebrauche ich nicht Bezeichnungen, die ich nicht verstehe. Darin liegt der Unterschied. (*Abg. Schiegl: Sie sind halt bei den Priestern eingeweiht!*) Geh'n's, Herr Schiegl, machen's doch einmal einen besseren Wit! (*Heiterkeit.*)

Ich glaube also, daß dieses Wahlrecht zwar eine Verbesserung bedeutet, weil es dem Grundsatz des gleichen Wahlrechtes entschieden näher kommt als die früheren Gesetze, aber ich glaube, daß auch dieses Wahlrecht noch nicht das letzte sein wird. Im übrigen, meine ich, wäre es das allerwichtigste, daß man dieses Wahlgesetz ehestens in Beratung nähme und sehr rasch zur Verabschiedung brächte, und dies aus dem Grunde, weil für den Fall, als eine Verfassungswidrigkeit, eine Verfassungsverletzung vorliegen sollte, der Verfassungsgerichtshof noch rechtzeitig bis zu dem Termin, der uns zur Verfügung steht, in die Lage käme, über die Verfassungsmäßigkeit des Wahlgesetzes seinen Spruch zu fällen. Wird aber die Verabschiedung des Wahl-

gesetzes hinausgeschoben, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß es manchen Kreisen vielleicht nicht so sehr um eine neue Wahlordnung als vielmehr um eine spätere Wahl zu tun ist. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Dannerberg: Hohes Haus! Mein unmittelbarer Vorredner hat am Schlusse seiner Rede gemeint, daß eine Verzögerung der Erledigung dieses Wahlgesetzes den Schluß zulasse, daß es sich dabei um eine Verzögerung der Wahl handle. Ich glaube, daß sich dieser Vorwurf, der da gegen meine Partei erhoben worden ist, als ganz haltlos erweist, weil jeder Mensch weiß, daß Mitte April Zeit genug ist, um ein Wahlgesetz zu erledigen, das Mitte Oktober zur Anwendung gelangen soll, und es steht gar nirgends geschrieben, daß eine Partei auf die Durchführung einer ersten Lesung unbedingt Verzicht leisten muß. Wir sind der Meinung, daß ein Gesetz, wie es dieses Wahlgesetz ist, schon in seinen Grundlagen vor der gesamten Öffentlichkeit in diesem Hause besprochen werden soll, ehe der Verfassungsausschuß daran geht, es im Detail zu beraten.

Gerade die Debatte, die heute hier stattfindet, hat uns ja gezeigt, daß auch die Herren der Regierungsparteien das Bedürfnis haben, über diese Dinge zu reden und der Öffentlichkeit über diesen Wahlgesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist, Aufklärungen zu geben. Ich muß sagen, daß die Aufklärungen, die wir bekommen haben, sehr dankenswert sind. Vor allem haben die Herren, die hier namens der Regierungsparteien gesprochen haben, sich als große Schwärmer für ein gleiches Wahlrecht aufgespielt und der Herr Abg. Gleissin schwärmt so sehr für die Gleichheit, daß er vor lauter Gleichheitsforderungen zum Schlusse dazugekommen ist zu sagen, daß gleichste Wahlrecht wäre ein Pluralwahlrecht, das müßte man einführen, ein Pluralwahlrecht, das heißt ein Wahlrecht, bei dem ein Mensch eine Stimme, ein anderer Mensch zwei, drei oder vier Stimmen abzugeben hat. Die Leute sollen da in solche, die eine oder mehrere Stimmen abgeben, eingeteilt werden, wie der Herr Abg. Gleissin uns hier ausgeführt hat, nach ihrer Bedeutung, die sie für das Volksganze haben. Es ist sehr bedauerlich, daß er uns nicht näher auseinandergelegt hat, worin er diese Bedeutung sucht. Zu der Regel ist es nur so gewesen, daß in Ländern, in denen es früher einmal ein Pluralwahlrecht gegeben hat, der Selbstsack das Entscheidende, daß je nach der Größe des Selbstsackes die Stimmenzahl abgestuft gewesen ist. Es ist sonderbar, daß der Herr Abg. Gleissin auf diesen Gedanken zurückkommt. Dagegen weiter zu polemisieren, ist im Jahre 1923 vollkommen überflüssig.

Auch der Redner der christlichsozialen Partei, der Herr Abg. Schönsteiner, hat sich als ein großer Schwärmer für das gleiche Wahlrecht hier

vorge stellt und er ist von größter Besorgnis darüber erfüllt, daß nur um Himmelswillen nicht etwa in dieses Wahlgesetz irgendeine Bestimmung hineinkommt, die der Gleichheit des Wahlrechtes irgendwie abträglich ist. Hohes Haus! Daß gerade die christlich-soziale Partei jetzt für das gleiche Wahlrecht schwärmt, das kommt jedem, der die Geschichte der christlichsozialen Partei kennt, sagen wir es höflich, sehr merkwürdig vor. Der Herr Abg. Schönsteiner hat uns aus einer Schrift des Herrn Dr. Jenner vorgelesen, daß irgendein Christlich-sozialer schon im Jahre 1895 das allgemeine gleiche Wahlrecht verlangt hat. Er hat nur vergessen, hinzuzufügen, daß die Christlichsozialen, dort, wo sie dann die Entscheidung in der Hand gehabt haben, das gleiche Wahlrecht einzuführen, das gerade Gegenteil gemacht haben und das berühmte Lueger'sche Kurienwahlrecht, das für den Wiener Gemeinderat bestanden hat, das schandvollste war, das man sich überhaupt denken konnte, gleichwertig dem Baden-Wahlrecht, das in Österreich über uns zehn Jahre lang verhängt gewesen ist. Daß eine Partei, die selber die breiten Massen des Volkes in der unerhörtesten Weise entrechtet hat, sich jetzt so aufspielt, als ob sie keine anderen Sorgen hätte als die, daß um Gottes willen nur dem Prinzip der Gleichheit nicht durch irgendeine nebensächliche Bestimmung Eintrag geschehe, das ist doch einfach lächerlich und eine solche Pose glaubt Ihnen doch kein Mensch.

Der Herr Abg. Schönsteiner hat es aber für gut befunden, nicht nur sich als einen Schwärmer für die Gerechtigkeit und Gleichheit hier aufzuspielen, er hat auch die Gelegenheit benützt, uns Vorlesungen darüber zu halten, wie der Wahlkampf geführt werden soll, und er hat die Behauptung aufgestellt, daß es ganz von der Sozialdemokratie abhängig sei, wie dieser Wahlkampf geführt werden wird; die christlichsoziale Partei habe sich da immer englosig benommen und nur die Sozialdemokraten sind es halt, auf die es ankomme. Man muß sagen, daß der Herr Abg. Schönsteiner, der sich hier dagegen verwahrt hat, daß er etwas vorbringe, was er nicht selber glaube, daß der Herr Abg. Schönsteiner, wenn er von diesem Vorwurf wirklich frei ist, offenbar ein sehr kurzes Gedächtnis hat. Denn wenn sein Gedächtnis etwas länger zurückreichen würde, müßte er doch finden, daß es gerade seine Partei gewesen ist, die eine Verrohung in den Wahlkampf eingeführt hat, wie sie nirgends auf der Welt existierte, denn der Wiener Wahlkampf der Ara Lueger ist ja das Typische an Verrohung gewesen, das es überhaupt irgendwo im politischen Leben gegeben hat. Nirgends anders, auch nicht innerhalb der christlichsozialen Partei irgendwo außerhalb Wiens, hat es eine so beispiellos schamlose Führung der Wahlkämpfe gegeben, wie die es ist, die die Christlich-soziale Partei vom Jahre 1893 an bis zur letzten

Wahl vor dem Kriege in Wien geführt hat. Und wenn wir, meine Herren, wissen wollen, wie Ihre Methoden, den Wahlkampf zu führen, auszu sehen, dann brauchen wir gar nicht einmal in die Zeit vor dem Kriege zurückzugehen, wir brauchen uns nur daran zu erinnern, wie Sie den Wahlkampf im Oktober 1920 geführt haben, mit welchen persönlichen Argumenten, mit welchen Schmähungen und Verleumdungen damals die Sozialdemokratie und ihre Führer in Wort und Schrift bekämpft worden sind.

Erinnern wir uns denn nicht all der Bilder, die da in der „Reichspost“ und in den „Wiener Stimmen“ erschienen sind, in denen der Wiener Bürgermeister als ein Straßenräuber abgebildet war, weil die Tarife bei den städtischen Unternehmungen erhöht wurden? Erinnern wir uns nicht — mir fällt es gerade ein, weil der Herr Schönsteiner sich darüber aufgeregt hat, daß man behauptet, der Bundeskanzler Seipel habe einen Osterausflug nach Rom gemacht —, daß in den „Wiener Stimmen“, als der Kanzler Dr. Renner in Rom gewesen ist, ein Bild erschienen ist, das den Dr. Renner als einen Hund gezeigt hat, der vor dem italienischen Ministerpräsidenten aufwartet und um einen leeren Knochen bittet?

Das alles vergessen Sie natürlich. Erinnern Sie sich nicht, daß Sie dem Präsidenten Seipel vorgeworfen haben, daß er im Jahre 1919 eine Kur in Gastein gemacht hat, daß Sie das in Ihren Zeitungen in Wort und Schrift in der breitesten Weise geschildert haben als ob das ein Verbrechen wäre? Erinnern Sie sich nicht daran, was Sie alles an Antoromanen über die sozialistischen Minister erzählt haben? Erinnern Sie sich den gar nicht daran, daß erst vor ganz wenigen Wochen in der „Reichspost“ unserem Abg. Schulz vorgeworfen wurde, daß er Abgeordneten diäten bezieht!

Das alles wissen Sie und wollen uns Vorlesungen darüber halten, wie man einen Wahlkampf führt, und daß man sich im Wahlkampf nicht persönlich benehmen soll. Ja, meine Herren, wenn Sie das tun wollen, dann müssen Sie doch erst vor Ihrer eigenen Tür stehen, denn das wäre wahrhaftig viel notwendiger. Ich würde dem Herrn Abg. Schönsteiner empfehlen, daß er sich die „Wiener Stimmen“ aus dem Jahre 1920 hernimmt, daß er sich alles anschaut, was dort in den drei Monaten vor dem Wahltag erschienen ist, und daß er dann in einer großen Versammlung der Redner und Vertrauensmänner seiner Partei einen Vortrag an der Hand der „Wiener Stimmen“ darüber hält, wie sich anständige Menschen im Wahlkampf nicht benehmen sollen. (Zustimmung.) Das wäre zweckmäßig, wenn er das täte; uns aber über solche Dinge Vorlesungen zu halten, ist vollkommen überflüssig.

Der Herr Abg. Schönsteiner hat sich in seinen Ausführungen auch damit beschäftigt, daß

man für reine Wahlen Vorkehrungen treffen müsse, und er hat sich da als einen begeisterten Anhänger von reinen Wahlen bekannt, für die auch durch die Wahlordnung Vorkehrungen getroffen werden muß. Nun, meine Herren, was die christlichsoziale Partei im Zusammenhange mit reinen Wahlen anbelangt, so ist das ja auch ein eigenes Kapitel. Wenn man darüber zu reden anfangen wollte, würde man nicht sobald fertig werden und Sie würden hier den Vorwurf erheben, daß man absichtlich die Verhandlungen hinauszögern will, wenn man nur so die allerwichtigsten Tatsachen, die auf diesem Gebiete bei der christlichsozialen Partei zu verzeichnen sind, hier vorführen würde.

Wenn ich mir dieses ganze Wahlgesetz hier anschau, komme ich zu der Überzeugung, daß dieses Gesetz in seinen technischen Details gar nicht im Ministerium des Innern gearbeitet worden ist. Der Herr Vizekanzler als Minister des Innern hat natürlich im Namen der Regierung dieses Gesetz hier vertreten. Aber dieses Gesetz trägt so sehr den Stempel eines gewissen Herrn Pawelka, daß es sicher nicht im Ministerium des Innern, sondern im Sekretariat der christlichsozialen Partei ausgearbeitet worden ist. *(Zwischenrufe. — Vizekanzler Dr. Frank: Ich habe die Mitarbeit des Pawelka nicht, ich muß es selbst machen!)* Es mag ja sein, daß Ihnen persönlich, Herr Vizekanzler, diese Mitarbeit des Herrn Pawelka unerwünscht gewesen ist, aber das Gesetz trägt so sehr die Spuren dieses Geistes, den ich Ihnen gar nicht zumuten will, daß der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß der Herr Pawelka ein Urheberrecht auf diese Regierungsvorlage geltend machen kann. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Das zeigt sich in allen Dingen, vor allem aber in den technischen Details. Der Herr Abg. Schönsteiner hat davon gesprochen, daß man bei diesem Wahlgesetz alles sorgfältig einrichten müsse, damit die Gleichheit des Wahlrechtes nicht verletzt werde und damit auch sonst alles bei der Durchführung der Wahlen in Ordnung sei. Nun, meine Herren, man weiß wie die Christlichsozialen das immer getan haben. Man weiß wie sie in der Zeit gearbeitet haben, in der sie die Durchführung der Wahlen innegehabt haben. Der Herr Abg. Schönsteiner hat gesagt, die Sozialdemokraten sollten nur schauen, daß dort, wo sie zu entscheiden haben, so reine Wahlen durchgeführt werden, wie sie die christlichsoziale Partei gemacht hat. *(Heiterkeit.)* Nun allerdings, den Ehrgeiz, mit den Wahlen, die die christlichsoziale Partei durchgeführt hat, zu konkurrieren, haben wir niemals gehabt, denn jeder weiß, was in Wien 20 Jahre lang los gewesen ist. Jeder kennt das Geheimnis dieser Wählerlisten, die ängstlich vor der ganzen Öffentlichkeit verheimlicht worden sind, damit nur ja niemand einen Einblick in das bekommt, was der Herr Pawelka in seiner Magi-

stratsabteilung fabriziert hat. Jeder weiß, daß man das Bestreben gehabt hat, diese Wählerlisten so unübersichtlich als nur möglich zu machen — ein Alphabet für einen ganzen Wahlkreis mit 30.000 Wählern —, damit nur ja niemand kontrollieren und herausfinden könne, ob da nicht Wähler darinnen stehen, die gar nicht existieren. Jeder weiß, daß man den politischen Parteien die Wählerlisten vor-enthalten hat — die Christlichsozialen haben sie ja ohnedies gehabt, die anderen Parteien sollten sie nicht haben —, daß man gnadenhalber den Sozialdemokraten am Abend vor der Wahl eine solche Wählerliste in die Hand gegeben hat, und daß sich bei der Kontrolle dieser Liste — allerdings in der Regel zu spät — herausgestellt hat, daß da 10 Prozent Tote und andere gar nicht existierende Wähler vorhanden waren. Es ist notorisch, daß es in keiner Stadt der Welt eine solche Fülle von Wahlreklamationen gegeben hat, wie gerade hier bei uns in Wien, wo die Zahl der Wahlreklamationen 12 Prozent der Wählerzahl ausgemacht hat, etwas, was sonst in der ganzen Welt unerhört ist. Jeder weiß, daß die Wähler, die Sie in die Wählerlisten haben eintragen lassen, zu einem großen Teil nicht existiert haben, und daß gerade diese nichtexistierenden Wähler mit und ohne Wahlpflicht am Wahltag bei der Urne erschienen sind. *(Zwischenrufe.)* Jeder weiß, daß diese nichtexistierenden Wähler für die christlichsozialen Vorsitzenden der Wahlkommissionen kenntlich gewesen sind, daß die Stecknadel mit dem Kopf, daß die blauen Manschetten und wie alle diese Wahlweise gewesen sind, die Methoden waren, die Hand in der Rocktasche und dergleichen Dingen mehr, daß der Vorsitzende gewußt hat, das ist ein Wähler, der nicht existiert, der wählt Christlichsozial, da muß ich anpassen, das nicht am Ende ein Malheur passiert.

Jeder weiß, meine Herren, wie Sie diese Geschäfte getrieben haben. Man erinnert sich noch daran, wie der Verwaltungsgerichtshof einmal in die Lage gekommen ist, die Simmeringer Gemeinderatswählerliste zu überprüfen, und die Schwindel ihrer Verwaltung, die damals herausgekommen sind, werden denen von Ihnen, die ein nicht gar zu schlechtes Gedächtnis haben, noch in Erinnerung sein. Man weiß, was Sie zum Beispiel in dem hartumstrittenen Bezirk Fünfhaus getrieben haben, und die große Objektivität und Gerechtigkeit, die bei Ihnen gewaltet hat, kommt ja gerade darin zum Ausdruck, daß Sie sich solche Bezirke ausgesucht haben, wo es sich um ein paar Wähler gehandelt hat, wie man damals gewußt hat. Da ist zum Beispiel im Jahre 1907 bei der Reichsratswahl in Fünfhaus folgendes geschehen: Da hat im Namen der sozialdemokratischen Partei ein Wähler die Wahlreklamationen überreicht, 400 an der Zahl. Man hat sie angenommen, hat kein Wort geredet,

in der letzten Stunde, am letzten Tag der Reklamationsfrist, hat man den Mann, der diese 400 Reklamationen überreicht hat, aus der Wählerliste herausreklamiert und da ein Nichtwähler für andere keine Reklamationen überreichen kann, hat man mit einem Federstrich diese 400 Leute, für die der Mann reklamiert hat, ums Wahlrecht gebracht. Für ihn selbst ist es dann noch gungemacht worden, aber die 400 Leute, für die er reklamiert hat, sind auf diesem Weg um das Wahlrecht gebracht worden. Das sind die Praktiken gewesen, die Sie angewendet haben, als Sie noch die Behörden und den Wahlapparat in der Hand gehabt haben.

Ein anderes Beispiel aus demselben Bezirke Fünfhans im Jahre 1912: Dort ist in der Stichwahl damals mein Freund Forstner mit einer Mehrheit von drei Stimmen in den Gemeinderat gewählt worden. Der Gemeinderat hat diese Stichwahl als ungültig aufgehoben. Warum? Es haben sich nämlich vier christlichsoziale Wahlschwindler gemeldet und haben angegeben sie hätten zweimal gewählt, und da also ein Wahlschwindel vorgelegen ist, der vier Stimmen ausmacht, hat man diese Wahl, die mit drei Stimmen Mehrheit erfolgt ist, für ungültig erklärt. Daß die vier Leute, die sich bei Ihnen gemeldet haben mit der Behauptung, sie hätten doppelt gewählt, Sozialdemokraten gewesen sind, das werden Sie doch nicht behaupten wollen. Sie haben also Ihren eigenen Wahlschwindel dazu benutzt, um das sozialdemokratische Mandat dann für ungültig erklären zu können, das erobert worden ist, trotzdem Sie bei dieser Wahl so geschwindelt haben.

Man erinnert sich noch, meine Herren, wie Sie sonst gehandelt haben. Erinnern wir uns zum Beispiel an all die Praktiken, die Ihre Verwaltung mit den Stimmzetteln geübt hat. Wer hat denn das vergessen, als damals bei der Handlungsgeliffenwahl in Wien, als die christlichsoziale Liste Kmann zum erstenmal unterlegen ist und die Liste Pick die Mehrheit bekommen hat, der Herr Pawelka die Liste Kmann trotzdem für gewählt erklärt hat, weil weiße Stimmzettel vorgeschrieben waren, die Stimmzettel, die auf den Namen Pick gelautet haben, wie der Magistrat entschied, einen Stich ins Gelbliche gehabt haben (*Heiterkeit*) und daher nicht als weiße betrachtet werden konnten und darum ungültig waren. Dieser Herr, der all diese großartigen Ideen gehabt hat, der Herr, der die Wähler, die ihr Wahlrecht reklamiert haben, abgewiesen hat, wenn sie einen Heimatschein vorgewiesen haben, der nur eine Unterschrift hatte, weil irgendwo einmal vor Jahrzehnten in einer Verordnung stand, daß ein Heimatschein, auch wenn er einen Stempel hat, ein vollgültiges Dokument nur dann ist, wenn er zwei oder drei Unterschriften hat, dieser Herr, der 20 Jahre solche Praktiken für Sie geübt hat und der heute als christlichsozialer Parteisekretär an

der Stelle ist, wo er immer hätte sitzen sollen (*Zustimmung*) und nicht im Magistrat, das ist der Mann, der heute auch diese Wahlordnung erlassen hat. Er, der die skandalösesten Dinge aufgeführt hat, die es je irgendwo in der Welt beim Wahlverfahren gegeben hat, glaubt offenbar, daß andere Leute das auch so machen müßten und darum will er ihnen die Wählerlisten entziehen. Die Idee, daß in den Städten, in denen es eine Bundespolizei gibt, die Polizei die Wählerlisten führen soll, ist nur in dem Hirn eines Menschen entsprungen, der selbst den schamlosesten Mißbrauch der Amtsgewalt getrieben hat und der nun glaubt, daß die anderen Menschen das auch tun müssen und ihnen die Gelegenheit dazu geben will. Das Ganze ist ja auf diese Dinge abgestellt. Das Reklamationsverfahren zum Beispiel war in der christlichsozialen Ära ein einziger Mißbrauch. Jetzt will der Herr Pawelka es abschaffen; weil er es nicht mehr mißbrauchen kann, soll es überhaupt keines mehr geben und daher wird in der Regierungsvorlage dieses Reklamationsverfahren einfach abgeschafft. Das ist die Methode, mit der Sie arbeiten. Sie werden doch nicht glauben, daß wir uns das gefallen lassen müssen. Wir haben es uns in der Zeit der Monarchie gefallen lassen müssen, daß der Herr Pawelka als Leiter der Wahlabteilung des Magistrats sein Regiment führt. Das ist nicht anders gegangen. Das hat man gerichtlich und politisch brandmarken lassen können und das ist auch geschehen. Aber wir haben damals nicht die Kraft gehabt, diesen Zustand zu ändern. Aber Sie werden doch nicht glauben, daß jetzt vielleicht auch unter dem Schutze des Herrn Zimmermann ein Pawelka redivivus möglich ist, daß dieses System in Österreich irgendwie in einer anderen Form auferstehen könnte. Da irren Sie sich. Wenn Sie so sehr für ein ordentliches Wahlrecht schwärmen, dann müssen Sie alle die Fagen sein lassen, die Verzerrungen herbeiführen und die von einem Menschen erlassen sind, dem es nur darauf ankommt, den Leuten das Wahlrecht zu erschweren, statt zu sichern.

Der Herr Abg. Clessin hat uns hier eine Zuschrift aus Innsbruck vorgelesen, aus der hervorgeht, daß im Innsbrucker Stadtrat offenbar auch Sozialdemokraten dafür gestimmt haben, daß es eine ständige Bürgerliste gibt. Die ständige Bürgerliste ist an und für sich gewiß keine verwerfliche Einrichtung, sondern eine Einrichtung, die es in anderen Staaten auch gibt und gegen die an sich nichts zu sagen ist. Wenn ein Staat Geld genug hat sich so viele Beamte leisten zu können, die solche ständige Bürgerlisten für Millionen Menschen führen, dann kann er es ja machen; in England zum Beispiel hat der Staat Geld genug, das ordentlich machen zu lassen, ebenso auch in der

Schweiz. Wenn Sie glauben, im Zeitalter der Sparmaßnahmen, das auch in Österreich neu einführen zu können, ich bitte, das ist ja keine Sache, gegen die man sich absolut wenden muß. Das, wogegen man sich wenden muß, ist nur die Methode, für die Sie diese Bürgerlisten nach den Vorschlägen der Regierungsvorlage mißbrauchen wollen. Sie sind nämlich der Meinung — oder der Herr Pawelka ist der Meinung —, daß man dann, wenn man eine solche Bürgerliste hat, kein Reklamationsverfahren mehr braucht, wenn eine Wahl ausgeschrieben wird. Der Herr Vizekanzler hat hier sogar die Meinung geäußert, er finde, daß die Reklamationen sich besser in einer Zeit abwickeln, die politisch still ist, in der nicht schon das Wahlfieber die Leute aufregt.

Ich muß sagen, daß ich das Gegenteil finde und daß es in Wirklichkeit so ist, daß die Menschen sich in einer Zeit, in der eine Wahl gar nicht ausgeschrieben ist, nicht darum kümmern, ob sie in der Wählerliste stehen oder nicht, weil in solchen Zeiten das Interesse dafür gar nicht erweckt werden kann. Dafür kann ich Ihnen ein sehr schlagendes Beispiel geben. Es hat nämlich in Österreich schon einmal solche ständige Bürgerlisten für das Wahlrecht gegeben. Im Jahre 1907 hat Herr Gschmann solche Listen mit der Reform des Wahlrechtes eingeführt. Nur ist er nicht einmal damals soweit gegangen, wie Herr Pawelka im Jahre 1923 gehen zu können glaubt. Im damaligen Wahlgesetz waren ständige Wählerlisten vorgesehen, es war, wie in dem jetzigen Regierungsentwurf vorgesehen, daß im Jänner eines jeden Jahres eine Reklamationsfrist ist, aber daneben war die Reklamationsfrist auch in der Zeit, in der die Wahl ausgeschrieben wurde. Man hat eben gerufen, daß im Jänner sich kein Mensch um diese Bürgerlisten kümmern wird, und es hat sich dies auch gezeigt. Nach der Statistik des Magistrats haben im Jänner 1912 in die Wiener Wählerlisten insgesamt vier Personen Einblick genommen, im Jahre 1913 war es ein Mensch und im Jahre 1914 waren es in ganz Wien zehn Leute, die in diese Listen Einblick genommen haben. Ganz begreiflich, in einer Zeit, in der von einem Wählen gar keine Rede war, interessierte sich eben niemand dafür, ob er in der Liste sei oder nicht. Darauf spekuliert ja nun der Herr Pawelka heute und das ist es eben, worauf es ihm ankommt. Denn da es ein Reklamationsverfahren nach der Ausschreibung der Wahlen nicht mehr gibt, so werden halt diese Leute nicht mehr in der Wählerliste stehen. Die Herren haben zwar versucht, es uns heute einzureden, aber sie glauben es sicher selbst nicht, wenn sie es sich ordentlich überlegen, daß diese ständige Bürgerliste in einer Stadt wie Wien, wo es 1.100.000 Namen in dieser Liste geben würde, so klaglos geführt werden kann, daß man ohne Reklamationsfrist allen

Leuten das Wahlrecht sichern könnte. Der Herr Pawelka zumindest hat es nicht zusammengebracht, denn diese ständigen Wählerlisten, die es in Wien seit 1907 gegeben hat, haben es nicht gehindert, daß zum Beispiel im Jahre 1911 bei den Reichsratswahlen, wo diese ständige Liste schon vier Jahre existierte, und der Herr Pawelka doch die nötige Übung in der ordentlichen Führung diese ständigen Listen hätte haben müssen, bei 396.610 eingeschriebenen Wählern nicht weniger als 42.084 Reklamationen notwendig gewesen sind. (Hört!) Das zeigt uns, daß die ständigen Wählerlisten, wenigstens wenn Sie sie führen, absolut nicht klappen und daß hier also eine Wahlreklamation unentbehrlich ist. Der Herr Pawelka wird sich schon daran erinnern, aber eben deshalb hat er aus der neuen Vorlage diese Wahlreklamation weggelassen; denn wenn diese 42.000 sich nicht melden können, das wäre so sein Ideal, weil die Leute, die seinerzeit in der Liste gefehlt haben, natürlich Sozialdemokraten gewesen sind.

Ich glaube, es ist heute der Herr Vizekanzler gewesen, der als Argument für diese ständigen Listen vorgebracht hat, sie seien besser als eine Wähleraufnahme, die vor der Wahl erfolgt, weil diese so häufig vorgenommen werde und Irrtümer dabei vorkommen können. Wie unrichtig diese Behauptung ist, geht daraus hervor, daß zum Beispiel im Jahre 1920 bei der letzten Nationalratswahl die Aufnahme der Wähler in die Wählerlisten im Sommer erfolgen mußte, also in einer ungünstigen Zeit, in der Zeit der Urlaube, in der sehr viel Leute nicht da sind, daß aber trotzdem bei einer Wählerzahl von 1.100.869 Wählern nur 29.771 Reklamationen eingebracht wurden, während im Jahre 1911, wo ständige Bürgerlisten waren, bei 396.000 Wählern 42.000 Reklamationen eingebracht worden sind. Wenn man die Frage sachlich betrachtet, dann sieht man also allerdings, daß diese ständigen Bürgerlisten in Wirklichkeit nichts wert sind. Wenn Sie sie trotzdem führen wollen und glauben, daß der Staat das Geld dazu hat, daß er den Städten, die diese Bürgerlisten führen sollen, das Geld dazu gibt, dann könnte man ja diese Bürgerlisten führen, aber nur unter einer Bedingung: Eine Reklamationsfrist und ein Reklamationsverfahren, so wie sie immer bei den Wahlen waren, das muß unbedingt bleiben und darauf kann nicht verzichtet werden, sonst wäre diese Wahlordnung der nackte Betrug.

Dieses Detail, das sehr wesentlich ist, zeigt uns, von welchem Geiste dieses Wahlgesetz erfüllt ist, und ich glaube sehr, daß die großdeutsche Partei, mit der ja, wie wir aus den Zeitungen erfahren haben, viele Wochen lang über dieses Gesetz verhandelt worden ist, sich diese Dinge gar nicht recht überlegt hat, denn sonst hätte sie doch unmöglich solchen Bestimmungen, die aus diesem Geiste

geboren sind, ihre Zustimmung erteilen können. Aber so wie diese Bestimmung gibt es auch noch manche andere. Der Gedanke mit der Bürgerliste hat ja noch einen Grund. Damit wollen Sie nämlich in Wirklichkeit eine Sesshaftigkeit einführen, die sonst unstatthaft ist. Denn es wird ja, wenn eine Wahl im Oktober ist, nur der wählen können, der im Jänner in der Bürgerliste gestanden ist oder während der Reklamationsfrist im Jänner in diese Bürgerliste hineingekommen ist. Wenn er später erst Bundesbürger geworden ist oder wenn er während des Jahres aus dem Auslande nach Österreich gekommen ist, kann er das Wahlrecht nicht mehr haben. Praktisch wird er es auch nicht einmal haben können, wenn er am 1. Jänner zum Beispiel in Innsbruck gewohnt hat, im Laufe des Jahres nach Wien übersiedelt ist und im Oktober in Wien wählen will. Er wird sich allerdings eine Wahlkarte lösen können, aber es steht in der Wahlordnung, daß alle näheren Bestimmungen über die Ausfolgung der Wahlkarte dem Verordnungswege überlassen bleiben, und es steht ausdrücklich darin, daß es irgendeine Beschwerde oder einen Refurs in der Wahlkartenangelegenheit gar nicht gibt. Na, wenn es zum Beispiel so einer Regierung, die vom Herrn Pawelka inspiriert ist, einfallen würde, zu sagen, daß die Wahlkarte persönlich geholt werden muß, dann müßte einer, der am 1. Jänner in Innsbruck gewohnt hat und nun in Wien wohnt, eben nach Innsbruck fahren, um sich dort eine Wahlkarte zu holen, damit er dann im Oktober in Wien wählen kann und Sie würden die Leute damit eben um das Wahlrecht bringen. In normalen Zeiten fluktuiert ein sehr großer Teil der Arbeiterklasse; die Leute müssen eben ihrem Erwerb nachgehen. Die alle würden auf diesem Wege das Wahlrecht verlieren, ein Gedanke, der dem Herrn Pawelka sehr vertraut ist, denn er hat ja mit der Sesshaftigkeit in Wien immer operiert und da man diese Sesshaftigkeit jetzt gesetzlich nicht festlegen kann, so sucht man eben einen Umweg, um die Sesshaftigkeit einführen zu können. Den Herren von der großdeutschen Partei mag das gleichgültig sein; vielleicht erachten Sie die Leute, die den Wohnsitz wechseln müssen, nicht als einen besonders wertvollen Teil der Bevölkerung. Wenn Sie wirklich für ein gerechtes Wahlrecht sind, dann könnten Sie derartigen Bestimmungen unmöglich ihre Zustimmung geben.

Es gibt noch andere Dinge, die sehr merkwürdig sind. Es fehlt zum Beispiel auf einmal die Bestimmung, daß jeder Wähler das Recht hat, eine Abschrift der Wählerlisten zu verlangen, eine Sache, die außerordentlich wichtig ist. Es steht in dem Entwürfe nicht darin, daß dieses Recht, das bisher seit dem Jahre 1919 eingeführt war, weiter bestehen soll. Und so gibt es noch andere Dinge, die sehr merkwürdig sind. Es ist zum Beispiel alles mögliche, das sehr wichtig ist für die Durchführung der Wahl,

der Verordnungsgewalt der Regierung anheimgestellt. Ja, warum denn? Das ist doch gar nicht notwendig. Die Art, wie die Wählerlisten aufgestellt werden sollen und alles andere, was mit der Durchführung der Wahl zusammenhängt, kann bis auf gewisse Kleinigkeiten durchaus im Gesetze geregelt sein. Warum soll das der Verordnung der Regierung anheimgestellt werden? Und warum soll man denn bei all diesen wichtigen technischen Fragen, die ja sehr wesentlich für die Verwirklichung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechtes sind, auf die Gnade der Regierung angewiesen sein, noch dazu einer Regierung, die einen solchen Inspirator hat? Das ist etwas, womit wir uns absolut nicht befremden können.

Und nun möchte ich noch ein Wort über die größeren Fragen sagen, die hier eine Rolle spielen. Der Abg. Schönsteiner hat davon gesprochen, daß die Gleichheit des Wahlrechtes verwirklicht werden müsse und daß sie nicht verwirklicht sei in der gegenwärtigen Wahlordnung und daher auf Grund unserer Bundesverfassung nun verwirklicht werden müsse. Es ist richtig, daß die Mandatsverteilung jetzt ungleich und ungerecht ist. Wir Sozialdemokraten haben das immer beanstandet und wir haben uns im Jahre 1920 vergeblich bemüht, eine richtigere und gerechtere Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Länder zu erzielen. Man hat aber damals an den Dingen nicht rütteln und die Bevorzugung einzelner Länder nicht beseitigen wollen. Man weiß ja, woher sie stammt. Es sind die Reste der Geymannschen Wahlgeometrie aus dem Jahre 1917, die sich da in die Zeit nach dem Umsturze herübergerettet haben. Jetzt wird es anders werden, weil die Bundesverfassung zwingend vorschreibt, daß die Zahl der Mandate verteilt werden muß nach der Zahl der Bundesbürger, die in den einzelnen Wahlkreisen wohnen. Aber, meine Herren, wie sehr Sie da auf die Gerechtigkeit dabei bedacht sind, ersieht man aus einem kleinen Beispiel. Sie wollen die Mandate auf die einzelnen Wahlkreise nach der Bundesbürgerzahl verteilen. Das sieht sehr gerecht aus, in Wirklichkeit ist es aber eine Benachteiligung aller großen Länder in der Republik, eine Benachteiligung von Wien, von Niederösterreich, von Oberösterreich und von Steiermark, denn bei der Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach der Bundesbürgerzahl bleibt natürlich bei jedem Wahlkreis ein Rest. In den Ländern, in denen das ganze Land einen Wahlkreis bildet, wie in den kleineren Ländern gibt es einen Rest, in Wien, wo es sieben Wahlkreise gibt, gibt es sieben Reste, in Niederösterreich, wo es vier Wahlkreise gibt, gibt es vier Reste und in Oberösterreich gibt es fünf Reste, das heißt, daß die großen Länder, die mehrere Wahlkreise haben, beträchtlich benachteiligt werden zugunsten der kleineren und da bemerke ich nichts von einer absoluten Gleichheit,

die da angestrebt werden soll. Wenn sich die Herren das durchrechnen, werden Sie finden, daß das bei Niederösterreich zum Beispiel zwei Mandate ausmacht. Es ist ein Unterschied, ob man die Mandate erst auf die Länder nach ihrer Bürgerzahl und dann innerhalb der Länder auf die Wahlkreise verteilt oder von vornherein auf die Wahlkreise verteilt. Wenn Sie so in allen Details erpicht wären auf die absolute Gerechtigkeit und Gleichheit, dann hätten Sie einen solchen Vorschlag nicht machen dürfen. Wenn dagegen eingewendet wird, das sei nicht möglich, weil es verfassungswidrig sei, weil in der Verfassung steht, daß die Mandate auf die einzelnen Wahlkreise verteilt werden müssen, dann, meine Herren, freut es mich sehr, daß die Regierung in Verfassungsfragen so empfindlich ist. Nur hätte sie das auch bei den anderen Dingen sein müssen, die mit dieser Wahlordnung zusammenhängen, und die Übertragung der Führung der Wählerliste auf die Polizeibehörde zum Beispiel, diese ganze Geschichte mit den Wahlkreisverbänden erscheint mir vom Verfassungsstandpunkt aus mindestens ebenso zweifelhaft zu sein wie die Frage der Verteilung der Mandate, von der ich eben hier gesprochen habe.

Die Herren sagen dann weiter, es habe sich herausgestellt, daß das d'Hondtsche System nicht ganz gerecht sei. Wir werden daraus keine Parteifrage machen, daß etwa die Sozialdemokraten sagen, sie schwören auf das d'Hondtsche System, und die anderen Herren sagen, sie schwören auf das Bischoff-Hagenbachsche System, und daß der Herr Abg. Gleissin kommt und nachweist, daß irgendwo die Sozialdemokraten auch das Bischoff-Hagenbachsche System eingeführt haben. Das sind keine entscheidenden Streitfragen. Wenn der Herr Abg. Dr. Eisler vor einigen Sitzungen hier die Frage aufgeworfen hat, warum Sie von dem bisherigen System abgegangen sind, so hat er das nicht deshalb getan, weil wir der Meinung sind, daß das jetzige System das einzig richtige und jedes andere System absolut falsch ist, sondern er hat diese Frage deshalb aufgeworfen, weil es uns doch interessiert, die Gründe zu erfahren, aus denen Sie auf einmal das Proporzsystem, nachdem sich das eine gerade eingelegt hat, wieder wechseln wollen, warum Sie eine Kombination von solchen Systemen einführen. Ich weiß nicht, ob eine solche Kombination überhaupt irgendwo existiert, es gibt Länder, die das d'Hondtsche und es gibt Länder, die das Bischoff-Hagenbachsche System haben, wir sollen beide Systeme auf einmal bekommen. Das muß doch irgendeinen Grund haben und den Grund kann man auch herausfinden. Der Herr Vizekanzler hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß vermutlich auch die Sozialdemokraten sich ausgerechnet haben, was bei der Anwendung dieser neuen Wahlordnung herauskäme. Dieser Fleißaufgabe haben wir uns allerdings unterzogen und wir haben

festgestellt, was des Pudels Kern bei dieser ganzen Geschichte ist. Es hat sich darum gehandelt, ein Wahlsystem herauszufinden, bei dem man eine Kürzung der Gesamtzahl der Mandate herbeiführen kann — denn das mit dem Abbau ist doch jetzt ein Schlagwort geworden — ohne daß dabei den Großdeutschen etwas passieren kann. (Heiterkeit.) Das ist der Sinn der ganzen Geschichte und darum haben offenbar diese Verhandlungen solange gedauert, bis man endlich darauf gekommen ist, welches von diesen 150 — oder wieviel Systeme des Proporz es gibt — angewendet werden muß, damit dieses Ergebnis mit Wahrscheinlichkeit herauskommt — wissen kann man es doch nie genau, weil ja die Wähler auch ein Wort bei der ganzen Geschichte darein zu reden haben — und daß man dem Schlagwort des Abbaues auch bei den Abgeordneten Rechnung tragen kann, ohne daß den Großdeutschen dabei ein Malheur passiert.

Natürlich haben sich die Großdeutschen für diese Begünstigung, die ihnen die christlichsoziale Partei offenbar eingeräumt hat, bereit erklären müssen, anderen Dingen zuzustimmen, die wieder die christlichsoziale Partei für zweckmäßig gehalten hat. Wir haben zwar hier auch aus großdeutschem Mund ein Lob der Wahlpflicht vernommen, aber ich weiß nicht, ich werde den Gedanken nicht los, daß so die wahre Liebe zur Wahlpflicht in der großdeutschen Partei doch nicht vorhanden ist, daß die wahre Liebe zur Wahlpflicht mehr auf der rechten Seite des Hauses zu finden ist (Heiterkeit) und die Ausnahme der Wahlpflicht in dieses Gesetz eben die Konzeption war, die die großdeutsche Partei dafür machen mußte, daß man ihr ein solches Proporzsystem eingeräumt hat, und die Christlichsozialen haben sich offenbar gedacht: Geben wir es ihnen; sie haben sich nach dem alten Wahlsystem ausgerechnet, daß sie da nicht verlieren würden, aber wenn die Wahlpflicht kommt, dann werden sich die Dinge schon umdrehen, dann haben wir das, was wir wollen, und die Großdeutschen werden ihre Mandate doch nicht behaupten! Unter dem Gesichtspunkte solcher politischer Geschäfte einer Koalition können wir allerdings diese Fragen nicht betrachten. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß diese Vorschriften über das Ermittlungsverfahren, die jetzt in der Wahlordnung drin sind, ein unantastbares Heiligtum sind; das muß gewiß nicht sein, man kann gewiß über alle diese Dinge reden und man kann die Sache gewiß auch anders machen, man kann die Sache vielleicht auch so machen, wie sie hier ist, aber es soll uns nur niemand einreden, daß man diese Bestimmungen um der absoluten Gerechtigkeit willen ausgeklügelt hat. Denn, meine Herren, das stimmt ja in Wirklichkeit gar nicht und an der verlegenen Argumentation des Herrn Schönsteiner hat man ja deutlich gesehen, daß es einem wirklich

schwer fällt, das alles auch sachlich zu rechtfertigen. Der Herr Abg. Schönsteiner hat gemeint, man müsse Systeme wählen, von denen eines die großen, das andere die kleinen Parteien begünstigt, man müsse die Wahlordnung so einteilen, daß die Stimmen, die abgegeben werden, möglichst nicht verloren gehen; aber, meine Herren, diesem Prinzip der absoluten Gerechtigkeit haben Sie da nicht Rechnung getragen, sonst hätten Sie ja ein System machen müssen, wonach wirklich keine Stimme verloren geht. Warum haben Sie aber dieses Prinzip eingeschränkt mit der Bestimmung, daß nur eine solche Partei ein Mandat im zweiten Verfahren erhalten kann, die schon eines im ersten Verfahren bekommen hat? Der Herr Abg. Schönsteiner hat eine Begründung vorgeführt. Wenn man das Prinzip bis zu Ende durchführen würde — hat er gesagt —, dann würde das destruktiv wirken. Ich habe mir den Kopf zerbrochen, aber ich kann wirklich nicht herausfinden, wo da das destruktive Element wäre, wenn man dieses Prinzip, keine Stimme verloren gehen zu lassen, voll anwenden würde. Sagen Sie es doch lieber deutlich heraus: Sie haben das deswegen nicht gemacht, weil Sie nicht wollen, daß gewisse Parteien, die voraussichtlich im ersten Wahlgang kein Mandat bekommen können, im zweiten eines bekommen. Das sind taktische Gründe, die Sie da haben, aber kommen Sie uns doch nicht mit Prinzipien. Warum haben Sie denn zum Beispiel in die Wahlordnung hineingeschrieben, eine Partei kann im zweiten Verfahren nur dann ein Mandat bekommen, wenn sie irgendwo im Reiche im ersten Verfahren eines bekommen hat? Sie haben das Prinzip der Wahlkreise verwendet. Warum haben Sie dieses Prinzip nicht auch für das zweite Ermittlungsverfahren eingeführt? Warum haben Sie nicht gesagt, es bekommt nur die Partei im zweiten Ermittlungsverfahren ein Mandat, die im ersten Verfahren im Wahlkreisverband eines bekommen hat? Das haben Sie deswegen nicht gemacht, weil sonst die deutsche Bauernpartei zu kurz käme. Also sagen Sie doch lieber, meine Herren, daß Sie da ihre Wahlgeometrie auf eine gewisse Art und Weise geübt haben, aber erzählen Sie uns doch nichts über Prinzipien, über Gleichheit und über Gerechtigkeit, die man nicht bis zum Äußersten anwenden dürfe, weil es sonst destruktiv wirken würde. Das sind doch in Wirklichkeit keine Argumente, die man da anführen kann.

Und überhaupt, meine Herren, der Altruismus, von dem da der Abg. Schönsteiner geredet hat, der steht doch der christlichsozialen Partei wirklich schlecht an. Sie haben das altruistische Prinzip in der Politik niemals gelten lassen — und Sie sollten gerade bei der Schaffung dieser Wahlordnung auf nichts anderes bedacht gewesen sein, als daß um Gottes willen niemandem Nichtchristlichsozialen ein Unrecht geschehe? Das, meine Herren, glaubt doch

niemand. Zur Erweiterung kann man ja allerdings solche Argumente vorbringen, aber eine ernste Beachtung können diese Argumente doch nicht finden.

Gestatten Sie mir aber, meine Herren, dabei doch auf etwas aufmerksam zu machen. Wir alle — ich glaube, ohne Unterschied der Partei — stehen auf dem Standpunkte des Proporz; an dem Proporz kann und soll nichts geändert werden, er ist ja auch in der Verfassung verankert und es ist begreiflich, daß man, wenn es einen Proporz gibt, sehr leicht auf die Idee kommt, da immer wieder neue Systeme herauszufinden — es gibt ja eben eine Menge Proporzsysteme, die man anwenden kann. Ich glaube aber, daß man eines dabei nicht vergessen soll, daß nämlich doch die Mathematik das Entscheidende in einer Wahlordnung nicht sein kann, sondern daß eine Wahlordnung nicht außer acht lassen soll, daß der Abgeordnete einen lebendigen Zusammenhang mit seinem Wahlkreis und mit den Wählern haben soll. Je mehr Sie mit Reststimmen herummanipulieren und je mehr Sie da ein System auch der absolutesten Gerechtigkeit anskügelten, um so mehr Abgeordnete kommen dann ins Haus, die diesen lebendigen Zusammenhang mit ihrem Wahlkreis nicht mehr haben, weil sie auf Grund von zusammengekauften Reststimmen nach irgendeiner Methode gewählt wurden, und das halte ich wenigstens für politisch nicht gerade gesund und zweckmäßig, ich glaube vielmehr, daß das einigermaßen schädlich für das politische Leben wirken kann.

Zum Schlusse, meine Herren, möchte ich noch ein Wort über die Wahlpflicht sagen. Der Herr Bizekanzler hat hier ausgeführt, daß ethische Motive für die Wahlpflicht sprechen (*Heiterkeit*) und daß dem Recht eine Pflicht zur Seite gestellt werden müsse. Es ist aber doch merkwürdig, daß für die Wahlpflicht immer die reaktionären Parteien eingetreten sind, und daß gerade diese die Ethik gepachtet haben sollen, werden sie doch selber nicht behaupten wollen. Um was handelt es sich denn? Dem Volke wird ein Recht gegeben, aber warum wollen Sie jemand, der dieses Recht nicht ausüben will, dazu zwingen, es auszuüben? Warum wollen Sie jemand, der seiner Interesslosigkeit für die Politik dadurch Ausdruck gibt, daß er eben nicht zur Wahl geht, mit einer Strafe dazu zwingen, daß er sein Wahlrecht ausübe? Das ist doch in Wirklichkeit eine Sinnlosigkeit, die aber nur deshalb durchgeführt werden soll, weil Sie eben damit rechnen, daß jene, die der Herr Abg. Gleissner als die Indolenten bezeichnet hat, wenn sie zur Wahl gezwungen werden, dann eben christlichsozial oder, wie die Großdeutschen meinen, doch auch großdeutsch wählen werden. Der Herr Bundeskanzler aber hat in einer seiner Reden vor ein paar Wochen ein handgreiflicheres Argument als die Ethik für die Wahlpflicht vorgebracht. Er hat in einer seiner Reden

gemeint, die Wahlpflicht müsse man machen, damit man dem Terror der Sozialdemokraten begegnen könne, die die Leute so einschüchtern, daß sie sich nicht trauen, wählen zu gehen; die Wahlpflicht sichert dann eben, daß auch solche Opfer des sozialdemokratischen Terrors zur Wahl gehen. Nun, meine Herren, man braucht nur die Statistik zur Hand zu nehmen, und wenn der Herr Bundeskanzler sich an die Wahlergebnisse, zum Beispiel in Wien im Jahre 1920 erinnert, dann wird er wissen, daß in Wien eine ungefähr 90prozentige Wahlbeteiligung auch ohne Wahlpflicht gewesen ist und daß in der Stadt, wo ein sozialdemokratischer Terror möglich gewesen wäre, wenn die Sozialdemokraten ihn hätten ausüben wollen, eine so hohe Wahlbeteiligung ohne Wahlpflicht gewesen ist, als sie zum Beispiel in Tirol samt der Wahlpflicht war. Das zeigt uns doch, daß diese Wahlpflicht ganz überflüssig ist, denn die Erfahrungen, die man mit der Wahlpflicht in Wien im Jahre 1907 und 1911 gemacht hat, beweisen uns, daß auch bei Wahlpflicht nicht mehr als 90, 91 Prozent der Wähler zur Wahl gehen. Wozu wollen Sie also dann die Wahlpflicht machen? Damit Sie 10 Prozent der Wähler strafen können? Das ist in Wien eine Anzahl von 100.000. In der Zeit der Vereinfachung der Verwaltung und der Sparmaßnahmen will man eine Wahlordnung machen, die in Wien 100.000 Strafverfahren notwendig macht! Da muß man in jedem einzelnen Fall Erhebungen pflegen, warum der Betreffende nicht zur Wahl gegangen ist, ob er einen Grund dafür hat, der ihn straffrei macht oder nicht, da muß man diese Zehntausende von Strafen verhängen, da muß man sie einkassieren — ich muß schon sagen, daß man heute keine anderen Sorgen hat, als sich eine solche neue Verwaltungslast aufzuladen, das wundert mich sehr von einer Regierung, die den Beamtensabbau und die Sparmaßnahmen mit einer solchen Energie betreibt. Man sieht eben, meine Herren, daß Sie, die Sie immer den Grundsatz predigen, Staatsinteresse geht vor Parteiinteresse, in Wirklichkeit dort, wo Ihr Parteiinteresse in Frage kommt, alle Staatsinteressen zurücktreten lassen; das Parteiinteresse irgendeines Mandats, das man vielleicht wo kriegen könnte, wird dann die Hauptsache und das ist der Grund, warum Sie für die Wahlpflicht schwärmen.

Gegen die Wahlpflicht sprechen aber auch noch andere Bedenken. Sie pflegen sonst gerade diejenigen zu sein, die sagen, es komme auf die Reife der Bevölkerung an. Ob nun die Bevölkerung reif ist, sich für Politik zu interessieren oder nicht, das befundet sie eben bei einem freien Wahlrecht. Sie wollen aber alle Leute zur Wahl verpflichten, auch die große Masse von Wählern, die vor vier Jahren zum ersten Male überhaupt ein politisches Recht bekommen hat, die man früher für politisch so

unreif erklärt hat, daß man ihnen nicht einmal das Recht der politischen Organisation in Österreich gegeben hat, nämlich die Frauen. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie Sie im Jahre 1919 bei ihrer Agitation draußen in den Dörfern sich vor den Frauen geradezu entschuldigten, daß sie jetzt ein Wahlrecht haben und erklärt haben, wir können nichts dafür, die Sozialdemokraten sind schuld daran. Und jetzt, vier Jahre später, wollen Sie den Frauen noch die Pflicht auferlegen, bei Strafe alle zwingen, ein Wahlrecht auszuüben! Wo da die Logik ist, das weiß ich nicht. Sie denken sich nur, der Herr Pfarrer wird es dann schon zuwege bringen, daß die Frauen einen Christlichsozialen wählen, und die Großdeutschen wollen Ihnen das für die Vermengung der Proporzsysteme ermöglichen.

Eine Betrachtung dieses Wahlgesetzes zeigt uns also, hohes Haus, daß hier nicht Prinzipien der Gerechtigkeit und was man uns sonst hier vorgeführt hat, eine Rolle gespielt haben — wenn das der Fall gewesen wäre, dann hätte ja dieses Wahlgesetz von allen Parteien vorberaten und vorbereitet werden können —, sondern hier haben die Koalitionsparteien untereinander ein politisches Geschäft mit allerhand Verschleierungen machen wollen und haben sich dabei gedacht, vielleicht sind die anderen so ungeschickt und bemerken das nicht. So ungeschickt sind wir nicht, wir bemerken es schon. Und nun, wenn die Verhandlungen über dieses Wahlgesetz beginnen werden, dann werden Sie wohl manches von diesen schönen Bestimmungen, die da in dieses Wahlgesetz hineingekommen sind, preisgeben müssen, denn so ist es ja doch nicht, daß Sie allein darüber verfügen können, wie dieses Wahlgesetz anschauen wird. Wir haben gar keinen Grund, diese Verhandlungen, wie uns der Herr Abg. Gleßin zugemutet hat, zu verzögern — das fällt uns gar nicht ein —, wir fürchten uns auch vor dem Wahltag nicht, wie er hat durchklingen lassen, im Gegenteil, wir freuen uns auf diesen Wahltag, wir werden bei der Erledigung dieses Wahlgesetzes mitarbeiten, ich glaube nur, es wird, wenn es in die zweite Lesung herkommt, erheblich anders anschauen müssen, als es jetzt aussieht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. Schönbauer: Hohes Haus! Wenn man so den Redner der Opposition vor mir über die vergangenen Wahlen berichten gehört hat, dann mußte man bei sich selbst denken: Herrgott, diese arme Partei der Sozialdemokraten! Die ist immer niedergeknüppelt worden durch Wahlgeometrien, bei der Wahl durch Terrorismus und Schwindel, es ist ganz einfach schrecklich gewesen, wie die andern Parteien diese arme, gequälte Minderheitspartei behandelt haben! Wer aber die Geschichte Österreichs, insbesondere in den letzten vier Jahren, nur einigermaßen kennt, wird wissen, daß es eher umgekehrt war: wenn sich bei den letzten Wahlen

Parteien zu beklagen hatten, so war es sicherlich nicht die sozialdemokratische Partei. Und was da von den alten Wahlkämpfen erzählt worden ist — ich glaube, es wäre aus den Wahlkämpfen auch manches gegen die Sozialdemokraten vorzubringen. Wenn an Bilder und dergleichen erinnert worden ist, so muß festgestellt werden, daß wohl keine Partei eine solche Anzahl von Wahlbildern, und zwar der geschmacklosesten Art, während der letzten Jahre verwendet hat wie gerade die Sozialdemokraten. Aber etwas anderes war für mich interessant: Der Herr Vorredner hat erklärt, der Geseggentwurf ist von Pawelka gemacht worden und hat nun ausführlich gegen Pawelka polemisiert. Sein Parteichef war einer andern Meinung; der war der Meinung, daß der Pawelka schon alt geworden ist und daß sich dieses Wahlgesetz demnach eigentlich gegen die Christlichsozialen selbst richte. Die Sozialdemokraten haben seither auch schon durchblicken lassen, daß sie deshalb besonders verärgert sind, weil sie mit den Christlichsozialen zusammen gern ein gutes „Pawelka“-Geschäft gemacht hätten, weil sie gern mit Hilfe der Christlichsozialen ein Wahlgesetz gemacht hätten, das die zwei großen Parteien einseitig begünstigen sollte. Aus allen ihren Ausführungen konnte man daher als objektiver Zuhörer den Ärger herauslesen (*Heiterkeit*), daß die Christlichsozialen so anständig waren, dieses „Pawelka“-Geschäft mit ihnen nicht zu machen. (*Zwischenrufe.*)

Was nun die einzelnen Gegenstände des Herrn Vorredners betrifft, möchte ich ganz kurz darauf eingehen. Erstens einmal die Frage der ständigen Bürgerlisten! Ihr Redner hat uns da alles mögliche versichert, warum eine solche ständige Bürgerliste ganz ausgeschlossen ist, da sie schon zur Zeit, als sie hier eingeführt war, sogar nicht funktionierte; er hat aber dabei verschwiegen, daß wir in England, daß wir aber vor allem auch in einem Nachbarstaat, in der Tschecho-Slowakei, die ständigen Bürgerlisten haben und daß diese dort ganz gut funktioniert haben. Nun ist die Tschecho-Slowakei gerade der demokratische Nachbarstaat, der Ihnen ganz besonders am Herzen liegt, den Sie so gern als ein Vorbild zeigen, zumindest was die Habsburgerseindschaft und republikanische Gesinnung betrifft. (*Zwischenrufe.*) Dort haben die tschechischen Sozialdemokraten dafür gestimmt — die deutschen Sozialdemokraten waren ja noch nicht vertreten. Demnach sage ich: In einem Nachbarstaat funktioniert die ständige Bürgerliste ganz gut. Natürlich darf nicht daneben das Reklamationsverfahren gesetzlich festgelegt sein. Dann wird sie natürlich nicht funktionieren, wenn es daneben eine Reklamation gibt. Denn, wenn ich jederzeit vor der Wahl reklamieren kann, so werde ich mich jährlich oder halbjährlich nicht darum kümmern, ob ich in der

Liste stehe oder nicht. In der Tschecho-Slowakei ist es so, daß am 15. Juni und am 15. Dezember die Bürgerliste für acht Tage aufgelegt wird. Sechs Wochen ist dann für Reklamationen Zeit und dann kommt diese richtiggestellte Wählerliste für die Wahlen des nächsten Halbjahrs in Betracht. Würden Sie also solche Abänderungsvorschläge bringen, so wäre das begreiflich. Man kann ja vielleicht vorbringen, daß ein einjähriger Turnus zu lange ist, daß es notwendig ist, ihn halbjährig zu machen. Das ließe sich verstehen. Wenn Sie aber alle möglichen Gründe gegen die ständigen Bürgerlisten als Einrichtung vorbringen und so tun, als ob sie in anderen Staaten überhaupt nicht erprobt wären, so ist doch der Sinn ganz klar zu sehen. Sie fürchten eben aus den ständigen Bürgerlisten Nachteile für Ihre Partei; denn darauf kommt es Ihnen an. Es kommt auch bei allen Ihren anderen Gründen heraus.

Es ist daher interessant, Ihre Stellungnahme in den letzten Jahren in bezug auf Wahlrecht und Wahlverfahren zu beobachten. Immer war bei Ihnen unzufrieden und ungerecht, was Ihrer Partei geschadet hätte, sittlich, gerecht und fortschrittlich, was ihr nützte. Betreffs des Wahlrechtes hat ja der Umsturz Ihre allerhöchsten Hoffnungen übertroffen. Sie hätten sich nie gedacht, daß das Frauenwahlrecht wirklich durchgeführt wird. Das war auch bei Ihnen immer nur ein frommer Wunsch. Sie haben seine Auswirkungen in den letzten Jahren erlebt und sind wohl, glaube ich, etwas abgekühlt worden. Alle Forderungen des Erfurter Programms waren Ihnen in bezug auf das Wahlrecht, also mit einem Schlag erfüllt. Was aber das Wahlverfahren betrifft, so schlug man als gerechtes System das Verhältniswahlverfahren vor. Dabei gibt es aber ganz verschiedene Methoden. So lange Sie in der Minderheit waren, so lange Sie zum Beispiel in Niederösterreich im Jahre 1912/1913 für die Städte versucht haben, das Verhältniswahlverfahren den anderen Parteien aufzureden, so lange haben Sie das d'Hondtsche System überhaupt nicht genannt, so lange Sie sich an das Hagenbach-Bischoffsche System gehalten, in dem man zur Ausrechnung der Wahlzahl dadurch kommt, daß man die Zahl der Mandate um eines vermehrt und die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen durch diese Zahl dividiert. Sobald Sie aber nach dem Umsturz die Macht für Ihre Partei gewittert haben, sind Sie sofort zu einem anderen System übergegangen, das die kleineren Parteien in den Hintergrund drängt und ungerecht behandelt und Sie haben sich für das d'Hondtsche System entschieden. Wie ungerecht dieses System ist, soll Ihnen ein Beispiel zeigen: Nehmen wir an, in einem inneren Wahlbezirk Wiens wären vier Mandate zu vergeben und es würden sich elf Parteien darum bewerben. Die eine Partei soll nun

30 Prozent aller Stimmen und jede der anderen zehn Parteien soll 7 Prozent aller Stimmen haben. Was ist dann nach dem d'Hondtschen Verfahren das Ergebnis? Dann bekommt die Partei, welche 30 Prozent aller Stimmen hat, alle vier Mandate und die Parteien, die 70 Prozent aller Stimmen bekommen, erhalten kein einziges Mandat. Dieses Wahlverfahren ist nun Ihr Ideal, das Sie uns als das gerechteste und fortschrittlichste aufreden wollen. Beim Hagenbach-Bischoffschen System sind solche Ungerechtigkeiten ausgeschlossen.

Bei der Verhältniswahl kommen aber objektiv zwei Gesichtspunkte in Betracht: einerseits der der Gerechtigkeit, daß womöglich die Stimmen gleichgewogen werden und zweitens der Gesichtspunkt der Ermöglichung einer aktionsfähigen Mehrheit. Um eine aktionsfähige Mehrheit zu bekommen, gibt es nun verschiedene Mittel. In den Entwürfen der meisten Staaten war ein solches Mittel die Listenverbindung, die Listenkoppelung. Bei der Wahl 1919 hat nun die sozialdemokratische Partei gesehen, daß die Listenkoppelung für sie ungünstig ist, weil sie mit der noch roteren Bruderpartei, den Kommunisten, nicht gut koppeln kann und sonst keine Partei zur Listenverbindung hat. Darum ging das letztemal ihr Kampf gegen die Listenverbindung oder Listenkoppelung und die Herren Sozialdemokraten waren damals dafür wie auch ihre Gesinnungsgenossen im Deutschen Reiche, daß für die Stimmenrestenverwertung direkt gesorgt werden soll, um dem Prinzip der Gerechtigkeit nahe zu kommen. Jetzt aber haben Sie gesehen, es wäre für die Sozialdemokraten noch günstiger, wenn die Listenverbindung abgeschafft wird und es auch keine Reststimmenverwertung mehr gäbe. Da hört sich dann jedes Gerechtigkeitsgefühl an. Wenn Sie einmal spüren, Sie sind die Stärkeren, dann wollen Sie Ihre Macht skrupellos ausnützen. In den Sozialversicherungsinstituten haben Sie die längste Zeit nach dem Unsturz das Mehrheitswahlverfahren beibehalten und haben keine Eile gehabt, auch nur von dem Verhältniswahlrecht zu sprechen. Jetzt wollen Sie an dem nackten d'Hondtschen Verfahren festhalten, weil es sich durch die Praxis herausgestellt hat, daß dieses für Sie das verhältnismäßig günstigste war. Sie scheuen sich nicht, alles andere, was Ihnen nicht paßt, als schamlos und unsittlich hinzustellen, was Ihnen aber in den Kram paßt, das ist fortschrittlich und sittlich, und wer nicht dafür ist, ist ein Dummkopf oder Reaktionär. Mit diesen Mitteln ist es unmöglich, zu einer objektiven Darstellung der Verhältnisse des Wahlverfahrens zu kommen. Wenn Sie einigermaßen die Literatur des Auslandes, insbesondere im Deutschen Reiche seit den letzten vier Jahren verfolgt hätten, müßten Sie wissen, daß gegen das d'Hondtsche Verfahren in allen Staaten sehr starke Bedenken vorgebracht worden sind. Ich möchte nur, um ein

Beispiel zu nennen, auführen, daß in dem erläuternden Regierungsberichte der tschecho-slowakischen Regierung, also Ihres Freundes Dr. Benesch, folgendes gestanden ist (*liest*):

„Gegen das d'Hondtsche System waren unter anderem die Ergebnisse der auf Grund dieses Systems durchgeführten Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften in Wien und Weimar maßgebend, bei welchen schon wenige Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der nach dem d'Hondtschen System durchgeführten Wahlen auf die Ungerechtigkeit dieses Systems hingewiesen wurde.“ So sagt die tschechische Regierung in dem Erläuterungsberichte zum tschechischen Wahlgesetz. Im Deutschen Reiche waren fast alle Schriftsteller, die sich zu diesem Problem geäußert haben, darin einig, daß das d'Hondtsche System ohne Korrektur eine krasse Ungerechtigkeit darstellen würde. Demgemäß hat man nun in den einzelnen deutschen Staaten und im Reich ein anderes Wahlverfahren eingeführt; im Reiche das automatische, in den verschiedenen Staaten andere. Auch in den rotesten Einzelstaaten, beispielsweise in Sachsen, wo die Sozialdemokraten und die Kommunisten zusammen die Regierung stellen, hat man ein Wahlverfahren, wo die Stimmenreste in einem zweiten Verfahren berücksichtigt werden. Kurzum, alle ernstzunehmenden Schriftsteller sind sich darüber klar, daß dem Prinzip der Gerechtigkeit am besten nicht in einem Verfahren, sondern in zwei Ermittlungsverfahren entsprochen wird. Je nach den verschiedenen Staaten hat man eine Kombination der verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung. Wir haben auch eine solche Möglichkeit vorgeschlagen und es ist ja kein Geheimnis, daß auf unser Drängen, speziell auf mein Drängen dies in den Entwurf hineingenommen wurde. Ich rechne es dem christlichsozialen Führer, Herrn Bundeskanzler Seipel und dem Vizekanzler Fink hoch an, daß sie kleinliche parteipolitische Vorteile in diesem Fall in den Hintergrund gestellt haben und bereit waren, auf dieses Wahlverfahren einzugehen, weil es nach der übereinstimmenden Meinung aller Schriftsteller ein gerechteres ist als das bisherige d'Hondtsche Verfahren.

Was nun die Wahlpflicht betrifft, so ist folgendes festzustellen: Bis jetzt war es so, daß eine teilweise tatsächliche Wahlpflicht bestanden hat, das heißt, eine sanfte Nötigung bei allen Wählern, die im Machtbereich der sozialdemokratischen Partei in den Fabriken und Wohnbezirken waren. Da hat ein „sanfter“ Druck und eine „sanfte“ Überredung genügt, um sie zur Wahlurne zu bringen und eine Kontrolle der Stimmzettel genügte, um zu sehen, daß sie auch richtig sozialdemokratisch wählten. Bei der übrigen Bevölkerung war aber zum Beispiel folgendes zu sehen: gerade die gebildeten Menschen waren durch die Parteikämpfe der letzten Jahre parteiverdrossen geworden. So konnte man sehen, daß neben den

bodenständigen erwerbenden Schichten, zum Beispiel der Bauernbevölkerung, große Teile der Gebildeten von der Wahl fortblieben. Der demokratische Staat hat aber ein Recht darauf, von diesen Menschen, die sich ein Urteil bilden können, auch eines im Wege des Stimmzettels zu erhalten. Es ist nicht richtig, daß sich alle diese Leute gar nicht um Politik kümmern und deshalb von der Wahl fernblieben, sondern es waren auch andere Ursachen vorhanden. Bei der letzten Kärntner Wahl zum Beispiel ist ein großer Teil der Wähler — etwa 70.000 — nicht zur Wahl gegangen, weil die Wahl mitten in die Heuernte fiel und weil die Vergbauern eben mit ihren Augenhörigen von der sechstägigen harten Arbeit so ermüdet waren, daß sie nicht viele Kilometer bis zum nächsten Wahlort gehen wollten. Der Staat hat aber ein Recht darauf, wenn dieses Haus hier ein Abbild der Kräfte des Volkes darstellen soll, daß auch diese bodenständige Bevölkerung zur Wahlurne geht. Dazu ist einerseits eine vernünftiger Wahlzeit und andererseits die gesetzliche Wahlpflicht notwendig. Es ist daher nicht richtig, daß die Christlichsozialen die Wahlpflicht allein gefordert haben, sondern es besteht auch darüber Einmütigkeit, daß die Wahlpflicht wünschenswert ist. Die Tschecho-Slowakei hat selbstverständlich auch die Wahlpflicht und die sozialdemokratischen Parteien haben sich in der Tschecho-Slowakei nicht darüber aufgehalten. In Mecklenburg und Lippe steht es nicht anders. Was Sie dort drüben annehmbar oder gar fortschrittlich finden, wird doch bei uns nicht reaktionär sein.

Ebenso ist es natürlich mit der ganzen Reihe von anderen Gründen, die da vorgebracht worden sind. Sie sind alle scheinbar auf die Gerechtigkeit abgestellt, in Wirklichkeit aber auf das parteipolitische Interesse. Wir haben gar kein besonderes Interesse daran, daß in das Wahlgesetz irgendwelche heimtückischen Paragraphen aufgenommen werden, die sich gegen irgendeine Partei richten. Wir wollen ein anständiges Wahlrecht, das ungefähr den Strömungen Rechnung trägt, die im Volke bestehen. Wenn die kleinsten Parteien, wie gesagt worden ist, darin umgebracht werden sollen, und Sie gemeint haben, daß man wegen der Bauern-

partei Ausnahmen geschaffen hat, so irren Sie. Wir haben da keinen besonderen Wunsch gehabt und darüber läßt sich im Ausschuß reden. Wenn Sie wünschen, daß kleinere Parteien in das Haus kommen, Zionisten, Tschechen oder Kommunisten, wenn Sie wünschen — was wir ja sehr gern sehen würden — daß die Nationalsozialisten hier vertreten wären, so läßt sich ja darüber sprechen und von unserer Seite besteht kein Hindernis. Wenn Sie ihre kommunistischen Brüder da haben wollen, ist von unserer Seite auch nicht viel dagegen einzuwenden. Das ist keine Parteisache. Man war bei uns der Meinung, daß man bei aller Rücksicht auf Gerechtigkeit doch auch darauf bedacht sein sollte, zunächst eine aktions- und regierungsfähige Mehrheit zu erzielen. Wenn Sie anderer Meinung sind, läßt sich ja darüber reden. Unsere Stellungnahme ist mithin klar: Wir wünschen im Gesetze keinerlei Verdrehungen, wir wünschen darin keinerlei Paragraphen, die die eine Partei begünstigen und der anderen abträglich sind, sondern wir wünschen ein ehrliches und anständiges Wahlgesetz. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Die Regierungsvorlage wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen und zum Schlusse der Sitzung geschritten.

An Stelle Dr. Dentsch wird als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung Tomschitz gewählt.

Zugewiesen werden die Anträge B. 1435 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht, B. 1437, 1438 dem Justizauschusse, B. 1433 dem Verfassungsausschusse, B. 1434, 1436 dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

Der Antrag Sever auf Vornahme der 1. Lesung der Regierungsvorlage, betr. die Bestellung eines Beraters bei der Oesterreichischen Nationalbank (B. 1441) wird angenommen.

Nächste Sitzung Samstag, den 14. April, 10 Uhr vorm.

I. D.: 3. Lesung der Posttarifnovelle 1923.

3. Lesung des Heeresgebührengesetzes.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 20 Min. nachm

